

# *Paribus Rail Portfolio II*

**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**







*„Die Eisenbahn wird die Welt  
nicht übernehmen, aber sie wird  
Teil der Zukunft sein.“*

**Warren Buffett**

US-amerikanischer Großinvestor und Unternehmer

USA Today, 4. November 2009

(Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt.)



## *Inhalt*

<b>Prospektverantwortung</b>	<b>7</b>	<b>Wirtschaftliche Grundlagen</b>	<b>36</b>
<b>Leitgedanke</b>	<b>8</b>	• Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	38
<b>Angebot im Überblick</b>	<b>12</b>	• Liquiditätsrechnung (Prognose)	42
<b>Wesentliche Risiken der Vermögensanlage</b>	<b>18</b>	• Liquidations- und Verkaufsprognose (Prognose)	50
<b>Anbieterin</b>	<b>26</b>	• Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	52
<b>Marktüberblick</b>	<b>30</b>	• Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)	54
<b>Investitionsstrategie und Investitionskriterien</b>	<b>32</b>	• Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose)	56
		<b>Rechtliche Grundlagen der Beteiligung</b>	<b>66</b>
		• Angaben über die Vermögensanlagen und die Emittentin	68
		• Wesentliche Vertragspartner	92
		• Sonstige Angaben nach VermVerkProspV	98
		<b>Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption</b>	<b>102</b>



<b>Die Verträge</b>	<b>110</b>
• Gesellschaftsvertrag der Emittentin	112
• Treuhand- und Verwaltungsvertrag	124
• Vertrag über die Verwendung von Gesellschaftereinlagen (Mittelverwendungskontrollvertrag)	128
<b>Verbraucherinformationen für den Fernabsatz</b>	<b>132</b>
<b>Leitfaden zur Zeichnung</b>	<b>136</b>
<b>Glossar</b>	<b>140</b>
<b>Impressum</b>	<b>142</b>
<b>Beitrittsunterlagen</b>	
• Beitrittserklärung	
• Handelsregistervollmacht	

**Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.**

**Paribus** Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG



## Prospektverantwortung

Die Paribus Capital GmbH, Sitz Hamburg, Palmaille 33, 22767 Hamburg, (nachfolgend: „Anbieterin“) übernimmt gemäß § 3 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, hatten keinen wesentlichen Einfluss auf die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Beteiligungsangebotes.

Die Angaben und Zahlenbeispiele wurden nach gewissenhafter Prüfung und mit großer Sorgfalt erstellt. Grundlage hierfür waren die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen, Erlasse sowie vertragliche Vereinbarungen. Eine Haftung für den Eintritt der Kosten-, Liquiditäts- und Steuerprognosen sowie zukünftige Abweichungen durch rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Änderungen kann nicht übernommen werden, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Dieser Beteiligungsprospekt wurde von der Anbieterin nach Maßgabe des am 18. Mai 2006 verabschiedeten und am 15. Juli 2006 im WPg 2006, Seite 919 ff., Heft-Nr. 14/2006 veröffentlichten IDW-Standards „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen (IDW S 4)“ erstellt.

Vertriebsbeauftragte, die die Platzierung des Kapitals vornehmen, sind selbständig tätige Unternehmer. Sie sind nicht berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Zusicherungen zu geben. Die Anbieterin ist nicht verantwortlich für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch selbständig tätige Anlageberater oder -vermittler. Eine Haftung für diese und ihre Mitarbeiter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Von dem Inhalt dieses Prospektes abweichende mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Anbieterin.

Ort und Datum der Prospektaufstellung: Hamburg, 4. Juni 2010



Dr. Christopher Schroeder  
Geschäftsführer  
Paribus Capital GmbH, Sitz Hamburg, Palmaille 33, 22767 Hamburg



Joachim Schmarbeck  
Geschäftsführer



## *Leitgedanke*

### *Für die Zukunft gerüstet – Güter auf das Gleis*

„Corn, Cars and Coal“ generieren kontinuierliche und sichere Erträge bei Güterbahnen, erklärte Investmentlegende Warren Buffett, als er Ende 2009 den Bahnkonzern Burlington Santa Fé übernahm. Weiteres Gewinnpotenzial entstehe, sobald die amerikanische Wirtschaft anziehe. Mit wachsendem Warenumsatz führe an der Bahn, ökonomisch und ökologisch gut gerüstet für die Zukunft, kein Weg vorbei, so Buffett. (Quelle: USA Today, 3. November 2009. Aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt.)

#### **Quer durch Deutschland – Transit auf der Schiene**

Auch und gerade in Europa ist Güterverkehr, ob nah oder fern, ohne Bahn nicht denkbar. Deutschland – im Herzen Europas gelegen und wichtiges Glied der weltweiten Logistikkette – verfügt über eines der dichtesten Schienennetze der Welt. Deutschland als wichtigste Exportnation Europas ist nicht nur Transitland Nr. eins, sondern auch Ausgangspunkt für die bedeutendsten Warenströme des Kontinents.

#### **Private Bahnen im Aufwärtstrend**

Mit anhaltender Konjunkturerholung wird das Güterverkehrsaufkommen bis 2025 (2004 = 100%) um rund 28% steigen, so die Prognose (Quelle: Umwelt-Bundesamt, Strategie für einen nachhaltigen Güterverkehr, 2009). Davon wird die Schiene besonders profitieren, nicht zuletzt durch die fortschreitende Liberalisierung und Privatisierung des Eisenbahnmarktes. Die privaten Bahnen – flexibel und nah am Kunden – haben in den letzten Jahren erheblich an Marktanteilen gewonnen. Private Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie z.B. Hafenbahn oder Werkverkehr, Bahnspediteur, Zubringer- oder

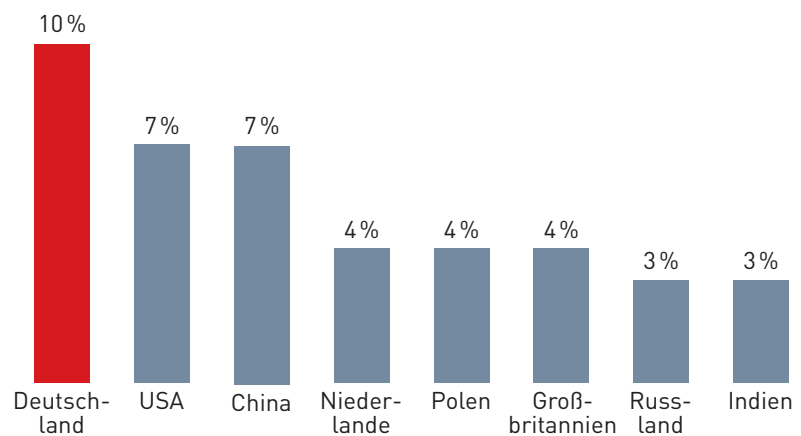


Streckengüterverkehr, trotz den aktuellen wirtschaftlichen Turbulenzen recht unbeeindruckt.

### Ökonomisch sinnvoll, ökologisch notwendig

Kleinere und mittlere EVU übernehmen zunehmend komplexere Transportaufträge. Kaum ein Gut, das heute nicht per Bahn transportiert werden kann. Neben traditionellem Schütt-, Stück- und flüssigem Gut finden auch Windkraftträder und andere komplexe Anlagenkomponenten ihren Weg auf die Schiene – aus ökonomischen wie ökologischen Gründen.

### Die Top-Standorte für Logistikzentren



Ergebnis einer Befragung unter 834 internationalen Entscheidungsträgern

Quelle: Ernst & Young, Standort Deutschland, 2008

Ob Energie- oder Flächenverbrauch, CO<sub>2</sub>- oder Schadstoffemissionen: Die Ökobilanz der Eisenbahn ist deutlich besser als die aller anderen motorisierten Verkehrsmittel. Ein Beispiel: Lkw benötigen für dieselbe Verkehrsleistung über dreimal mehr Energie als die Bahn.

### Diesel- und Elektroloks: besser im Team

Im Güterfernverkehr kommen überwiegend **Elektrolokomotiven** zum Einsatz. Auf der ersten und der letzten Meile

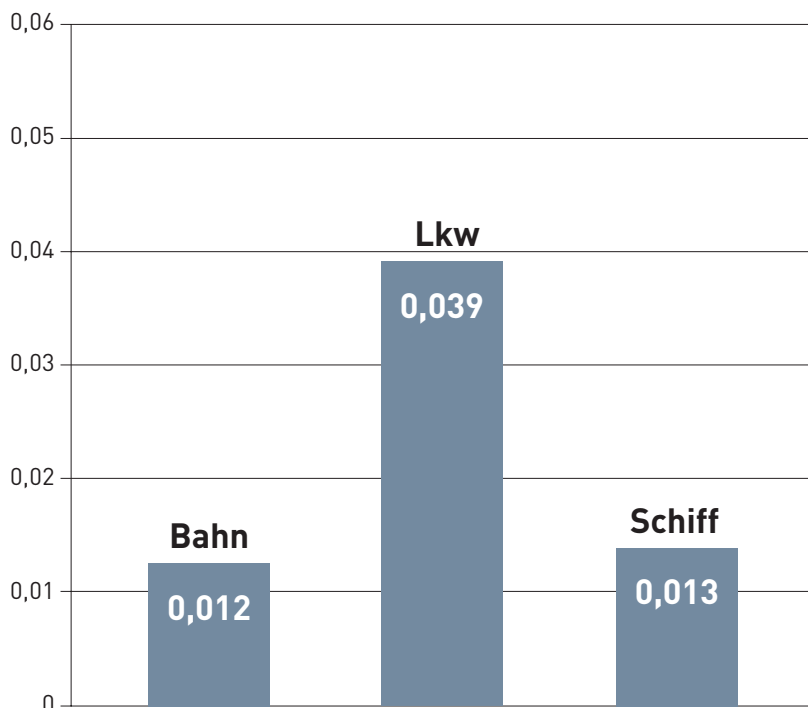
wird die Diesellok eingesetzt. Bei nahezu allen Gütertransporten auf der Schiene ist ein Lokwechsel von Diesel- zu Elektro- zu Diesellok sinnvoll. Denn im Werk- und Rangierverkehr punktet die langsamere, aber flexible **Diesellok**, die unabhängig von einem Oberleitungssystem überall rangieren kann. Auf Langstrecken sind die besonders energieeffizienten Elektroloks die ökonomisch und ökologisch sinnvollere Wahl. Nachhaltiger Bahnverkehr, ob nah oder fern, ist denkbar nur mit beiden – Elektro- und Dieselloks.

### Paribus Rail Portfolio II

Hier setzt das Paribus Rail Portfolio II an. Der Fonds investiert in einen Pool aus neuen und gebrauchten Diesel- und Elektroloks, um die volle Bandbreite der von Kundenseite nachgefragten Loks für Rangier-, Nah- und Ferngüterverkehr abzudecken. So kann das Ertragspotenzial des Schienengüterverkehrs für den Anleger optimal genutzt werden. Das Assetmanagement wird wie beim Paribus Rail Portfolio I die northrail GmbH, ein Public Private Partnership der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG und der Paribus-Gruppe, übernehmen.

### Primärenergieverbrauch im Güterverkehr 2006

■ Dieseläquivalent in l/tkm



Quelle: Institut für Energie- und Umweltforschung, Datenbank Umwelt und Verkehr, 2008

Leitgedanke



## Angebot im Überblick

### Art der Beteiligung

Bei der angebotenen Vermögensanlage „Paribus Rail Portfolio II“ handelt es sich um eine mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung als Kommanditist an der Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend: „Emittentin“), einer Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) deutschen Rechts.

Die Emittentin plant, das von den Anlegern und den Gründungskommanditisten einzuzahlende Kapital, nach Abzug der fondsabhängigen Kosten und Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve, zum Aufbau eines Lokomotivenpools für den Rangier- und Streckenbetrieb zu nutzen.

Sämtliche Investitionen werden unter Beachtung klarer und strenger Investitionskriterien getätigt (zu Details siehe Kapitel „Investitionsstrategie und Investitionskriterien“, Seite 32 ff.).

Die Anleger beteiligen sich an der Emittentin entweder unmittelbar als Direktkommanditisten oder mittelbar als Treugeber. Für eine mittelbare Beteiligung ist es erforderlich, dass der Anleger mit der Paribus Trust GmbH als Treuhänderin einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag schließt. Direktkommanditisten und Treugeber werden wirtschaftlich gleichgestellt. Direktkommanditisten haften den Gläubigern der Emittentin gegenüber beschränkt auf ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme, die 10 % ihrer Zeichnungssumme (ohne Agio) beträgt (im Verhältnis 100 Euro zu 1.000 Euro ihrer

Zeichnungssumme). Die Treugeber haben die Treuhänderin in entsprechender Höhe gegenüber Ansprüchen von Seiten der Gläubiger der Emittentin freizuhalten. Die Haftung ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet und nicht zurückgezahlt ist. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Vermögensanlage wird in Deutschland und in der Schweiz angeboten.

### Anlegerprofil

Das Beteiligungsangebot richtet sich an unternehmerisch denkende und handelnde Privatpersonen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Die Beteiligung an der Emittentin ist zur Diversifikation des Vermögens eines Anlegers geeignet

### Startportfolio

Verkäufer	Lokomotivtyp	Leistungsklasse	Baujahr/Modernisierung/Zulassung
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2008-/2010
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2008-/2010
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2011-/2011
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2011-/2011
Paribus-SK-Rail Management GmbH	Revita Twin 1700 CC	1.650 kW	1961/2011/2011 <sup>1</sup>
<b>Summe Kaufpreis in Euro (netto)</b>			<b>7.422.500</b>

<sup>1</sup> Zzgl. Aufarbeitungskosten.  
Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

## Angebot im Überblick

und sollte nicht die einzige Vermögensanlage des Anlegers darstellen. Anleger, die sich an der Emittentin beteiligen möchten, müssen bereit sein, eine langfristige Kapitalbindung einzugehen und die sich aus einer unternehmerischen Beteiligung ergebenden Risiken (vgl. dazu das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 18 ff.) zu tragen.

Das Beteiligungsangebot ist nicht für Anleger geeignet, die die Strategie einer kurzfristigen Anlage mit garantierter Rendite verfolgen. Der Anleger sollte in der Lage sein, die Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Von der Aufnahme von Fremdkapital zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung der Beteiligung wird ausdrücklich abgeraten. Unerfahrene Anleger oder Anleger, die nicht beabsichtigen, die Beteiligung in ihrem Privatvermögen zu halten, und/oder nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, sollten sich vor einer Beteiligung an der Emittentin unbedingt von kompetenten Beratern ausführlich über die Folgen einer Beteiligung an der Emittentin beraten lassen.

### Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist der Aufbau eines Lokomotivenpools mit einer Bruttomietrendite von rund 13% p.a., bestehend aus circa 35 Lokomotiven. Der Anlagepolitik liegt ein Portfolioansatz zugrunde, d. h. dass sowohl in neue als auch in gebrauchte Diesel- und Elektrolokomotiven für den Rangier-, Zubringer- und Streckenbetrieb investiert wird. Die Nettoeinnahmen aus dem

Angebot in Höhe von 28.414.000 Euro werden zum Erwerb dieses Lokomotivenpools sowie zur Schaffung einer Liquiditätsreserve in Höhe von 0,5% des Gesamtinvestitionsvolumens genutzt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits fünf Lokomotiven zu einem Gesamtkaufpreis von 7.422.500 Euro erworben.

### Gutachten

Von den fünf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vertraglich erworbenen Lokomotiven sind zwei fertiggestellt und begutachtbar. Die drei anderen Lokomotiven werden voraussichtlich zwischen Februar und Mai 2011 ausgeliefert werden. Herr Dipl.-Ing. Claus Hatenerl, Waldmannsweg 14a, 46539 Dinslaken, anerkannter Sachverständiger des Eisenbahnwesens für Fahrzeuge und deren überwachungsbedürftige Anlagen, hat die zwei ausgelieferten Lokomotiven des Typs Gravita 10 BB begutachtet. Der Sachverständige ist im Rahmen der Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sachwerte der einzelnen Lokomotiven mindestens den jeweiligen Kaufpreisen entsprechen.

Zu den Themen Kaufpreise und Veräußerungserlöse hat die SCI Verkehr GmbH, Köln, im Mai 2010 das Gutachten „Zweitmarkt- und Restwertanalyse von Lokomotiven“ erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind auf Seite 86 dargestellt.

### Ankauf und Vermietung

Der Ankauf der Lokomotiven und ihre Vermietung erfolgen durch das erfahrene Management der northrail GmbH,

Hamburg (im Folgenden: „northrail“), ein Public Private Partnership zwischen Paribus und dem Seehafen Kiel, das seit Juni 2008 erfolgreich am Markt der Lokomotivvermietung agiert.

### Investitionsstrategie

Der Investitionsstrategie liegt ein Portfolioansatz zugrunde. Bei der Investitionsentscheidung werden folgende Aspekte berücksichtigt:

#### Lokomotivdiversifikation

- Neu- und Gebrauchtlokomotiven (40%/60%)
- Diesel- und Elektrolokomotiven
- Zwei-, drei-, vier- und sechsachsige Lokomotiven, da diese unterschiedliche Teilmärkte im Bereich der Rangier- und Streckenlokomotiven abdecken

#### Renditeermittlung für jede einzelne Lokomotive

- Miete
- Auslastungsquote (85% p.a.)
- Nutzungsdauer
- Kaufpreis/grundsätzlich kein Erwerb über gutachterlichem Wert
- Veräußerungserlös

#### Gewichtung der Lokomotiven im Verhältnis zum Gesamtportfolio

- Investitionssumme
- Verhältnis laufende Rendite zum Veräußerungserlös
- Ertrags-/Wertsteigerungspotenzial

Rangier- und Zubringerlokomotiven sind ein nachgefragtes Gut – bei einem

## Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

	Netto exkl. Agio		Netto inkl. Agio	
	in Euro	In %	in Euro	In %
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>				
1. Anschaffungskosten Lokomotiven	34.800.000	87,00	34.800.000	83,62
2. Anschaffungsnebenkosten	1.044.000	2,61	1.044.000	2,51
3. Liquiditätsreserve	200.000	0,50	200.000	0,48
<b>Zwischensumme</b>	<b>36.044.000</b>	<b>90,11</b>	<b>36.044.000</b>	<b>86,61</b>
4. Strukturierungskosten	1.893.800	4,73	1.893.800	4,55
5. Gutachten-, Rechts- und Beratungskosten, Bank- bearbeitungsgebühr und Mittelverwendungskontrolle	120.000	0,30	120.000	0,29
6. Platzierungskosten	1.942.200	4,86	3.560.700	8,56
<b>Zwischensumme Sonstige Kosten</b>	<b>3.956.000</b>	<b>9,89</b>	<b>5.574.500</b>	<b>13,40</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>40.000.000</b>	<b>100,00</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>				
7. Eigenkapital	32.400.000	81,00	34.018.500	81,74
Davon Gründungskapital	30.000	0,08	30.000	0,07
Davon einzuwerbendes Kommanditkapital <sup>1</sup>	32.370.000	80,93	33.988.500	81,67
8. Fremdkapital	7.600.000	19,00	7.600.000	18,26
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>40.000.000</b>	<b>100,00</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup> Auf das einzuwerbende Kommanditkapital wird zusätzlich ein Agio von 5% erhoben, das zur Abdeckung der weiteren Platzierungskosten dient. Die Summe der von den Gesellschaftern insgesamt zu leistenden Pflichteinlagen kann gemäß des Gesellschaftsvertrages um einen Betrag von 47.600.000 Euro auf bis zu 80.000.000 Euro erhöht werden. Auf diesen Betrag ist ebenfalls ein Agio zu entrichten, alle Kosten würden sich dementsprechend erhöhen. Ein ggf. anfallender Überzeichnungsbetrag fließt in die Liquiditätsreserve.

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Zeichner mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro (Prognose/vor Steuern/bis Dezember 2025)<sup>1</sup>

Beteiligungshöhe 100.000 Euro	In Euro	In %
Kapitalrückfluss ohne/ mit Agio	220.810 212.230	220,81 212,23
Durchschnittliche Auszahlung p. a. ohne/ mit Agio	8.050 7.480	8,05 7,48

<sup>1</sup> Vereinfachte Darstellung. Ausführliche Darstellung siehe Seite 52 f.  
Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

## Angebot im Überblick

Kundenpotenzial von über 350 Unternehmen allein in Deutschland. Der Schienengüterverkehr weist hohe Wachstumsraten auf. Gründe sind:

- zunehmende Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene
- Liberalisierung des Bahnverkehrs
- Energieeffizienz
- umweltschonendes Transportmittel

Der Vermietung der Lokomotiven liegt folgende Strategie zugrunde:

- Vermietung über northrail durch erfahrenes Management
- Ausgewogenheit der Mietvertragslaufzeiten
  - Langfristige Mietverträge schaffen Ertragssicherheit
  - Kurzfristige Mietverträge ermöglichen überproportionale Erträge
- Vermietung an bonitätsstarke Mieter
- regelmäßige Kontrolle des technischen Zustands der Lokomotiven und Wartung durch die northrail technical service GmbH & Co. KG oder beauftragte Dienstleister

Ziel der Portfolio- und Vermietungsstrategie ist, eine optimale Rendite bei höchstmöglicher Sicherheit zu erzielen.

### Platzierungsfrist

Die Platzierung des Beteiligungsangebotes beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet planmäßig am 31. Dezember 2011 (nachfolgend: „Platzierungsschluss“). Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, den Platzierungsschluss um ein Jahr auf den 31. Dezember 2012 zu verlängern.

### Fondsvolumen, Mindestbeteiligung und Einzahlung

Das Kapital der Emittentin soll durch die Platzierung von Emissionskapital bei Anlegern von derzeit 30.000 Euro auf 32.400.000 Euro erhöht werden. Das Emissionskapital, d.h. der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen, beträgt 32.370.000 Euro. Die Treuhänderin und die geschäftsführende Kommanditistin sind berechtigt, das Kapital der Emittentin um weitere 47.600.000 Euro auf insgesamt 80.000.000 Euro zu erhöhen. Im Fall der Erhöhung beträgt das Emissionskapital 79.970.000 Euro. Die Mindestbeteiligung beträgt 10.000 Euro (ohne Agio). Höhere Zeichnungssummen müssen ohne Berücksichtigung des Agios ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Auf die Zeichnungssumme ist ein Agio in Höhe von 5% zu zahlen. Der Erwerbspreis der Beteiligung beträgt demnach mindestens 10.000 Euro; die Erwerbsnebenkosten (Agio) betragen mindestens 500 Euro.

Die Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht festgelegt und ergibt sich aus der individuellen Zeichnungsentscheidung der Anleger.

**Die Mindestanzahl der angebotenen Kommanditeinlagen beträgt eins. Die rechnerisch maximal angebotene Anzahl beträgt 3.237 (im Fall der Erhöhung des Emissionskapitals: 8.000). Der Mindestbetrag, d.h. der Geldbetrag, der mindestens gezeichnet werden muss, damit diese Vermögensanlage realisiert werden kann, beträgt 4.970.000 Euro.**

Diese Vermögensanlage wird in Deutschland und der Schweiz angeboten. Die Höhe der Teilbeträge, die in diesen Ländern angeboten werden, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Der Beitritt erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung. Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht. Die Einzahlung der Zeichnungssumme und des darauf entfallenden Agios ist innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin fällig. Der Anleger wird zeitnah über die Annahme seiner Beitrittserklärung schriftlich informiert.

Die Modalitäten für die Einzahlung der Zeichnungssumme und des Agios sind ausführlich im Kapitel „Leitfaden zur Zeichnung“ (Seite 136 ff.) sowie in der Beitrittserklärung beschrieben.

### Geplante Fondslaufzeit

Die geplante Laufzeit der Emittentin beträgt 15 Jahre. Eine Beendigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2025 möglich.

Der Anleger kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025, ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Der Anleger kann ferner seine Beteiligung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres außerordentlich kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos oder erwerbsgemindert ist.

## Prognostizierte Auszahlungen

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fünf Investitionen getätigt. Während der Platzierungsphase wird die Emittentin weitere Lokomotiven erwerben. Die endgültige Zusammensetzung des Lokomotivenpools steht noch nicht fest.

Die Emittentin plant, aus der Vermietung der Lokomotiven Erträge zu erwirtschaften und an die Anleger jährliche Auszahlungen in Höhe von 7–9 % zzgl. Liquidationserlös und Liquiditätsreserve zu leisten, so dass über die Dauer der Beteiligung ein Gesamtmittelrückfluss von circa 220 % erzielt werden soll. Die Auszahlungen an die Gesellschafter können als Gewinnauszahlungen oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgen.

Die ersten Auszahlungen erfolgen für das Geschäftsjahr 2011. Es ist bei entsprechender Liquiditätssituation geplant, für das jeweils laufende Kalenderjahr quartalsweise Vorabauszahlungen im April, Juli und Oktober vorzunehmen. Die Schlussauszahlung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die erste Auszahlung ist für April 2011 geplant.

Die im Jahr 2010 beitretenden Anleger erhalten eine Verzinsung von 4 % p. a. auf den gezeichneten Beteiligungsbeitrag für den Zeitraum ab den 1. des Folgemonats, der auf den vorbehaltenen Eingang der Einzahlung des Beteiligungsbeitrages zzgl. Agio folgt. Die Emittentin ist in Abhängigkeit des Investitionsverlaufs berechtigt, die Verzinsung auf bis zu 7 % p. a. zu erhöhen.

Die Verzinsung wird den Anlegern auf ihren Kapitalkonten gutgeschrieben.

## Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Mit der Beteiligung an der Emittentin stehen den Anlegern die folgenden Rechte zu:

- Teilnahme am Gewinn und Verlust der Emittentin
- Ausschüttung von freier Liquidität
- Stimmrecht bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen der Emittentin
- Kontrolle der Emittentin durch Berechtigung, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher der Emittentin zu prüfen
- Errichtung eines Beirates
- Abfindung beim Ausscheiden aus der Emittentin
- Übertragung der Vermögensanlage
- Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin

Grundlage für die vorgenannten Rechte sind der Gesellschaftsvertrag der Emittentin, der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die Beitrittserklärung. Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Emittentin beteiligen, verfügen über die dargestellten Rechte nur mittelbar.

**Die Rechte der Anleger sind ausführlich im Abschnitt „Rechte der Anleger“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“, Seite 78 ff., beschrieben.**

## Fungibilität/Übertragung der Beteiligung

Der Anleger kann seine Beteiligung an der Emittentin an einen Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin. Sie kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Die freie Handelbarkeit der Beteiligung an der Emittentin ist im Übrigen dadurch eingeschränkt, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein geregelter Markt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds besteht. Die damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 24, „Anteilsübertragung/Handelbarkeit der Beteiligung“, dargestellt.

## Mittelverwendungskontrolle

Die Kontrolle der prospektgemäßen Verwendung und Freigabe des Emissionskapitals während der Investitionsphase wird durch die A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geleistet.

## Kosten der Beteiligung

Neben der in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5% der Zeichnungssumme zu zahlen. Sollte der Anleger wünschen, sich als Direktkommanditist an der Emittentin zu beteiligen oder seine mittelbare Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist umzuwandeln, können Notar- und Gerichtsgebühren für eine eventuelle Eintragung ins Handelsregister anfallen, die Höhe der Notar- und Ge-

richtsgebühren richten sich nach den gesetzlichen Gebührenordnungen. Notar- und Gerichtsgebühren können ferner anfallen bei einer Löschung aus dem Handelsregister.

Weitere Kosten können anfallen, sofern der Anleger seine Beteiligung an der Emittentin im Wege der Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge (Erbfall) überträgt, seinen Kommanditanteil dinglich belastet oder aus der Emittentin ausscheidet. Zudem steht der Treuhänderin für den damit zusammenhängenden erhöhten Verwaltungsaufwand gegenüber dem Anleger ein Anspruch auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur fristgerechten Einzahlung des übernommenen Beteiligungsbetrages zzgl. Agio nicht nach, ist der Anleger verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinaus können weitere Kosten für die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz und für einen ggf. erforderlichen Schiedsgutachter, der die Auseinandersetzungsbilanz prüft, anfallen. Weitere Kosten können im Rahmen von Überweisungen für Bankgebühren anfallen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten ist derzeit nicht für jeden Einzelfall bezifferbar. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

## Besteuerung der Beteiligung

Mit dem Erwerb und der Vermietung der Lokomotiven ist die Emittentin ausschließlich vermögensverwaltend tätig. Die Anleger erzielen konzeptionsgemäß sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG. Diese Einkünfte unterliegen der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des jeweiligen Anlegers. Der Gewinn aus der Veräußerung des Lokomotivenpools am Ende der Fondslaufzeit ist steuerfrei.

Den Anlegern, die in der Schweiz ansässig sind, wird angeraten, vor dem Erwerb der Vermögensanlage sich im Zusammenhang mit der steuerrechtlichen Behandlung ihrer Beteiligung fachkundiger Berater zu bedienen.

Einzelheiten zu den steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Emittentin sind im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ auf Seite 102 ff. dargestellt. Die steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Emittentin sind im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“, Seite 18 ff., beschrieben.

## Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

### Allgemeine Hinweise

Die Beteiligung an der Emittentin ist eine langfristige, unternehmerisch geprägte Kapitalanlage, die mit Risiken verbunden ist.

Die folgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken einer Beteiligung an der Emittentin, nicht aber alle individuellen Risiken eines Anlegers. Dieses Beteiligungsangebot ist nur für Anleger geeignet, die bei negativer Entwicklung einen entstehenden Verlust hinnehmen können.

Das steuerliche Konzept basiert auf geltender Rechtslage, gegenwärtig bekannten, einschlägigen Gerichtsurteilen sowie der Praxis der Finanzverwaltung. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder eine veränderte Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis kann Auswirkungen auf die prognostizierten Kapitalrückflüsse nach Steuern für den Anleger haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb einer Beteiligung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen, sich mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen und, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen.

### Risikoklassen

Um dem unternehmerischen Gesamtrisiko des Beteiligungsangebotes Rech-

nung zu tragen, wird in der nachfolgenden Darstellung – dem Vorschlag des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) folgend – eine Einteilung in prognose-, anlage- sowie anlegergefährdende Risiken vorgenommen.

#### Prognosegefährdende Risiken (1)

Prognosegefährdende Risiken führen zunächst zu einer schwächeren Prognose. Bei Eintritt eines solchen Risikos ist es wahrscheinlich, dass die finanziellen Reserven der Emittentin übermäßig belastet oder gar aufgezehrt sind. Infolgedessen könnte es zu einer Reduzierung der Auszahlungen an die Anleger kommen, oder die Auszahlungen könnten sogar gänzlich entfallen.

#### Anlagegefährdende Risiken (2)

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die die gesamte Vermögensanlage gefährden können. Ihr Eintritt kann außer zu einem Ausfall der Auszahlungen an die Anleger auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitalanlage (Totalverlustrisiko) führen.

#### Anlegergefährdende Risiken (3)

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zum Verlust der gesamten Kapitaleinlage führen können, sondern auch das weitere (Privat-)Vermögen des Anlegers gefährden können.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken können einzeln, aber auch in unterschiedlichen Kombinationen eintreten und die Werthaltigkeit der Investition erheblich mindern. Durch die vorgenommene Gliederung der Risiken in Risikogruppen kann weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des

Eintritts eines oder mehrerer Risikoereignisse noch über den Grad der Risikoverwirklichung getroffen werden.

### Die Risiken im Einzelnen

#### Erwerbsrisiko (1)

Die Auswahl und der Ankauf von Lokomotiven sind von großer Bedeutung für den Erfolg der Beteiligung. Basis hierfür sind die Leistungen des Assetmanagers. Es besteht die Möglichkeit von Fehleinschätzungen und -entscheidungen bei der Bewertung, der Auswahl und dem Ankauf von Lokomotiven, die zulasten der geplanten Ergebnisse der Emittentin gehen können.

Auch ist nicht vorhersehbar, ob zum geplanten Zeitpunkt in ausreichendem Umfang Lokomotiven als Investitionsmöglichkeiten für die Emittentin zur Verfügung stehen, was für die beabsichtigte Risikostreuung von Bedeutung ist. Kann das Eigenkapital der Emittentin mangels Investitionsmöglichkeiten nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Lokomotiven investiert werden, besteht das Risiko, dass durch die verzinste Anlage des Eigenkapitals geringere Erträge als bei der Investition in Lokomotiven erzielt werden können, so dass sich die Auszahlungen an die Anleger verringern würden.

Ferner besteht das Risiko, dass Kaufverträge, die die Emittentin über den Erwerb von Lokomotiven abgeschlossen hat, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können oder dass der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktritt. Dieses Risiko besteht auch bezüglich des von der Emittentin erworbenen Startport-

## Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

folios. Bei Eintritt des Risikos würden zusätzliche Kosten für die Beschaffung von Alternativinvestitionen entstehen, so dass sich die Auszahlungen an die Anleger verringern würden.

### Eigenkapitalplatzierung (1)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das vorgesehene Emissionskapital von bis zu 32.370.000 Euro bzw. 79.970.000 Euro nicht in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2011 bzw. 31. Dezember 2012 platziert werden kann.

Sollte nur ein geringerer Betrag platziert werden können oder die Emittentin den Fonds vor Erreichen dieses Betrages schließen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Vermögensanlage. Feststehende Aufwandspositionen, die nicht von der Höhe des platzierten Emissionskapitals abhängen (z.B. Haftungsvergütung der Komplementärin; Treuhandvergütung der Treuhänderin; Konzeptionsvergütung der Paribus Capital GmbH; Vergütungen der geschäftsführenden Kommanditistin für die Übernahme der Geschäftsführung, für Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase sowie für Lokomotivauswahl; allgemeine rechtliche, steuerliche und sonstige Beratungskosten), würden sich dann verhältnismäßig stärker auf die investierbaren Mittel auswirken, als dies bei planmäßiger Eigenkapitaleinwerbung der Fall wäre. Dies würde die Wirtschaftlichkeit der Emittentin verschlechtern, was negative Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger hätte.

Zudem ließe sich bei einem geringeren Eigenkapital die Diversifikation des Portfolios nicht wie geplant realisieren. Dies hätte entsprechend negative Fol-

gen für die Risikostruktur und Anlagestrategie der Emittentin und ggf. auch für die Höhe der Auszahlungen an die Anleger.

Sollten die Anleger das Emissionskapital nicht zum geplanten Zeitpunkt oder im geplanten Umfang einzahlen, könnte die Emittentin die Lokomotiven nicht im geplanten Umfang oder erst zu einem späteren, ggf. ungünstigeren Zeitpunkt ankaufen. Auch dies könnte die geplante Höhe der Auszahlungen negativ beeinflussen.

### Vermietung/Mietentwicklung (1)

Die Höhe der zu erwartenden laufenden Auszahlungen an die Anleger hängt im Wesentlichen von der Höhe der Einnahmen aus der Vermietung der Lokomotiven ab. Eine Verschlechterung der Vermietungsbedingungen, beispielsweise ausgelöst durch einen konjunkturellen Abschwung, kann Mietausfälle zur Folge haben. Es besteht das Risiko, dass sich die Bonität oder die Leistungsbereitschaft eines oder mehrerer Mieter verschlechtert oder diese vollständig ausfallen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder auch nach vertragsgemäßem Ablauf der Mietverträge eine weitere Vermietung nicht, nicht sofort oder nur zu einem niedrigeren Mietzins als in der Ankaufsbewertung unterstellt erfolgen kann. Insbesondere ist zu beachten, dass die Mieten marktbedingten Schwankungen unterworfen sind. Dies kann die Ergebnisse der Emittentin und damit auch die Höhe der Auszahlungen an die Anleger maßgeblich negativ beeinflussen.

### Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten (1)

In den Mietverträgen wurde vereinbart, dass der Mieter die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten der Lokomotiven übernimmt. Hierzu entrichtet der Mieter neben dem eigentlichen Mietzins für die Lokomotive u.a. einen gesonderten Betrag für die gesetzlich vorgeschriebene, alle sechs bis acht Jahre durchzuführende Hauptuntersuchung.

Sollte ein Mieter nicht in der Lage sein, diese Kosten zu zahlen, wäre die Emittentin unter Umständen gezwungen, in Vorleistung zu treten. Sollte der Mieter diese Kosten endgültig nicht zahlen können, besteht das Risiko, dass die Emittentin entgegen der Prognose Aufwandspositionen selbst zu tragen hätte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

### Wertentwicklung (1)

Der gesamte Mittelrückfluss aus den erworbenen und noch zu erwerbenen Lokomotiven wird auch von den Verkaufserlösen bei Beendigung des Fonds bestimmt. Da der Markt für gebrauchte Lokomotiven Schwankungen unterliegt, besteht das Risiko, dass aufgrund gesunkener Nachfrage die Verkaufspreise der Lokomotiven niedriger ausfallen als prognostiziert. Dies hätte negative Auswirkungen auf den Gesamterfolg der Vermögensanlage.

Des Weiteren können Marktveränderungen dazu führen, dass geplante Verkäufe nicht zustande kommen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf einer Lokomotive geringer ausfällt als ursprünglich kalkuliert, was die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Eine von den Prognosekalkulationen negativ abweichende Wertentwicklung hätte niedrigere Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

### Technischer Zustand (1)

Der allgemeine und technische Zustand der Lokomotiven wird zum Zeitpunkt des Ankaufs durch den Assetmanager untersucht. Es ist dennoch möglich, dass bei einer Anschlussvermietung höhere Instandhaltungs- und Revitalisierungskosten anfallen als in den Bewertungen ursprünglich unterstellt. Außerdem ist es möglich, dass eine Anschlussvermietung nicht unmittelbar zustande kommt, so dass längere „Leerstandszeiten“ entstehen als in der Bewertung angenommen.

Die möglichen Abweichungen von den unterstellten Annahmen können dazu führen, dass die Ergebnisse geringer ausfallen als geplant und somit die Auszahlungen an die Anleger reduziert werden.

### Behördliche Genehmigungen (1)

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Lokomotiven sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass beim Fehlen der erforderlichen Genehmigung der Betrieb der Lokomotiven untersagt oder eingeschränkt wird. Dies kann zu Mietausfällen führen, die die Auszahlungen an die Anleger reduzieren würden.

### Investitionsplan (1)

Sollten die tatsächlichen Kosten der Investitionsphase die prognostizierten Kosten überschreiten, würde dies die Mittel, die zum Kauf von Lokomotiven zur Verfügung stehen, reduzieren. Dies könnte die beabsichtigte Risikostreuung des Portfolios der Emittentin negativ beeinflussen.

Zudem könnte die Emittentin bei einer Kostenüberschreitung gezwungen sein, Fremdkapital aufzunehmen. Der hierdurch entstehende zusätzliche Aufwand für die Zahlung der Darlehenszinsen ist in den Prognoseberechnungen nicht enthalten.

Beide Faktoren können zu einer Gefährdung der Prognose und damit zu einer Verschlechterung der Höhe der Auszahlungen an die Anleger führen.

### Semi-Blindpool (1)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin lediglich fünf Lokomotiven gekauft. Es steht noch nicht fest, in welche weiteren konkreten Lokomotiven zukünftig investiert werden soll. Es besteht somit ein „Semi-Blindpool“-Risiko. Hierunter versteht man, dass sich der Anleger vor seinem Beitritt kein Bild vom gesamten Portfolio der Emittentin machen kann. Die Ergebnisse der Emittentin können daher nicht vollständig verlässlich prognostiziert werden. Es können außerdem keine Aussagen darüber getroffen werden, welche Ergebnisse die einzelnen Lokomotiven erwirtschaften werden.

Da der Verkaufsprospekt nicht unverzüglich nach dem Erwerb jeder Lokomotive im Rahmen eines Nachtrags aktualisiert werden kann, bleibt das „Semi-Blindpool-Risiko“ bestehen, wenn während der Platzierungsphase weitere Lokomotiven hinzuerworben werden. In dem Zeitraum zwischen Prospektaufstellung und dem ersten Nachtrag bzw. zwischen den einzelnen Nachträgen kann sich der Anleger daher kein Bild vom bereits bestehenden Lokomotivpool insgesamt machen. Die zukünftige Gewinn- und Ertragslage der Emittentin

kann somit nicht vollständig verlässlich prognostiziert werden. Ein von der Prognose negativ abweichender Ertragsverlauf hätte somit verringerte Auszahlungen an die Anleger zur Folge.

### Finanzierungsrisiko (1, 2)

Die Emittentin beabsichtigt neben der Inanspruchnahme des Gesellschafterdarlehens zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung, weiteres Fremdkapital in Höhe von bis zu 30% der Gesamtinvestition aufzunehmen und das Anlagevermögen ggf. dinglich zu belasten. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung ist hierfür nicht erforderlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde noch keine entsprechende Kreditvereinbarung getroffen.

Es besteht das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht und die Emittentin künftig höhere Zinsen als geplant aufwenden muss. Dies würde zu einem schlechteren Ergebnis der Emittentin führen.

Bei Finanzierungen, wie sie die Emittentin plant, ist es üblich, dass das Anlagevermögen als Sicherheit an die finanzierende Bank verpfändet oder sicherungsübereignet wird. Verschlechtert sich während der Vertragslaufzeit die Bonität der Emittentin, könnte die finanzierende Bank die Stellung weiterer Sicherheiten verlangen oder den Kredit außerordentlich kündigen, was die Emittentin vor Liquiditätsproblemen stellen könnte. Soweit keine andere Finanzierung zu erhalten wäre oder weitere Sicherheiten nicht bereitgestellt werden könnten, könnte es zu einer kurzfristigen Verwertung der Lokomotiven kommen, was ggf. zur Realisierung von Wertverlusten führen könnte. Dies würde die Vermögensanlage als solche gefährden.

## Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

### Rechtliche Risiken (1, 2, 3)

Die rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes beruhen auf der aktuellen Rechtslage. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich künftige Gesetzesänderungen negativ auf das rechtliche Konzept der Emittentin auswirken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies zu geringeren Auszahlungen an die Anleger oder zu einem Totalverlust der Anlage führen könnte. Auch der Einsatz weiteren Vermögens durch die Anleger kann nicht ausgeschlossen werden.

### Steuerliche Risiken (1, 2, 3)

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage sieht eine vermögensverwaltende Struktur vor. Sollte die Finanzverwaltung eine gewerbliche Tätigkeit der Emittentin annehmen, würden alle Einkünfte der Emittentin als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Anleger zugerechnet. In diesem Fall würden die Einkünfte zusätzlich mit Gewerbesteuer belastet. Sämtliche Veräußerungsgewinne wären steuerpflichtig. Dies hätte zur Folge, dass die Ergebnisse der Emittentin negativ vom prognostizierten Verlauf abweichen könnten und es beim Anleger zu einer höheren steuerlichen Belastung kommen könnte. Eine Gefährdung der Vermögensanlage als solcher kann nicht ausgeschlossen werden.

Eine endgültige Festlegung der Aufteilung der Investitionskosten in Anschaffungskosten und sofort abzugsfähige Werbungskosten und die anteilige Ergebniszurechnung werden erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Weicht diese Festlegung von der prognostizierten ab, kann sich dies unmittelbar auf die Höhe des steuerlichen Ergebnisses und damit auch auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken.

Falls auf Ebene des Anlegers kein steuerlicher Totalüberschuss erzielt wird, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Emittentin als Liebhaberei qualifiziert – mit der Folge, dass bis dahin steuerlich geltend gemachte negative Einkünfte aberkannt und infolgedessen nachversteuert und ggf. verzinst werden müssten. Es ist möglich, dass der Anleger hierbei weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss, um die Steuerschuld zu tilgen.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass das ihm zuzurechnende anteilige Ergebnis der Fondsgesellschaft bei ihm zu einer Steuerbelastung führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen der Fondsgesellschaft an ihn erfolgen. In diesem Fall hat der Anleger die zusätzliche Steuerbelastung aus der Zurechnung des Ergebnisanteils aus privatem Vermögen zu bestreiten.

### Prognoserisiko (1, 2)

Es besteht das Risiko, dass das Konzept, Lokomotiven gewinnbringend zu vermieten, Umstände und Risiken nicht berücksichtigt, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Beteiligungsdauer ergeben. Ferner besteht das Risiko, dass entweder getroffene Annahmen zu optimistisch in der Konzeption berücksichtigt wurden oder Sachverhalte überhaupt nicht berücksichtigt wurden, was zu nachteiligen Abweichungen von den vorgesehenen Ergebnissen führen kann.

Ferner wird das Konzept, Lokomotiven zu erwerben und gewinnbringend weiterzuvermieten, bisher nur von wenigen Anbietern umgesetzt. Eine auf dieses Geschäftsfeld begrenzte, langjährige

und umfangreiche Leistungsbilanz zu einer nachhaltigen Tragfähigkeit des Konzeptes liegt nicht vor. Dies kann die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und zu einem Verlust der Vermögensanlage führen.

### Versicherungen (1)

Die Mieter der Lokomotiven sind in den mit der Emittentin geschlossenen Mietverträgen verpflichtet, die Lokomotiven zu versichern. Sollte bei einem Versicherungsschaden (z.B. durch einen Unfall, höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter) die Versicherung nicht leisten oder die Deckungssumme nicht ausreichend sein, hätte bei einem gleichzeitigen Ausfall des Mieters letztlich die Emittentin die wirtschaftlichen Folgen zu tragen. Die Emittentin wäre also unter Umständen gezwungen, die Reparaturkosten selbst zu tragen oder – im Fall eines Totalschadens – die Kosten für eine Neuanschaffung zu decken. Diese zusätzlichen Kosten würden die Höhe der Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen.

### Vertragserfüllungsrisiko (1, 2)

Der unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt u.a. davon ab, dass ihre Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen absprachegemäß erfüllen. Die Emittentin trägt das Risiko von Insolvenz, Betrug und sonstigen negativen Auswirkungen, hervorgerufen durch die beteiligten Vertragspartner. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es während der Fondslaufzeit zu Auseinandersetzungen, Vertragsbrüchen bzw. -verletzungen und/oder Ausfällen von wichtigen Vertragspartnern kommt. Sollte es durch den Ausfall von Vertragspartnern notwendig sein, neue Dienstleister zu beauftragen, könnten

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

dadurch eventuell höhere Aufwendungen entstehen, die Einfluss auf den Erfolg der Beteiligung hätten. Bei einem Ausfall besonders wichtiger Vertragspartner kann außerdem ein Totalverlust der Beteiligung nicht ausgeschlossen werden.

### Entscheidungs- und Schlüsselpersonenrisiko (1, 2)

Der Erfolg der Emittentin hängt wesentlich von den Fähigkeiten und Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin und des Assetmanagers ab. In sachlicher Hinsicht steht die Mittelverwendung im freien Ermessen der Geschäftsführung. Es besteht daher zum einen das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die sich später als falsch herausstellen.

Zum anderen besteht das Risiko, dass für die Emittentin maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, wie beispielsweise die Mitglieder der Geschäftsführung oder auch des Assetmanagers. Der Eintritt beider Risiken hätte negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Emittentin und damit auch auf die Höhe der Auszahlungen an die Anleger. Bei einem Ausfall von entscheidenden Schlüsselpersonen kann ein Totalverlust der Beteiligung nicht ausgeschlossen werden.

### Interessenkonflikte, personelle Verflechtungen (1, 2)

Die geschäftsführende Kommanditistin ist gleichzeitig geschäftsführende Kommanditistin eines weiteren Eisenbahnfonds der Anbieterin, der ebenfalls bestrebt ist, wirtschaftlich vorteilhafte Lokomotiven anzukaufen.

Daneben ist die Treuhänderin auch Treuhänderin in weiteren Emittentinnen der Paribus-Gruppe und beabsichtigt, diese Stellung auch bei künftigen Beteiligungsangeboten der Paribus-Gruppe zu übernehmen.

Ferner ist einer der Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin gleichzeitig einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus Capital GmbH als Anbieterin und Darlehensgeberin sowie der Komplementärin der Emittentin. Daneben ist ein weiterer Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin gleichzeitig einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus Vertrieb GmbH als Vertriebsbeauftragter. Außerdem ist ein einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus Capital GmbH gleichzeitig einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus Vertrieb GmbH.

Insoweit können sich jeweils Interessenkonflikte ergeben, die unter Umständen zum wirtschaftlichen Nachteil der Emittentin gelöst werden, was die Höhe der Auszahlungen an die Anleger negativ beeinflussen könnte. Auch eine Gefährdung der Vermögensanlage kann nicht ausgeschlossen werden.

### Auseinandersetzungsguthaben (2, 3)

Ein Anleger hat bei seinem Ausscheiden Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Es wird in drei gleichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt erstmals zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz. Die weiteren Raten werden jeweils zwölf Monate später entrich-

tet. Es besteht das Risiko, dass bei schlechter Liquiditätssituation der Emittentin das Auseinandersetzungsguthaben nicht oder nicht vollständig an die Anleger ausgezahlt werden kann. Dies würde zumindest Teile der Vermögensanlage gefährden. Außerdem besteht das Risiko, dass ein Anleger, der auf die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens finanziell angewiesen ist, zur Deckung seines eigenen Liquiditätsbedarfs weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss.

### Beschlussfassung der Emittentin, Stimmrechte, Majorisierung (1, 2)

Gesellschafterrechte innerhalb der Emittentin werden in einzuberufenden Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren wahrgenommen. In dem Fall, dass an den Gesellschafterversammlungen nur eine Minderheit der Gesellschafter teilnimmt, besteht das Risiko, dass Beschlüsse gefasst werden, die die Mehrheit der Gesellschafter, die nicht vertreten waren oder die nicht abgestimmt haben, gegen sich gelten lassen muss.

Es ist nicht auszuschließen, dass Großanleger mit hohen Zeichnungssummen der Emittentin beitreten. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin von einem oder wenigen Anlegern beherrscht wird. Dies könnte zu geringeren Auszahlungen an die Anleger oder zum Totalverlust der Beteiligung führen.

### Widerruf von Beitrittserklärungen (1, 2)

Steht einem Anleger als Verbraucher im Hinblick auf ein Haustür- oder ein Fernabsatzgeschäft ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, kann er seine Ver-

## Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

tragserklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen. Soweit der Zeichnungsbetrag vor Erklärung seines wirksamen Widerrufs bei der Emittentin eingegangen ist, ist er ohne Abzüge an den Anleger zurückzuzahlen.

Hat die Emittentin in einem solchen Fall die zurückzuzahlenden Mittel bereits investiert, müssten die zu erstattenden Beträge aus den laufenden Einnahmen geleistet werden. Kann die Emittentin dies nicht, wäre sie gezwungen, entweder bereits erworbene Lokomotiven zu veräußern oder zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Die zusätzlichen Kosten, die hierdurch entstehen würden, sind in den Prognoserechnungen nicht enthalten. Die Folge wäre, dass sich die Höhe der Auszahlungen an die Anleger verringern würde.

Im Fall von Massenwiderrufen, d. h. in Fällen, in denen eine große Anzahl von Anlegern ihre Vertragserklärung widerruft, besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig wird, was für die Anleger zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen würde.

### Mittelverwendungskontrolle (1, 2)

Die Emittentin hat mit der A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals geschlossen (Mittelverwendungskontrollvertrag). Die Prüfung durch den Mittelverwendungskontrollleur beschränkt sich dabei darauf, ob bestimmte Voraussetzungen formal vorliegen. Der Mittelverwendungskontrollleur kontrolliert, ob eine Verfügung mit den Regelungen des Mittelverwendungskontrollvertrages übereinstimmt, und genehmigt dann durch Zeichnung.

Eine echte präventive Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit der Emittentin und damit eine präventive Mittelverwendungskontrolle erfolgt insoweit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt. Darüber hinaus findet keine Kontrolle hinsichtlich der Umsetzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeptes des in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Beteiligungsangebotes, der Bonität der beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartner, der Werthaltigkeit von Garantien oder der Ertragsfähigkeit der anzukaufenden Lokomotiven statt. Es besteht somit das Risiko, dass Mittel der Emittentin entgegen den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages bzw. des Investitionsplans verwendet werden. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die vorgesehenen Auszahlungen an die Anleger und auch zu einem Totalverlust der Beteiligung führen.

### Haftung des Anlegers (1, 2)

Es besteht das Risiko, dass die Haftung des Anlegers gegenüber den Gläubigern der Emittentin wieder auflebt, selbst wenn der Anleger seine Einlage vollständig eingezahlt hat. Dies ist dann der Fall, wenn seine Einlage durch Entnahmen unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (10% des Beteiligungsbeitrages) sinkt (§§ 172 Abs. 4 i. V. m. 171 Abs. 1 HGB). Dies geschieht, wenn der Anleger Auszahlungen von der Emittentin erhält, denen keine Gewinne gegenüberstehen. In diesem Fall haften Anleger auch nach ihrem Ausscheiden (z. B. bei Kündigung oder Übertragung) fünf Jahre für die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin bis zur Höhe ihrer jeweiligen Haftsumme. Sollte die

Emittentin nicht mehr in der Lage sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, besteht daher das Risiko, dass die Anleger in einem der genannten Fälle von den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Emittentin in Anspruch genommen werden.

Bei entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG sind die Anleger zur Rückzahlung der insgesamt empfangenen Auszahlungen verpflichtet, wenn diese erfolgten, obwohl die Finanzlage der Emittentin dies nicht zuließ. Dieser Zustand wird auch „Krise der Gesellschaft“ genannt. Sollte sich die Emittentin in einer solchen Krise befinden, könnte sie oder auch ein Dritter, wie z. B. eine finanzierende Bank, von den Anlegern die Rückgewähr der Auszahlungen an die Emittentin verlangen.

### Persönliche Anteilsfinanzierung (3)

Sofern ein Anleger seine Beteiligung an der Emittentin durch Darlehen finanziert, besteht in dem Fall, dass Auszahlungen teilweise oder ganz ausfallen, das Risiko, dass der Anleger Zins und Tilgung des Darlehens aus seinem sonstigen Vermögen zu decken hat.

Falls aufgrund der steuerlichen Geltendmachung von Finanzierungskosten auf Ebene des Anlegers kein steuerlicher Totalüberschuss erzielt wird, besteht ferner das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Emittentin als Liebhaberei qualifiziert – mit der Folge, dass bis dahin steuerlich geltend gemachte Werbungskosten nachversteuert und ggf. verzinst werden müssten. Auch dies würde dazu führen, dass der Anleger gezwungen wäre, weiteres eigenes Vermögen einzusetzen. Es kann daher nicht ausge-

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

geschlossen werden, dass über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

### Anteilsübertragung/Handelbarkeit der Beteiligung (2, 3)

Ein Anleger kann seine Beteiligung an der Emittentin nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin oder der Treuhänderin veräußern. Es besteht das Risiko, dass die geschäftsführende Kommanditistin oder die Treuhänderin ihre Zustimmung zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile der Emittentin verweigert. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger im Fall eines Liquiditätsengpasses weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss, um seine Liquidität wiederherzustellen.

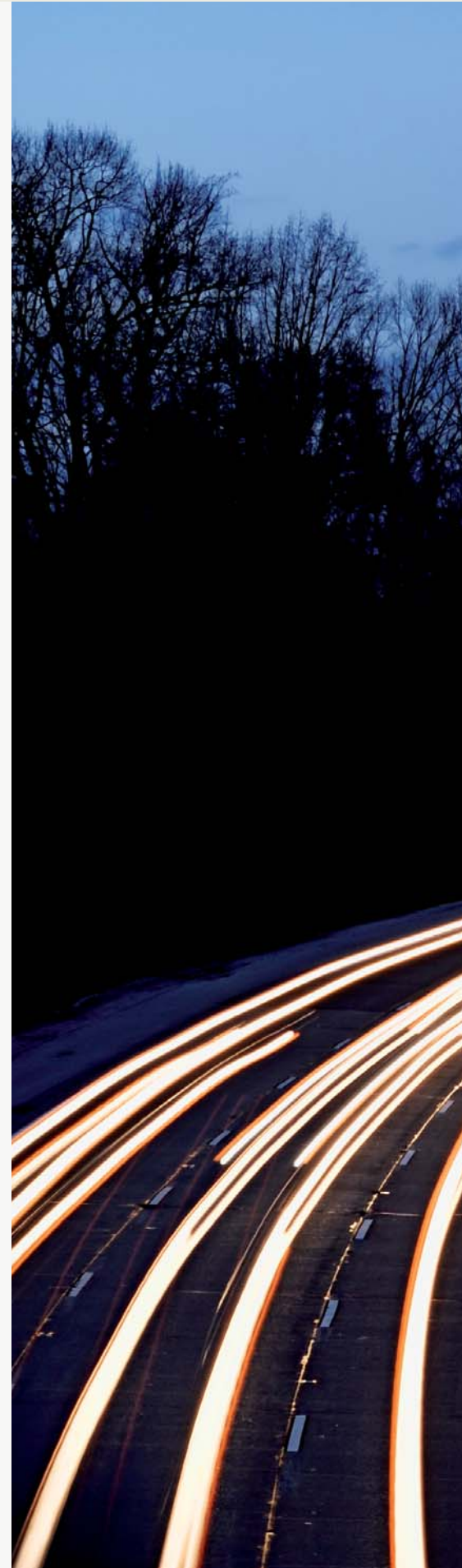
Ein geregelter Zweitmarkt für Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert nicht. Daher sind die Anteile an der Emittentin nicht freihandelbar. Es besteht somit das Risiko, dass ein Verkauf der Beteiligung eines Anlegers an der Emittentin nur mit Preisabschlägen oder gar nicht möglich ist. Auch in diesen Fällen könnte der Anleger gezwungen sein, weiteres eigenes Vermögen anstelle des Veräußerungserlöses einzusetzen.

### Maximales Risiko

Das Maximalrisiko eines Anlegers besteht in einem Totalverlust sowohl seiner Beteiligung samt Agio als auch seines sonstigen Privatvermögens. Der Anleger kann sein Privatvermögen insbesondere durch eine Fremdfinanzierung seiner Beteiligung oder durch zusätzliche Steuerbelastungen aufgrund von Veränderungen in der deutschen Gesetzgebung oder Verwaltungsauffassung verlieren. Wenn es einem Anleger, der seine Beteiligung veräußern will, nicht gelingen sollte, einen Käufer zu finden, kann dies ebenfalls zur Zahlungsunfähigkeit des Anlegers führen, wenn dieser die fehlende Liquidität nicht anderweitig wiederherstellen kann. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anlegers ist daher nicht auszuschließen.

### Weitere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche Risiken sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.



## Wesentliche Risiken der Vermögensanlage



## Anbieterin

### Paribus Capital: innovative Investments mit unternehmerischen Ideen

Die Paribus Capital GmbH (Paribus Capital), ein inhabergeführtes Emissionshaus und ein Unternehmen der Paribus-Gruppe in Hamburg, ist Anbieterin des Paribus Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG (Paribus Rail Portfolio II).

Als unabhängiger Initiator realisiert Paribus Capital renditeorientierte Kapitalanlagen in den Assetklassen Immobilien, Eisenbahnlogistik und Seeschifffahrt. Im Emissionshaus und in den mit ihm verbundenen Unternehmen der Paribus-Gruppe sind Akquisition und Konzeption sowie der Vertrieb und das anschließende Fonds- und Assetmanagement zusammengeführt.

Seit Gründung hat Paribus Capital neun geschlossene Publikumsfonds und zwei Immobilienportfolios für institutionelle Anleger mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von über 480.000.000 Euro initiiert.

Paribus Capital profitiert von den langjährigen Geschäftsbeziehungen und der guten Vernetzung der Gesellschafter. Dies bestätigt sich darin, dass rund 49% der bisherigen Fondsvolumina für institutionelle Investoren umgesetzt wurden. An die Anleger der geschlossenen Fonds wurden bis heute aus den laufenden Fonds rund 4.848.000 Euro ausgezahlt, inklusive Berücksichtigung sämtlicher Auszahlungen für das Geschäftsjahr 2009, deren Zufluss bis Februar 2010 erfolgt ist.

Bei Investitionsobjekten, die ein schnelles Handeln erfordern, ist Paribus Capital bereit, Objekte vorzufinanzieren, um sie für den geplanten Fonds zu sichern. Wird darüber hinaus externes Know-how benötigt, beteiligt sich die Paribus-Gruppe auch an Dritten, um Wissen und Netzwerke langfristig an das eigene Haus zu binden. So beispielsweise geschehen bei dem Eisenbahnlogistikfonds Paribus Rail Portfolio I.

### Inhabergeführt und persönlich engagiert

Die Geschäftsleitung von Paribus Capital verfügt über eine langjährige Expertise in der Finanzbranche sowie der Initiierung geschlossener Fonds und gewährleistet für ihre Anlageprodukte eine kontinuierlich hohe Qualität in der Auswahl, in der Steuerung und im Management – sie entwickelt für ihre Investoren nachhaltige Wertanlagen von hoher Transparenz mit einem ausgewogenen Rendite-Risiko-Profil.

Das Emissionshaus begleitet die Beteiligungen von der Konzeption über das Controlling und Fondsmanagement bis zum Abschluss des unternehmerischen Engagements durch alle Lebenszyklen des Fonds. Ein hohes Maß an Serviceorientierung ist Paribus Capital ein wichtiges Anliegen – eine Selbstverständlichkeit bei der Anlegerbetreuung, der Fondsabwicklung, dem Fonds- und Assetmanagement, der Vertriebspartnerbetreuung und der Vertriebsunterstützung.

### Paribus-Gruppe – gut aufgestellt

Paribus Capital ist Teil der Paribus-Gruppe in Hamburg, zu der neben dem Emissionshaus weitere Gesellschaften zählen.

Die Paribus Real Estate GmbH begleitet für Dritte oder eigene Fondsportfolios Immobilieninvestitionen vom Ankauf bis zum Property- und Assetmanagement. Die Paribus Service GmbH übernimmt für diese Immobilienobjekte die Hausverwaltung, die Vermietung sowie das Facilitymanagement. Die Paribus Northenergy AG entwickelt und begleitet Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit Spezialisierung auf Solarenergie. Die Paribus Vertrieb GmbH ist mit dem Vertrieb der Paribus-Capital-Fonds beauftragt. Die Paribus Trust GmbH übernimmt die Treuhandenschaft für die Anleger der Paribus-Capital-Fonds.

Des Weiteren ist die Paribus-Gruppe an der northrail GmbH, einem Public Private Partnership mit dem Seehafen Kiel, an der northrail technical service GmbH & Co. KG, an der MEERWERT GmbH, einem Initiator von Schiffs-Dachfondskonzepten, sowie an der Paribus Maritime Asset Management AG beteiligt. Letztere ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Paribus Beteiligungen GmbH und der traditionsreichen Schifffahrtsunternehmen Carsten Rehder (GmbH & Co.) KG sowie PWL Shipping GmbH & Co. KG. Paribus Maritime Asset Management identifiziert, prüft, bewertet und verwaltet Schifffahrtsinvestitionen.



## Die Geschäftsleitung

### Dr. Christopher Schroeder

Partner und Geschäftsführer der Paribus-Gruppe

Dr. Christopher Schroeder ist seit mehr als 20 Jahren im Finanzwesen in verantwortlichen Positionen tätig. 2003 gründete er die SCM Capital Management AG und baute sie 2006 zur Paribus-Gruppe aus. Zum strategischen Ausbau der Gruppe zählen neben den Unternehmen Paribus Capital GmbH, Paribus Maritime Asset Management AG, Paribus Real Estate GmbH, Paribus Service GmbH und Paribus Trust GmbH auch die Beteiligungen an den Gesellschaften northrail GmbH und MEERWERT GmbH.

### Thomas Böcher

Geschäftsführer Paribus Capital GmbH (Vertrieb und Marketing) und Paribus Vertrieb GmbH  
Vorstand Paribus Maritime Asset Management AG

Thomas Böcher ist Bankkaufmann und seit über 30 Jahren in der Finanzbranche tätig. Er verfügt über umfassende Erfahrungen in den Bereichen Banken, Versicherungen, Immobilien, Beteiligungen, Finanzierungen, betriebliche Altersvorsorge, Financial Planning, Investment sowie Vertrieb und Marketing. Seit 2001 verantwortet er die Initiierung, die Konzeption und den Vertrieb von geschlossenen Fonds, zunächst acht Jahre bei einem der ältesten und erfolgreichsten Schiffsemissionshäuser und seit Juni 2008 bei Paribus Capital.

### Joachim Schmarbeck

Geschäftsführer Paribus Capital GmbH (Einkauf, Konzeption und Projektentwicklung)

Joachim Schmarbeck blickt auf eine langjährige Expertise im Bereich des Fondsgeschäftes mit Schwerpunkt in- und ausländische Immobilien zurück. Nach Stationen bei namhaften Immobilienfondsanbietern verantwortete er seit dem Jahr 2000 das Fondsgeschäft einer Hamburger Privatbank und dort seit 2007 als Vorstand die Bereiche Akquisition, Development, Assetmanagement und Sales. Seit Januar 2009 ist Joachim Schmarbeck Geschäftsführer bei Paribus Capital für die Bereiche Einkauf, Konzeption und Projektentwicklung.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Übersicht über die Vermögensanlagen in Euro per 31. Dezember 2009

Name	Emissions-jahr	Asset-klasse	Fonds-volumen <sup>1</sup>	Eigen-kapital <sup>1</sup>	Fremd-kapital <sup>1</sup>	Kumulierte Auszahlung Soll <sup>2</sup>	Ist <sup>2</sup>
<b>Geschlossene Fonds (Publikumsfonds)</b>							
SCM Capital GmbH & Co. KG Renditefonds II	2003	Immobilien (Büro)	5.304.000	2.080.000	3.224.000	48,00 %	50,50 %
SCM Capital GmbH & Co. KG Renditefonds III	2005	Immobilien (Büro/Wohnen)	13.317.000	5.456.000	7.861.000	33,00 %	33,00 %
SCM Capital GmbH & Co. KG Renditefonds V	2006	Immobilien (Wohnen)	18.237.501	6.550.000	11.497.501 <sup>3</sup>	24,00 %	24,00 %
SCM Capital GmbH & Co. KG Renditefonds VIII <sup>4</sup>	2007	Immobilien (Hotel)	11.700.000	4.780.000	6.920.000	18,25 %	18,25 %
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG <sup>5</sup>	2008	Eisenbahn	35.000.000	35.000.000	–	8,00 %	12,00 %
Paribus Schiffsportfolio Renditefonds X GmbH & Co. KG <sup>6</sup>	2009	Schiff	30.000.000	30.000.000	–	–	–
Paribus Renditefonds XI GmbH & Co. KG <sup>6</sup>	2009	Immobilien (Büro, Einzelhandel, Wohnen)	31.700.000	14.000.000	17.700.000	–	–
Paribus Metropolregion Hamburg-Wohnen Renditefonds XII GmbH & Co. KG <sup>6</sup>	2009	Immobilien (Wohnen)	43.000.000	20.000.000	23.000.000	–	–
Paribus Development Renditefonds XIV GmbH & Co. KG <sup>6</sup>	2009	Immobilien (Projektentwicklung Büro, Einzelhandel, Hotel)	89.430.000	25.000.000	64.430.000	–	–
<b>Institutionelle Portfolios<sup>7</sup></b>							
Institutionelles Portfolio I	2003	Immobilien (Einzelhandel)	49.339.462	–	–	–	–
Institutionelles Portfolio II	2003	Immobilien (Einzelhandel)	153.107.533	–	–	–	–
<b>Gesamtinvestitionsvolumen</b>			<b>480.135.496</b>				

<sup>1</sup> Bei Abschluss Investitionsphase.

<sup>2</sup> Stand: 31. Dezember 2009.

<sup>3</sup> Davon 402.501 Euro noch nicht in Anspruch genommen.

<sup>4</sup> Fonds befindet sich in der Platzierungsphase, daher erfolgt hier eine Darstellung der Prospektwerte. Gezeichnetes Eigenkapital per 31. Dezember 2009: 3.507.800 Euro.

<sup>5</sup> Fonds befindet sich in der Platzierungsphase, daher erfolgt hier eine Darstellung der Prospektwerte. Gezeichnetes Eigenkapital per 31. Dezember 2009: 24.252.500 Euro.

<sup>6</sup> Fonds befindet sich in der Platzierungsphase, daher erfolgt hier eine Darstellung der Prospektwerte.

<sup>7</sup> Bei Portfolios für institutionelle Investoren werden keine vollständigen Angaben zu Eigenkapital, Fremdkapital und Auszahlungen veröffentlicht.

## Leistungsbilanz zum 31. Dezember 2009 für geschlossene Fonds (Publikumsfonds)

	Über Plan	Im Plan	Unter Plan
Auszahlungen, kumuliert, bis 31. Dezember 2009	2	3	0
Liquidität 2009	4	1	0
Tilgung, kumuliert, bis 31. Dezember 2009	0	5	0

Abweichungen bis zu 2% gelten als prognosegemäß und sind daher „im Plan“.

Weitere Informationen zum Produktportfolio sowie die Unternehmensdarstellung von Paribus Capital finden Sie im Internet unter [www.paribus-capital.de](http://www.paribus-capital.de). Dort ist auch die geprüfte Leistungsbilanz per 31. Dezember 2009 als Download eingestellt.

Die Geschäftsfelder der Paribus-Gruppe finden Sie unter [www.paribus.eu](http://www.paribus.eu).

### Track Record

Die Leistungsbilanz ist die Visitenkarte jedes Fondsanbieters. Sie gibt detaillierte Auskunft über die Entwicklung der aufgelegten Fonds und spiegelt somit die Performance des Initiators wider.

Bis heute hat Paribus Capital neun geschlossene Publikumsfonds und zwei Immobilienportfolios für institutionelle Anleger mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 480.135.496 Euro initiiert. Die Entwicklung der von Paribus Capital emittierten Fonds ist erfreulich: Sämtliche bislang emittierten Fonds liegen bei Auszahlung, Liquidität und Tilgung kumuliert im Plan oder über den Planwerten – ein gutes Ergebnis für die Anleger von Paribus Capital.

Details zum bisherigen Verlauf der Publikumsfonds können Sie der vollständigen, geprüften Leistungsbilanz entnehmen, die im Internet auf [www.paribus-capital.de](http://www.paribus-capital.de) als Download abrufbar ist.



## Marktüberblick

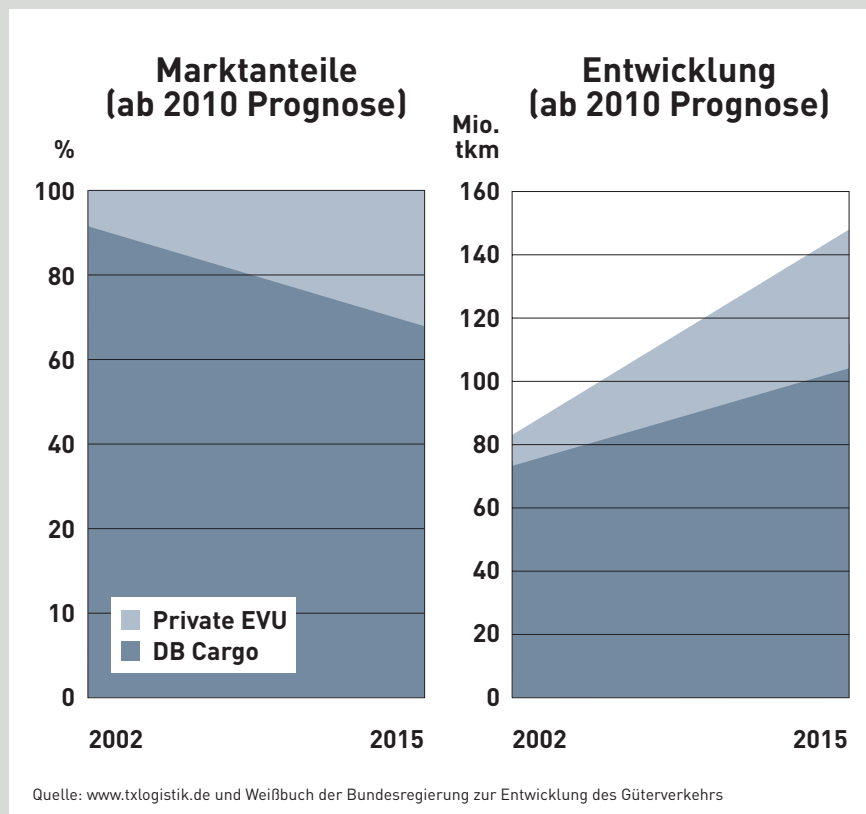
Schnell wurden in Europa – im Gegensatz zu Nordamerika – die privaten Eisenbahngesellschaften verstaatlicht. Im Zuge des europäischen Vereinigungsprozesses und eines hohen Kapitalbedarfs, der durch die Einzelstaaten allein nicht mehr gedeckt werden konnte, hat seit 1998 eine Privatisierung des europäischen Eisenbahnmarktes eingesetzt, die bis heute anhält. Sowohl von diesem Privatisierungsprozess als auch vom langfristigen Wachstumstrend Schienengüterverkehr profitieren private Bahnanbieter. Diese haben ihre Verkehrsleistung im Güterverkehr in den letzten Jahren erheblich gesteigert und erreichen heute bereits einen Marktanteil von über 30 % (siehe nebenstehende Grafik). Ihre Stärken sind Flexibilität, Kundenorientierung und schnelles Handeln. Ohne die priva-

ten Eisenbahnverkehrsunternehmen wäre die Realisierung der geplanten Verkehrsmenge auf der Schiene nicht möglich. Durch die Liberalisierung des Schienengüterverkehrsmarktes wird die jetzige Struktur durchgreifend verändert. Im Jahr 2015 wird der Marktanteil der privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen bei 30 % liegen.

Vor rund 180 Jahren entstand die Grundlage des modernen Europas, das erste transnationale Infrastruktursystem Kontinentaleuropas: das europäische Eisenbahnnetz. Revolutionierte die Dampfmaschine den Produktionsprozess, so schaffte die Eisenbahn dieses für den Transportprozess: Sie führte Rohstoffe, Halbfertigprodukte und Menschen zu den Fabriken. Dort entstanden Fertigprodukte, die via Ei-

senbahn in die Städte und Häfen zum Verkauf bzw. Export versendet wurden.

Heute rollen täglich zehntausende von Zügen über das 236.000 km lange Schienennetz der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es verbindet alle europäischen Wirtschaftszentren. Deutschland, in der Mitte Europas gelegen, steuert circa 34.000 km bei. Davon sind rund 20.000 km elektrifiziert. Die nicht elektrifizierten Streckenabschnitte machen circa 40 % des gesamten Schienennetzes aus. Sie können nur mit Diesellokomotiven befahren werden. Das betrifft sowohl Teile des Fernstreckennetzes als auch insbesondere die letzte Meile.



Im Rangier- und Zubringerdienst ergeben sich attraktive Marktchancen, denn die Zunahme der Transporte auf der Schiene führt zu einem höheren Bedarf an Rangierbewegungen und Zubringerdiensten. Für Langstreckenfahrten werden Güterzüge individuell pro Fahrtziel zusammengestellt. An zentralen Rangierbahnhöfen werden Zugteile und Einzelwaggons gesammelt. Diese kommen aus kleineren dezentralen Sammelpunkten, an denen bereits vorher Ladungen aus dem Nahbereich oder aus einzelnen Ladestellen in Industriewerken, Häfen etc. zusammengefasst wurden. Fernstreckenlokomotiven bringen die Züge zu den Bestimmungsorten. An zentralen Knotenpunkten werden die Fernzüge wieder in Teilzüge zerlegt und zu ihren finalen Bestimmungsorten gebracht.

Auf beiden Seiten der Fernstrecke bedarf es daher einer Vielzahl von Rangierbewegungen und Zubringerdiensten.

Der gesamte Transport außerhalb der Fernstrecke wird in der Regel mit effizienten Rangier- und Zubringerlokomotiven erledigt. Das bedeutet, jeder Anbieter von Schienengüterverkehren benötigt am Anfang und am Ende seiner Strecke eigenes Rangier-Equipment bzw. einen Dienstleister, der diese Leistungen erbringt. Somit hat der Fonds eine sichere, „zweigleisige“ Grundlage für seine Investitions- und Vermietungsstrategie.

Häfen, Güterbahnen, Bahnspediteure und Werkverkehre sind potenzielle Kunden für die Lokomotiven des Parisbus Rail Portfolios II:

- CC-Logistik
- Deutsche Bahn
- Nord-Ostsee-Bahn
- Regentalbahn
- Seehafen Kiel
- ThyssenKrupp
- Voith
- Vossloh
- Wanne-Herner Eisenbahn

Ein weiteres Geschäftsfeld für Rangierlokomotiven ist ihr Einsatz in Werkstätten für Personentriebwagen.

## Investitionsstrategie und Investitionskriterien

Die Liberalisierung der Bahnsysteme, der seit Jahren stetig wachsende Welt-handel und voraussichtlich weiter steigende Energiekosten sind gute Gründe für ein Investment in den Schienengüterverkehr. Denn die Bahn kann große Gütermengen wirtschaftlicher, energieeffizienter und umweltschonender als der Lkw transportieren. Die Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG investiert daher in einen Pool von Diesel- und Elektrolokomotiven, der durch Vermietung Einnahmen erzielt.

### Investitionsstrategie

Die Paribus-Gruppe ist seit 2008 im Geschäftsfeld Schienenverkehr tätig und verfügt mit ihren Tochter- und Partnerunternehmen über ein umfangreiches Know-how in den Bereichen Finanzierung, Vermietung, Wartung und Instandhaltung sowie Verwaltung von Schienenfahrzeugen.

Mit dem ersten Paribus Rail Portfolio (Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds IX GmbH & Co. KG) hat Paribus Capital einen geschlossenen Fonds mit 35.000.000 Euro Gesamtinvestitionsvolumen aufgelegt, der in den Bereich des Schienengüterverkehrs in Form von Diesel- und Elektroloks investiert. Das Know-how im operativen Schienenverkehr bündelt die Paribus-Gruppe in ihren Unternehmen northrail GmbH und northrail technical service GmbH & Co. KG. Die northrail GmbH, ein Gemeinschaftsunternehmen der Paribus-Gruppe und der öffentlichen Hand, der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG, übernimmt als Assetmanager die Vermietung und Beschaffung des Lokomotivenpools. Die northrail technical service GmbH & Co.

KG ist auf die technische Instandhaltung und Wartung von Diesellokomotiven und Personentriebwagen spezialisiert. Sie hat eine Lizenz als Eisenbahnverkehrsunternehmen und wird die Lokomotiven verwalten.

Die northrail GmbH übernimmt für den Fonds das gesamte Management der Lokomotiven – im Einzelnen:

- Ankauf
- Marketing
- Vermietung
- Unterhaltung
- Verwaltung
- Verkauf

Der Investitionsstrategie liegt ein Portfolioansatz zugrunde, der folgende Kriterien berücksichtigt:

#### Lokomotivdiversifikation

- Neu- und Gebrauchtlokomotiven (40%/60%)
- Diesel- und Elektrolokomotiven
- Zwei-, drei-, vier- und sechssachsige Lokomotiven, da diese unterschiedliche Teilmärkte im Bereich der Rangier- und Streckenlokomotiven abdecken

#### Renditeermittlung für jede einzelne Lokomotive

- Miete
- Auslastungsquote (85% p.a.)
- Nutzungsdauer
- Kaufpreis/grundsätzlich kein Erwerb über gutachterlichem Wert
- Veräußerungserlös

#### Gewichtung der Lokomotiven im Verhältnis zum Gesamtportfolio

- Investitionssumme
- Verhältnis laufende Rendite zum Veräußerungserlös
- Ertrags-/Wertsteigerungspotenzial

Rangier- und Streckenlokomotiven sind ein nachgefragtes Gut – bei einem Kundenpotenzial von über 350 Unternehmen allein in Deutschland. Der Schienengüterverkehr weist hohe Wachstumsraten auf.

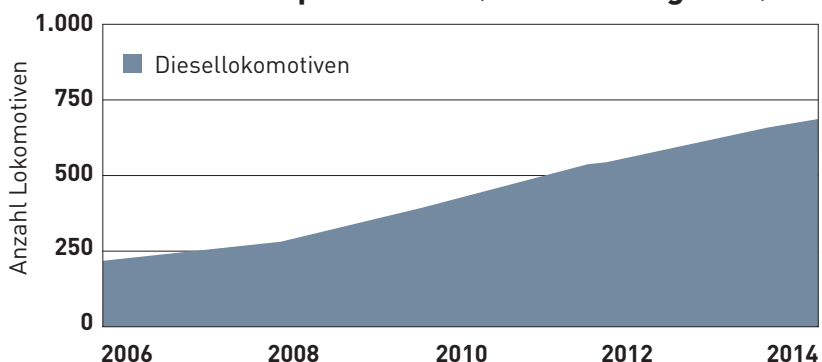
Der Vermietung der Lokomotiven liegt folgende Strategie zugrunde:

- Vermietung über northrail durch erfahrenes Management
- Ausgewogenheit der Mietvertragslaufzeiten
  - Langfristige Mietverträge schaffen Ertragssicherheit
  - Kurzfristige Mietverträge ermöglichen überproportionale Erträge
- Vermietung an bonitätsstarke Mieter
- regelmäßige Kontrolle des technischen Zustands der Lokomotiven und Wartung durch die northrail technical service GmbH & Co. KG oder beauftragte Dienstleister

Die northrail GmbH beobachtet kontinuierlich den Markt für Lokomotiven und kann kurzfristig auf Kundenwünsche eingehen.

## Investitionsstrategie und Investitionskriterien

### Diesellokomotiv-Leasing- bzw. -Vermietflotte in Zentraleuropa ohne GB (ab 2009 Prognose)

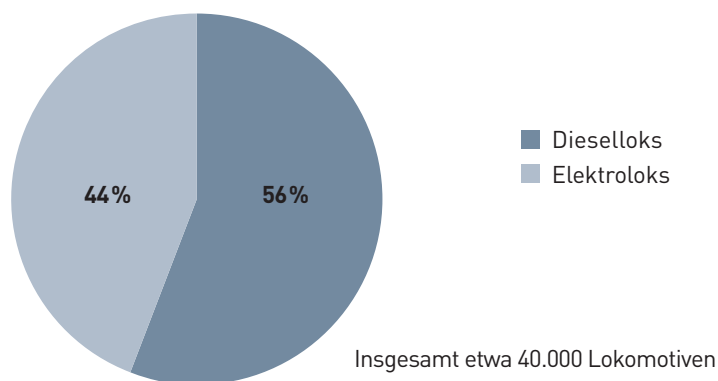


Quelle: SCI Verkehr GmbH, 2008

Zusammenfassend lassen sich aus dem Portfolioansatz folgende Investitionskriterien ableiten:

- Das Gesamtportfolio hat eine Rendite nach Fondskosten über die Fondslaufzeit zu ermöglichen, die den Zahlungsströmen des prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisses entspricht
- Es wird angestrebt, ein Drittel der Lokomotiven kurzfristig, ein Drittel mittelfristig und ein Drittel langfristig zu vermieten

### Aktueller europäischer Lokomotivenbestand



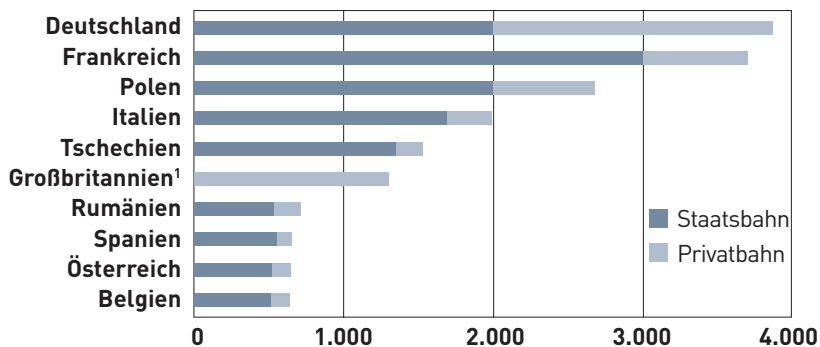
Quelle: SCI Verkehr GmbH, 2008

Zusammengefasst investiert das Paribus Rail Portfolio II in ein sehr

- wirtschaftliches
- energieeffizientes
- ökologisches
- chancenreiches

Marktsegment.

### Aktueller europäischer Diesellokomotivenbestand



<sup>1</sup> Großbritannien vollständig privatisiert.

Quelle: SCI Verkehr GmbH, 2008

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Assetmanager

#### northrail

Die northrail GmbH wurde im Rahmen eines Public Private Partnerships zwischen Paribus und dem Seehafen Kiel im April 2008 gegründet. northrail übernimmt das gesamte Management rund um die Lokomotiven:

- Ankauf
- Marketing
- Vermietung
- Unterhaltung
- Verwaltung
- Vermittlung von Lokomotivführern
- technische Dienste
- Wartungsleistungen
- Versicherungsleistungen

Zur weiteren Stärkung der northrail-Aktivitäten haben die Paribus-Gruppe und die northrail GmbH im Jahr 2009 die Deutsche Werke Kiel GmbH & Co. KG erworben. Das Unternehmen wurde in northrail technical service GmbH & Co. KG umbenannt. Die northrail technical service GmbH & Co. KG führt War-

tungs- und Instandhaltungsleistungen, Innen- und Außenreinigung sowie Renovierung und Umbau von Schienenfahrzeugen durch. Des Weiteren berät und betreut sie den Aufbau von Instandhaltungskonzepten.

#### Geschäftsführer

- Herr Ulrich Krey
- Herr Jan Schröder

Herr Ulrich Krey hat viele Jahre als Geschäftsführer und in anderen verantwortlichen Positionen in Branchen des Verkehrs- und Transportgewerbes gearbeitet. Der Schwerpunkt lag dabei in den letzten Jahren auf Tätigkeiten rund um den Eisenbahnbetrieb.

Herr Jan Schröder ist seit mehreren Jahren bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Beratungsunternehmen, Banken und Emissionshäusern im Bereich der Auswahl und Entwicklung von Investment- und Beteiligungsprodukten tätig. Bei der Paribus-Gruppe konzipiert er schwerpunktmäßig Eisenbahnfonds.

#### Aufsichtsrat

- Herr Hinrich Krey (Vorsitzender)
- Herr Dr. Dirk Claus (Stellvertreter)
- Herr Lutz Bogs
- Herr Dr. Christopher Schroeder
- Herr Dr. Johannes Stahl

Herr Hinrich Krey ist Geschäftsführer der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG.

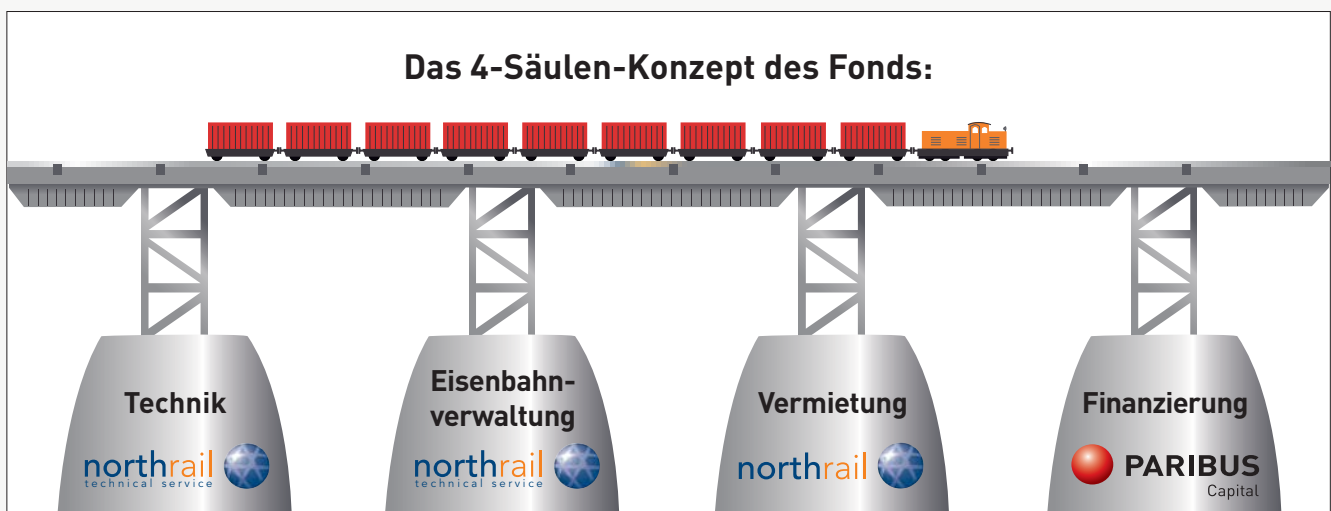
Herr Dr. Dirk Claus ist Geschäftsführer der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG.

Herr Lutz Bogs ist Prokurist und Betriebsleiter Eisenbahn der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG.

Die Herren Dr. Christopher Schroeder und Dr. Johannes Stahl bekleiden zahlreiche Geschäftsführerpositionen in der Paribus-Gruppe. Sie sind auf Seite 92 ff. im Kapitel „Wesentliche Vertragspartner“ aufgeführt.

northrail 

### Das 4-Säulen-Konzept des Fonds:







## *Wirtschaftliche Grundlagen*

Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	38
Liquiditätsrechnung (Prognose)	42
Liquidations- und Verkaufsprognose (Prognose)	50
Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	52
Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)	54
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose)	56

## Wirtschaftliche Grundlagen



## Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

	Netto exkl. Agio		Netto inkl. Agio	
	in Euro	In %	in Euro	In %
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>				
1. Anschaffungskosten Lokomotiven	34.800.000	87,00	34.800.000	83,62
2. Anschaffungsnebenkosten	1.044.000	2,61	1.044.000	2,51
3. Liquiditätsreserve	200.000	0,50	200.000	0,48
<b>Zwischensumme</b>	<b>36.044.000</b>	<b>90,11</b>	<b>36.044.000</b>	<b>86,61</b>
4. Strukturierungskosten	1.893.800	4,73	1.893.800	4,55
5. Gutachten-, Rechts- und Beratungskosten, Bankbearbeitungsgebühr und Mittelverwendungskontrolle	120.000	0,30	120.000	0,29
6. Platzierungskosten	1.942.200	4,86	3.560.700	8,56
<b>Zwischensumme Sonstige Kosten</b>	<b>3.956.000</b>	<b>9,89</b>	<b>5.574.500</b>	<b>13,40</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>40.000.000</b>	<b>100,00</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>				
7. Eigenkapital	32.400.000	81,00	34.018.500	81,74
Davon Gründungskapital	30.000	0,08	30.000	0,07
Davon einzuwerbendes Kommanditkapital <sup>1</sup>	32.370.000	80,93	33.988.500	81,67
8. Fremdkapital	7.600.000	19,00	7.600.000	18,26
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>40.000.000</b>	<b>100,00</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup> Auf das einzuwerbende Kommanditkapital wird zusätzlich ein Agio von 5% erhoben, das zur Abdeckung der weiteren Platzierungskosten dient. Die Summe der von den Gesellschaftern insgesamt zu leistenden Pflichteinlagen kann gemäß des Gesellschaftsvertrages um einen Betrag von 47.600.000 Euro auf bis zu 80.000.000 Euro erhöht werden. Auf diesen Betrag ist ebenfalls ein Agio zu entrichten, alle Kosten würden sich dementsprechend erhöhen. Ein ggf. anfallender Überzeichnungsbetrag fließt in die Liquiditätsreserve.

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

### Erläuterungen zur prognostizierten Investitionsrechnung

#### Allgemeines

Die Positionen der prognostizierten Investitionsrechnung beruhen im Wesentlichen auf abgeschlossenen Verträgen, gesetzlichen Vorschriften, sorgfältigen Kostenanalysen und Erfahrungswerten der Anbieterin sowie getroffenen Annahmen.

90,11% der Investitionssumme in Höhe von 40.000.000 Euro sind gemäß Investitionsplan für die Investitionen der Emittentin vorgesehen. Dies entspricht

einem Betrag von 36.044.000 Euro. In diesem Betrag sind eine Liquiditätsreserve in Höhe von 0,5% bzw. 200.000 Euro und Erwerbsnebenkosten in Höhe von 2,61% bzw. 1.044.000 Euro enthalten. Die verbleibenden 9,89% der Investitionssumme entfallen auf Strukturierungskosten, Gutachten-, Rechts- und Beratungskosten, Bankbearbeitungsgebühren, Mittelverwendungskontrollkosten sowie Platzierungskosten. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 3.956.000 Euro.

#### Zu 1. Anschaffungskosten Lokomotiven

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die auf der nächsten Seite aufgeführten Lokomotiven erworben. Die Emittentin, plant weitere Lokomotiven anzukaufen.

#### Zu 2. Anschaffungsnebenkosten

Für die gesamten Erwerbsnebenkosten im Rahmen des Ankaufs der Lokomotiven erhält die northrail GmbH 1.044.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Sämtliche Kosten die durch Makler, Versicherungsgesellschaften, Gutachter sowie andere Dienstleister entstehen, sind mit dieser Vergütung abgedeckt.

## Startportfolio

Verkäufer	Lokomotivtyp	Leistungsklasse	Baujahr/Modernisierung/Zulassung
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2008-/2010
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2008-/2010
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2011-/2011
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	Gravita 10 BB	1.000 kW	2011-/2011
Paribus-SK-Rail Management GmbH	Revita Twin 1700 CC	1.650 kW	1961/2011/2011 <sup>1</sup>
<b>Summe Kaufpreis in Euro (netto)</b>			<b>7.422.500</b>

<sup>1</sup>Zzgl. Aufarbeitungskosten.  
Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

### Zu 3. Liquiditätsreserve

Bei Vollplatzierung wird die Emittentin über eine Liquiditätsreserve in Höhe von 200.000 Euro verfügen.

### Zwischensumme

Die Zwischensumme ist die Summe der vorgenannten Positionen.

### Zu 4. Strukturierungskosten

- **Lokomotivauswahl und -prüfung**

Für die Lokomotivauswahl und -prüfung erhält die geschäftsführende Kommanditistin eine Vergütung in Höhe von 455.000 Euro.

- **Fondskonzeption, Prospektentwicklung und Platzierungsgarantie**

Die Paribus Capital GmbH erhält für die Konzeption, die Prospektentwicklung und die Stellung der

Platzierungsgarantie eine Vergütung in Höhe von 875.000 Euro.

- **Vergütung Organisation und Strukturierung**

Für die Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase erhalten die geschäftsführende Kommanditistin bzw. die Komplementärin eine einmalige Vergütung in Höhe von 554.000 Euro bzw. 9.800 Euro.

Die Gesamtvergütung für die Anbieterin sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen für die Strukturierungskosten beträgt 1.893.800 Euro und ist spätestens bei Vollplatzierung fällig.

### Zu 5. Gutachten-, Rechts- und Beratungskosten, Bankbearbeitungsgebühr und Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin und Paribus Capital haben einen Vertrag über die Koordinierung der eingeschalteten rechtlichen und steuerlichen Berater, des Mittelverwendungskontrolleurs und Banken abgeschlossen. Paribus Capital erhält eine Vergütung in Höhe von 100.560 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Des Weiteren hat die Emittentin einen Mittelverwendungskontrollvertrag mit der A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgeschlossen. Die Vergütung beträgt bis zu 19.440 Euro.

### Zu 6. Platzierungskosten

Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die Paribus Vertrieb GmbH eine

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Vergütung in Höhe von 1.942.200 Euro sowie das von den Anlegern zu zahlende Agio (5 % der Zeichnungssumme).

Die Zwischensumme Sonstige Kosten ist die Summe der Positionen 4.–6.

### Gesamtinvestitionssumme

Das Investitionsvolumen beträgt 40.000.000 Euro.

### Zu 7. Eigenkapital

Das geplante Eigenkapital der Emittentin in Höhe von 32.400.000 Euro setzt sich aus dem Anteil der Gründungsgesellschafter in Höhe von 30.000 Euro und dem der weiteren Kommanditisten in Höhe von 32.370.000 Euro zusammen.

Für die Realisierung der Anlageziele der Emittentin wird langfristiges Fremdkapital aufgenommen. Das geplante Kommanditkapital ist allein nicht ausreichend für die Realisierung der Anlageziele.

Bis zur Vollplatzierung steht der Emittentin ein Gesellschafterdarlehen der geschäftsführenden Kommanditistin zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

- Darlehenshöhe: bis zu 3.000.000 Euro
- Zinssatz bis zum 31. Dezember 2011 bzw. 2012: 7 % p. a.
- Tilgung: Die Rückzahlung erfolgt bis zum 31. Dezember 2011. Die Laufzeit ist um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2012, verlängerbar

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Gesellschafterdarlehen in voller Höhe zur Finanzierung des Startportfolios in Anspruch genommen.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, für einen kurzfristigen Zwischenfinanzierungszeitraum einen Betriebsmittelkredit aufzunehmen und ggf. auch die langfristig angestrebte Finanzierungsquote zu überschreiten. Ein solcher Betriebsmittelkredit ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht verbindlich zugesagt worden.

### Zu 8. Fremdkapital

Die langfristige Finanzierung soll durch die UniCredit Leasing Finance GmbH erfolgen. Die Darlehenskonditionen gemäß Term-Sheet lauten wie folgt:

## Komprimierte Aufgliederung der Mittelverwendung in der Investitionsphase (Prognose)

	In Euro	In % der Gesamtinvestitionssumme (inkl. Agio)	In % des Kommanditkapitals (inkl. Agio)
1. Anschaffungskosten	35.844.000	86,13	105,37
2. Fondsabhängige Kosten			
2.1 Vergütungen	3.836.000	9,22	11,28
2.2 Nebenkosten der Vermögensanlage	1.738.500	4,18	5,11
3. Sonstiges	0	0,00	0,00
4. Liquiditätsreserve	200.000	0,48	0,59
<b>Summe</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>	<b>122,34</b>

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

### Definition

Anschaffungskosten = Kaufpreis Lokomotiven + Erwerbsnebenkosten

Fondsabhängige Kosten

- Vergütungen = Lokomotivauswahl und -prüfung + Fondskonzeption, Prospektentwicklung, Platzierungsgarantie + Vergütung, Organisation und Strukturierung + Nebenkosten der Platzierungskosten (exkl. Agio)
- Nebenkosten der Vermögensanlage = Gutachten, Rechts- und Beratungskosten + Agio

- Darlehenshöhe:  
Bei einer Gesamtinvestitionssumme von 40.000.000 Euro beträgt die Höhe des aufzunehmenden Darlehens 7.600.000 Euro. Beträgt die Gesamtinvestitionssumme 98.800.000 Euro, erhöht sich der aufzunehmende Darlehensbetrag auf 18.800.000 Euro. Sollte von dem Recht auf Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht werden, so kann die Darlehenshöhe auf den o. a. Maximalbetrag angehoben werden. Gemäß dem Term Sheet ist die Finanzierung auf 20% des Projektes begrenzt. Des Weiteren ist die, auch teilweise, Auszahlung der Finanzierung, an die Verfügung und den Nachweis der vierfachen Eigenkapitalhinterlegung des Darlehensbetrages, gebunden.
- Zinssatz (indikativ)  
bis zum 31. Dezember 2020: 5,25% p.a.
- Tilgung: vollständige Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2025

Alle Angaben zu Höhe, Fälligkeiten und Zusagen der Fremdmittel können auf den Seiten 46 f. und 86 f. nachgelesen werden.

### Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung beträgt 40.000.000 Euro.

Sofern sich das Gesamtfinanzierungsvolumen erhöht, erhöhen sich die vorgenannten Vergütungen entsprechend im prozentualen Verhältnis.

### Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt bei einem einzuwerbenden Kommanditkapital von 32.370.000 Euro 5.574.500 Euro. Hiervon entfällt auf Vermittlungsprovisionen ein Betrag von 3.560.700 Euro. Darin enthalten ist das Agio als Kapitalbeschaffungsgebühr in Höhe von 5% des einzuwerbenden Kommanditkapitals bzw. 1.618.500 Euro. Die Paribus Vertrieb GmbH, die das Agio erhält, reicht bis zu 100% (umsatzabhängig) der Vermittlungsprovisionen an Untervermittler dieser Kapitalanlage weiter.

Der Anbieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen steht von der Gesamthöhe der Provisionen ein Betrag in Höhe von insgesamt 5.454.000 Euro zu. Das entspricht 16,83% des Kommanditkapitals.

Wird das einzuwerbende Kommanditkapital erhöht (auf bis zu 80.000.000 Euro), erhöht sich die Gesamthöhe der Provisionen entsprechend (auf bis zu 13.769.820 Euro).

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Liquiditätsrechnung (Prognose)

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stellt den wesentlichen wirtschaftlichen Parameter sowie den erwarteten Anlageerfolg einer Beteiligung an der Emittentin dar und erläutert die dem prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnis zugrunde liegenden Annahmen. Der Zeitpunkt und die Höhe der Investitionen in die Lokomotiven und die damit

#### Prognostiziertes wirtschaftliches Ergebnis

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Einnahmen</b>						
Jahresmieteinnahmen und Veräußerungserlös der Lokomotiven	384.000	3.419.100	3.874.980	3.942.792	4.011.791	4.081.997
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>384.000</b>	<b>3.419.100</b>	<b>3.874.980</b>	<b>3.942.792</b>	<b>4.011.791</b>	<b>4.081.997</b>
<b>Ausgaben</b>						
<b>Lokebene</b>						
Flottenmanagement	27.880	250.643	258.562	263.661	268.860	274.162
Nicht umlagefähiger Reparaturaufwand	0	330.600	337.146	343.889	350.767	357.782
Versicherungsaufwand	0	40.000	40.792	41.608	42.440	43.289
<b>Fondsebene</b>						
Geschäftsführung/Haftung/Treuhänderschaft/Abwicklungsgebühr	20.000	70.000	71.386	72.814	74.270	75.755
Steuerberatungs- und Buchführungskosten	20.000	50.000	50.990	52.010	53.050	54.111
Zinsen Gesellschafterdarlehen	126.875	36.250	0	0	0	0
Fremdkapitalzinsen und Tilgung	0	641.414	728.880	728.880	728.880	728.880
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>189.245</b>	<b>2.000.192</b>	<b>2.387.224</b>	<b>2.439.931</b>	<b>2.493.524</b>	<b>2.548.018</b>
<b>Liquiditätsrechnung</b>						
<b>Auszahlung in %</b>	<b>0,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>	<b>7,00%</b>
<b>Auszahlung, absolut</b>	<b>0</b>	<b>999.425</b>	<b>2.267.475</b>	<b>2.268.000</b>	<b>2.268.000</b>	<b>2.268.000</b>
Liquiditätsreserve, kumuliert	189.245	1.390.012	1.509.761	1.681.692	1.907.216	2.187.234
Prognostizierter Liquiditätsüberschuss auf das eingesetzte Kommanditkapital vor Steuern in %	0,58%	6,17%	7,37%	7,53%	7,70%	7,86%
<b>Gesamtmittelrückfluss ohne Agio</b>	<b>220,81 %</b>					
<b>Gesamtmittelrückfluss mit Agio</b>	<b>212,23 %</b>					
<b>Durchschnittliche Auszahlung p. a. ohne Agio</b>	<b>8,05 %</b>					
<b>Durchschnittliche Auszahlung p. a. mit Agio</b>	<b>7,48 %</b>					

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.  
Alle absoluten Zahlen in Euro.

## Wirtschaftliche Grundlagen

verbundenen Rückflüsse in Form von Mieteinnahmen sowie Veräußerungserlösen sind im Voraus nicht vollständig kalkulierbar, weil die Auswahl der

Lokomotiven zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zum Teil noch nicht feststeht. Trotz der eingeschränkten Prognostizierbarkeit der Zahlungsströ-

me soll dem Anleger ein Beispiel eines möglichen wirtschaftlichen Verlaufs seiner Beteiligung vermittelt werden.

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
4.153.432	4.226.117	4.300.074	4.375.326	4.451.894	4.529.802	4.609.074	4.689.732	4.771.803	34.435.309
<b>4.153.432</b>	<b>4.226.117</b>	<b>4.300.074</b>	<b>4.375.326</b>	<b>4.451.894</b>	<b>4.529.802</b>	<b>4.609.074</b>	<b>4.689.732</b>	<b>4.771.803</b>	<b>34.435.309</b>
279.569	285.082	290.705	296.438	302.285	308.247	314.327	320.527	326.850	333.298
364.938	372.236	379.681	387.275	395.020	402.921	410.979	419.199	427.582	436.134
44.155	45.038	45.938	46.857	47.794	48.750	49.725	50.720	51.734	52.769
77.271	78.816	80.392	82.000	83.640	85.313	87.019	88.760	90.535	347.345
55.193	56.297	57.423	58.571	59.743	60.938	62.157	63.400	64.668	65.961
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
728.880	728.880	728.880	728.880	728.880	760.349	760.349	760.349	760.349	760.349
<b>2.603.428</b>	<b>2.659.768</b>	<b>2.717.055</b>	<b>2.775.304</b>	<b>2.834.531</b>	<b>2.863.284</b>	<b>2.924.518</b>	<b>2.986.779</b>	<b>3.050.085</b>	<b>32.439.453</b>
<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>8,00%</b>	<b>9,00%</b>	<b>9,00%</b>	<b>9,00%</b>	<b>9,00%</b>	<b>109,81%</b>
<b>2.511.000</b>	<b>2.592.000</b>	<b>2.592.000</b>	<b>2.592.000</b>	<b>2.592.000</b>	<b>2.835.000</b>	<b>2.916.000</b>	<b>2.916.000</b>	<b>2.916.000</b>	<b>35.579.439</b>
2.279.662	2.347.430	2.472.485	2.655.789	2.898.320	2.926.605	2.935.122	3.005.901	3.139.986	0
8,04%	8,21%	8,39%	8,57%	8,75%	8,84%	9,03%	9,22%	9,41%	100,12%

## Erläuterungen zur Liquiditätsrechnung (Prognose)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die im Kapitel „Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)“ aufgeführten Lokomotiven erworben. Es ist vorgesehen, weitere Lokomotiven gemäß den geplanten Investitionskriterien mit Einwerbung des Eigenkapitals bis Ende 2011 sukzessiv anzukaufen.

### Einnahmen

Der Gesamterfolg des Fonds wird von der Investitionsdauer sowie Zusammensetzung des Lokomotivenpools abhängen. Die Emittentin beabsichtigt, Lokomotiven zu erwerben, Mieteinnahmen zu generieren und am Ende der Fondslaufzeit die Lokomotiven zu veräußern.

### Jahresmieteinnahmen und Veräußerungserlös der Lokomotiven

Die Höhe der Mieteinnahmen von Lokomotiven hängt erfahrungsgemäß primär von ihrer Leistungsklasse ab. Das Alter spielt bei der wirtschaftlichen Nutzung einer Lokomotive, die im Schnitt eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von circa 35 Jahren (nach Revitalisierung von bis zu 60 Jahren und mehr) hat, eine untergeordnete Rolle. Neue Lokomotiven haben den Vorteil generell niedrigerer Unterhaltskosten bei einem wesentlich höheren Anschaffungspreis. Gebrauchte Lokomotiven haben den Vorteil von wesentlich niedrigeren Anschaffungskosten bei höheren Unterhaltskosten.

So gelten die in der nebenstehenden Tabelle „Mietsätze für Diesel- und Elektrolokomotiven“ aufgeführten Mietsatzspannen sowohl für neue als auch für

gebrauchte Lokomotiven. Es wurde angenommen, dass 40% des aufzubauenen Portfolios Neubaulokomotiven und 60% Gebrauchtlokomotiven sind. Dieses Portfolio erwirtschaftet im Durchschnitt eine Bruttomietrendite (= Monatsmiete x 12 / Kaufpreis x 100%) von 13% p.a. Es wurde mit einer Auslastungsquote von 85% gerechnet. Für die Jahresmieteinnahmen wurde ab dem Jahr 2012 eine Steigerung von 1,75% p.a. bis zum Jahr 2025 angenommen.

Eine Verzinsung der Liquiditätsreserve wird nicht kalkuliert.

Der Fonds hat als Veräußerungserlös den marktseitigen Wert nach 15 Jahren angenommen (siehe Seite 50 f.).

### Ausgaben

Den prognostizierten Erträgen stehen prognostizierte Aufwendungen auf Ebene sowohl der Lokomotiven als auch der Emittentin gegenüber.

### Flottenmanagement

Für die Verwaltung der Lokomotiven, die Vermietung, die Kontrolle der Mietvertragsinhalte, die Organisation der Wartungsarbeiten und Hauptuntersuchungen erhält die northrail GmbH von der Emittentin für das Jahr 2010 eine Pauschalvergütung von 25.000 Euro und ab dem Jahr 2011 eine jährliche Vergütung von 225.000 Euro, die sich ab dem Jahr 2012 um 2% p.a. erhöht.

Als Leistungskomponente erhält die northrail GmbH zusätzlich 0,75% p.a. der erwirtschafteten Mieteinnahmen.

Mit der an die northrail GmbH fließenden Vergütung wird der ordentliche Geschäftsbetrieb des Assetmanagers

finanziert, d.h. Einstellung von Personal, Miete für Büroräume, IT-Struktur und andere Geschäftskosten.

### Nicht umlagefähiger Reparaturaufwand

Ab dem Jahr 2011 wird circa 1% der Kaufpreise der Lokomotiven für außerordentliche Reparaturaufwendungen zurückgestellt. Die Position wird ab 2012 um 2% p.a. erhöht.

Während der kalkulierten Stillstandzeiten von 15% der Nutzungsdauer p.a. trägt die Emittentin den technischen Aufwand wie Wartungsarbeiten etc.

### Versicherungsaufwand

Im Rahmen der abzuschließenden Mietverträge ist der Mieter dazu verpflichtet, alle Versicherungen zu übernehmen, die aus Betrieb und Nutzung der Lokomotiven resultieren.

Während der kalkulierten Stillstandzeiten von 15% der Nutzungsdauer p.a. trägt die Emittentin den Versicherungsaufwand.

### Geschäftsführung/Haftung/Treuhänderschaft/Abwicklungsgebühr

Die Geschäftsführungsaufwendungen beinhalten die Vergütung für die geschäftsführende Kommanditistin. Ab dem Jahr 2010 fällt eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von 5.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an. Diese Vergütung erhöht sich ab 2012 um 2% p.a. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für ihre Tätigkeit bei Auflösung der Emittentin und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine Vergütung in Höhe von 195.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

## Mietsätze für Diesel- und Elektrolokomotiven

Lokomotivtyp	Leistungsklasse	Mietsatz/Monat
Dieselhydraulische Kleinlokomotiven	< 300 kW	< 2.500 Euro
Dieselhydraulische Rangierlokomotiven	300–600 kW	2.500–8.000 Euro
Dieselhydraulische Rangierlokomotiven	600–750 kW	3.500–8.000 Euro
Dieselhydraulische Mittelführerstandlokomotiven	750–1.000 kW	8.000–15.000 Euro
Dieselhydraulische Mittelführerstandlokomotiven	1.000–1.500 kW	15.000–20.000 Euro
Dieselhydraulische Endführerstandlokomotiven	> 1.500 kW	> 20.000 Euro
Elektrolokomotiven	> 2.000 kW	> 20.000 Euro

Quellen: SCl Verkehr GmbH, eigene Recherchen

Für die Übernahme der persönlichen Haftung ab dem Jahr 2010 erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von 5.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung erhöht sich ab 2012 um 2 % p. a.

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit für das Jahr 2010 eine Pauschalvergütung in Höhe von 10.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und ab dem Jahr 2011 eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von 60.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, die sich jährlich um 2 % p. a. erhöht. Für ihre Tätigkeit bei der Liquidation der Emittentin und der Verwertung des Gesellschaftsvermögens erhält die Treuhänderin eine Vergütung in Höhe von 60.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Sofern sich das Gesamtfinanzierungsvolumen erhöht, erhöhen sich die vorgenannten Vergütungen entsprechend im prozentualen Verhältnis.

### Steuerberatungs- und Buchführungskosten

Für die laufende steuerliche Beratung und Buchführung der Emittentin und die Jahresabschlusskosten wurden für das Jahr 2010 Kosten von 20.000 Euro und ab dem Jahr 2011 von jährlich 50.000 Euro geplant, die sich ab dem Jahr 2012 um 2 % p. a. erhöhen.

### Zinsen Gesellschafterdarlehen

Die geschäftsführende Kommanditistin hat der Emittentin ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro in Form eines Gesellschafterdarlehens zu einem Zinssatz von 7 % p. a. gewährt. Die Zinsen werden jährlich zum Jahresende abgerechnet. Bei Vollrückzahlung des Darlehens werden die Zinsen sofort zur Zahlung fällig.

### Fremdkapitalzinsen und Tilgung

19 % der Gesamtinvestition werden langfristig finanziert. In der Tabelle auf Seite 46 f. ist die Langfrist- und Zwischenfinanzierung tabellarisch dargestellt. Eine

genaue Beschreibung der Finanzierung kann im Kapitel „Die Verträge“ auf Seite 110 ff. nachgelesen werden.

### Prognostiziertes Anlageergebnis vor Steuern

Die Prognoserechnung geht im Basisfall davon aus, dass das Eigenkapital der Emittentin bis Ende 2011 platziert und investiert sein wird. Danach, bis voraussichtlich Ende 2025, erzielt die Emittentin Mieteinnahmen aus der Vermietung der Lokomotiven und veräußert am Ende der Fondslaufzeit dieses Portfolio zum prognostizierten Veräußerungspreis.

Die Ermittlung der Kennzahlen erfolgte auf Basis eines Fondsvolumens von 40.000.000 Euro und prognostizierter Erträge bzw. Auszahlungen vor Steuern an die Anleger. Die Kennzahlen für das Anlageergebnis vor Steuern sind der Tabelle „Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Anleger mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro (Prognose)“ auf Seite 52 f. im nachfolgenden Kapitel „Kapitalrückflussrechnung“ zu entnehmen.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Prognostiziertes steuerliches Ergebnis (Prognose)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Liquidität vor Tilgung	189.245	2.337.754	2.742.957	2.814.815	2.888.589	2.964.351
AfA	265.570	1.753.546	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925
Strukturierungsgebühr	38.000	0	0	0	0	0
<b>Steuerliches Ergebnis</b>	<b>-114.325</b>	<b>584.208</b>	<b>678.032</b>	<b>749.890</b>	<b>823.664</b>	<b>899.426</b>
Steuerliches Ergebnis in % der Zeichnungssumme p. a.	-0,35 %	1,80 %	2,09 %	2,31 %	2,54 %	2,78 %
<b>Prognostizierter Liquiditätsüberschuss auf das eingesetzte Kommanditkapital nach Steuern in %</b>						
Höchststeuersatz (42% + 5% SolZ + Reichensteuer)	0,75 %	5,32 %	6,37 %	6,43 %	6,49 %	6,55 %
Grenzsteuersatz 32%	0,70 %	5,60 %	6,70 %	6,79 %	6,88 %	6,98 %

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.  
Alle absoluten Zahlen in Euro.

### Zusätzliche Informationen (Prognose)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Tilgung der Langfristdarlehen p. a.	0	337.561	355.734	374.884	395.065	416.333
Tilgung, kumuliert	0	337.561	693.295	1.068.179	1.463.244	1.879.576
Tilgung, kumuliert, in % des Fremdkapitals	0,00 %	4,44 %	9,12 %	14,05 %	19,25 %	24,73 %
Restdarlehen	0	7.262.439	6.906.705	6.531.821	6.136.756	5.720.424

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.  
Alle absoluten Zahlen in Euro.

### Zwischenfinanzierung

Datum	Darlehensgeber	Betrag	Laufzeit
3. Mai 2010	Paribus-SK-Rail Management GmbH	3.000.000	31. Dezember 2012

Alle absoluten Zahlen in Euro.

### Langfristfinanzierung

Datum	Darlehensgeber	Betrag	Laufzeit
22. April 2010	UniCredit Leasing Finance GmbH <sup>1</sup>	7.600.000 bis 18.800.000	31. Dezember 2025

<sup>1</sup> Indikatives Term Sheet.  
Alle absoluten Zahlen in Euro.

## Wirtschaftliche Grundlagen

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
3.042.173	3.122.132	3.204.310	3.288.789	3.375.659	3.442.746	3.539.719	3.639.926	3.743.518	3.595.657
2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925	2.064.925
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>977.248</b>	<b>1.057.207</b>	<b>1.139.385</b>	<b>1.223.864</b>	<b>1.310.734</b>	<b>1.377.821</b>	<b>1.474.794</b>	<b>1.575.001</b>	<b>1.678.593</b>	<b>1.530.732</b>
3,02%	3,26%	3,52%	3,78%	4,05%	4,25%	4,55%	4,86%	5,18%	4,72%
6,60%	6,66%	6,72%	6,77%	6,83%	6,82%	6,87%	6,91%	6,95%	97,88%
7,07%	7,17%	7,26%	7,36%	7,45%	7,48%	7,57%	7,66%	7,76%	98,61%

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
438.745	462.364	487.255	513.485	541.128	579.461	615.202	653.147	693.433	736.204
2.318.321	2.780.686	3.267.940	3.781.425	4.322.553	4.902.014	5.517.216	6.170.363	6.863.796	7.600.000
30,50%	36,59%	43,00%	49,76%	56,88%	64,50%	72,59%	81,19%	90,31%	100,00%
5.281.679	4.819.314	4.332.060	3.818.575	3.277.447	2.697.986	2.082.784	1.429.637	736.204	0

Zins	Tilgung	Disagio	Bearbeitungsgebühr
7,00% p. a.	Vollständige Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2012	-	-

Zins	Tilgung	Disagio	Bearbeitungsgebühr
5,25% p. a.	Vollständige Rückzahlung bis zum 31. Dezember 2025	-	0,50% des Darlehensbetrages

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Die geplanten Auszahlungen, bezogen auf die Zeichnungssumme, betragen zunächst 7%, ansteigend auf bis zu 9% zzgl. Liquidationserlös und Liquiditätsreserve im Jahr 2025. Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss beträgt circa 220% der Zeichnungssumme. Die Auszahlungen an die Gesellschafter können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin als Gewinnauszahlungen oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgen.

Die ersten Auszahlungen erfolgen für das Geschäftsjahr 2011. Es ist geplant, für das jeweils laufende Kalenderjahr quartalsweise Vorabauszahlungen im April, Juli und Oktober in Abhängigkeit von der Liquiditätssituation vorzunehmen. Die Schlussauszahlung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die erste Auszahlung ist für April 2011 geplant.

### Zu Prognostiziertes steuerliches Ergebnis

**Zu Prognostizierter Liquiditätsüberschuss auf das eingesetzte Kommanditkapital nach Steuern in %**  
Die Kennzahlen für das Anlageergebnis nach Steuern sind der Tabelle „Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Zeichner mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro (Prognose)“ auf Seite 52 f. im Kapitel „Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ zu entnehmen.

Das prognostizierte Ergebnis nach Steuern ergibt sich im Wesentlichen durch die Berücksichtigung der Abschreibungen und Werbungskosten bei der Berechnung der Steuerlast.

Die Abschreibungen belaufen sich auf 4% p.a. für die Lokomotiven und die Anschaffungsnebenkosten. Zu den weiteren abschreibungsfähigen Fondskosten gehören die Strukturierungs- (exkl. Strukturierungsgebühr) und Platzierungskosten. Die Strukturierungskosten sind sofort abzugsfähig.

Bei den Werbungskosten können folgende Aufwendungen geltend gemacht werden: umlagefähige Betriebskosten, Verwaltungskosten, Geschäftsführung, Treuhänderschaft, Steuerberatung, Buchhaltung, Zinsen der Langfrist- und Zwischenfinanzierung, Bearbeitungsgebühren und Abschreibungen.

Das steuerliche Ergebnis berechnet sich aus der Summe der steuerpflichtigen Erträge (= Summe Erträge) plus der Tilgung (= Liquidität vor Tilgung) minus den Positionen Abschreibungen und Werbungskosten.

### Zu Zusätzliche Informationen (Prognose)

Aus der unter Fremdkapitalzinsen und Tilgung aufgeführten Langfristfinanzierung ergibt sich eine durchschnittliche Tilgung von rund 6,7% p.a. über die Fondslaufzeit.

Eine genaue Beschreibung der Finanzierung kann im Kapitel „Die Verträge“ auf Seite 110 ff. nachgelesen werden.

Die kumulierten Tilgungsbeträge sind hier jeweils in Prozent des Fremdkapitals in Höhe von 7.600.000 Euro ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2025 wird prognosegemäß eine Gesamttilgung von 100% des eingesetzten Fremdkapitals erreicht.





## Liquidations- und Verkaufsprognose (Prognose)

Die Anleger erhalten für das Jahr 2025 Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 35.579.000 Euro (= 109,81% des Kommanditkapitals). Davon entfallen 4.855.309 Euro (= 13,65% der Gesamtauszahlungen des Jahres 2025) auf eingekommene Mieten, 1.143.691 Euro

(= 3,21% der Gesamtauszahlungen des Jahres 2025) auf die kummulierte Liquiditätsreserve unter Berücksichtigung aller Ausgaben und 29.580.000 Euro (= 83,14% der Gesamtauszahlungen des Jahres 2025 bzw. 85% der Kaufpreise) auf die Veräußerungserlöse der Lokomotiven.

Bei der Ermittlung des Veräußerungserlöses wird die u.a. Portfoliostruktur angenommen (Typ, Alter etc.).

Des Weiteren wird eine Unterscheidung von Substanzwert und angesparter Hauptuntersuchungsrücklage vorgenommen.

Fahrzeugklasse	Anzahl Lokomotiven Modell-Portfolio (Prognose)	Anteil in % der Gesamtpreise (Prognose)	Durchschnitts- alter in Jahren (Prognose)
Dieselhydraulische Mittelführerstand-Lokomotiven (1.000–1.500 kW)	8	40	0
Dieselhydraulische Mittelführerstand-Lokomotiven (1.000–1.500 kW)	4	20	10
Dieselhydraulische Mittelführerstand-Lokomotiven (750–1.000 kW)	5	10	31
Dieselhydraulische Rangierlokomotiven (300–750 kW)	14	20	20
Altbau Elektrolokomotiven	4	10	40
Summe	35	100	

Sicherheitsabschlag

Summe Hauptuntersuchungsrücklagen für 7 Jahre  
(ohne Preisentwicklung)

**Wert Modell-Portfolio inklusive Hauptuntersuchungsrücklagen und Sicherheitsabschlag  
(ohne Preisentwicklung für Reserven)**

Summe Hauptuntersuchungsrücklagen für 7 Jahre  
(mit 2% Preisentwicklung)

Wert Modell-Portfolio inklusive Hauptuntersuchungsrücklagen  
(mit 2% Preisentwicklung für Reserven)

## Wirtschaftliche Grundlagen

Bei der Hauptuntersuchungsrücklage handelt es sich um einen vom Mieter zzgl. zur Miete zu zahlenden monatlichen Betrag. Aus diesen angesparten Beträgen wird die alle sechs bis acht Jahre gesetzlich vorgeschriebene Hauptuntersuchung bezahlt.

Die Addition von Substanzwert und Hauptuntersuchungsrücklage ergibt den in der Kalkulation prognostizierten Veräußerungserlös.

Vom Veräußerungserlös wurde ein Sicherheitsabschlag von rund 5% vorgenommen.

Angenommene Hauptuntersuchungsrücklage Lok/Monat in Euro (Prognose)	Wert Modell-Portfolio 2011 in Euro (Prognose)	Wert Modell-Portfolio 2025 (Prognose)		Wirtschaftliches Ergebnis 2025 (Prognose)	
		in Euro	in % zu 2011	in Euro	in % zu 2011
2.000	13.920.000	9.347.000	67,1	9.347.000	67,1
2.000	6.960.000	3.994.000	57,4	3.994.000	57,4
1.750	3.480.000	4.364.000	125,4	4.364.000	125,4
1.500	6.960.000	3.618.000	52,0	3.618.000	52,0
2.250	3.480.000	4.684.000	34,6	4.684.000	134,6
	34.800.000	26.007.000	74,7	26.007.000	74,7
		–	–	1.698.000	4,9
		5.271.000	15,2	5.271.000	15,2
		<b>32.348.000</b>	<b>89,9</b>	<b>29.580.000</b>	<b>85,0</b>
		5.649.000	16,3		
		32.726.000	91,0		

## Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

### Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Anleger mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro (Prognose)

Agio 5%, Beitritt 1. August 2010, unterstellter Grenzsteuersatz von 32% plus 5,5% Solidaritätszuschlag

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Gebundenes Kapital</b>	<b>105.000</b>	<b>105.000</b>	<b>98.490</b>	<b>92.196</b>	<b>85.977</b>	<b>79.836</b>
Eigenkapitaleinzahlung	105.000	0	0	0	0	0
Auszahlung	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Steuerzahlungen	0	490	706	781	858	937
Summe des Rückflusses	0	6.510	6.294	6.219	6.142	6.063
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0
Anteiliges Fremdkapital	0	18.156	17.267	16.330	15.342	14.301

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.  
Alle absoluten Zahlen in Euro.

### Prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Anleger mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro (Prognose)

Agio 5%, Beitritt 1. August 2010, unterstellter Höchstekommensteuersatz von 42% (zzgl. Reichensteuer von 3%) plus 5,5% Solidaritätszuschlag

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Gebundenes Kapital</b>	<b>105.000</b>	<b>105.000</b>	<b>98.689</b>	<b>92.682</b>	<b>86.781</b>	<b>80.988</b>
Eigenkapitaleinzahlung	105.000	0	0	0	0	0
Auszahlung	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Steuerzahlungen	0	689	994	1.099	1.207	1.318
Summe des Rückflusses	0	6.311	6.006	5.901	5.793	5.682
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0
Anteiliges Fremdkapital	0	18.156	17.267	16.330	15.342	14.301

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.  
Alle absoluten Zahlen in Euro.

### Erläuterungen zur Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Obenstehend wird eine prognostizierte Kapitalrückflussrechnung für einen Anleger mit einer Nominalbeteiligung von 100.000 Euro nach Steuern dargestellt. Die geplanten Auszahlungen, bezogen auf die Zeichnungssumme,

betragen zunächst 7%, ansteigend auf bis zu 9%, zzgl. Liquidationserlös und Liquiditätsreserve im Jahr 2025. Der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss beträgt circa 220% der Zeichnungssumme. Die Auszah-

## Wirtschaftliche Grundlagen

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>73.773</b>	<b>66.791</b>	<b>59.893</b>	<b>53.080</b>	<b>46.355</b>	<b>39.271</b>	<b>32.157</b>	<b>24.693</b>	<b>17.334</b>	<b>10.083</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	9.000	9.000	9.000	9.000	109.813
1.018	1.102	1.187	1.275	1.366	1.436	1.537	1.641	1.749	1.595
6.982	6.898	6.813	6.725	6.634	7.564	7.463	7.359	7.251	108.218
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.204	12.048	10.830	9.546	8.194	6.745	5.207	3.574	1.841	0

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>75.306</b>	<b>68.738</b>	<b>62.287</b>	<b>55.956</b>	<b>49.749</b>	<b>43.670</b>	<b>36.689</b>	<b>29.850</b>	<b>23.158</b>	<b>16.617</b>
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	9.000	9.000	9.000	9.000	109.813
1.432	1.549	1.670	1.793	1.921	2.019	2.161	2.308	2.460	2.243
6.568	6.451	6.330	6.207	6.079	6.981	6.839	6.692	6.540	107.570
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13.204	12.048	10.830	9.546	8.194	6.745	5.207	3.574	1.841	0

lungen an die Gesellschafter können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin als Gewinnauszahlungen oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgen.

Die ersten Auszahlungen erfolgen für das Jahr 2011. Es ist geplant, für das laufende Kalenderjahr quartalsweise Vorabauszahlungen im April, Juli und Oktober in Abhängigkeit von der Liquiditätssituation vorzunehmen. Die

Schlussausschüttung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die erste Auszahlung ist für April 2011 geplant.

## *Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)*

Die im Folgenden dargestellten Sensitivitätsanalysen stellen die Auswirkungen von Abweichungen verschiedener Parameter gegenüber den zuvor dargestellten Prognoserechnungen dar. Die tatsächliche Entwicklung der zugrunde gelegten Parameter kann von den prognostizierten Werten deutlich abweichen, und dies kann den Gesamterfolg des Fonds signifikant beeinflussen.

In den nachfolgend dargestellten Analysen werden die Auswirkungen von Änderungen einzelner Parameter isoliert untersucht, die übrigen Parameter werden jeweils konstant gehalten. Folgewirkungen oder ein kumulatives Auftreten von Änderungen mehrerer Parameter können die Gesamtauswirkungen verstärken oder vermindern. Aus den gewählten Änderungen der Parameter kann nicht auf eine mögliche Ober- und Untergrenze geschlossen werden. Aussagen hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeiten werden nicht getroffen. Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen abgebildeten Szenarien ist wirtschaftlich nicht sinnvoll zu konkretisieren.

Als Vergleichsgröße dient der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss vor Einkommensteuer, dargestellt in Prozent, bezogen auf die Zeichnungssumme (ohne Agio). Der sich aus den vorangegangenen Prognoserechnungen ergebende Wert ist in den nachfolgenden Tabellen jeweils hervorgehoben.

### **1. Jahresmieteinnahmen**

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit sich ein höherer oder niedrigerer Mittelrückfluss an die Anle-

ger ergibt, wenn die Loks durchschnittlich zu einem höheren bzw. einem niedrigeren Bruttomietfaktor (= Monatsmiete x 12 / Kaufpreis x 100%) als angenommen vermietet werden. Die verschiedenen Szenarien sind als Bruttomietfaktor dargestellt.

### **2. Auslastung**

In der Prognoserechnung ist hinsichtlich der Auslastung der Loks ein durchschnittlicher Wert von 85% zugrunde gelegt. Die Auswirkungen auf den Mittelrückfluss durch eine günstigere oder schlechtere Auslastung werden in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

### **3. Steigerung Mieteinnahmen**

In den Prognoserechnungen werden die Mieteinnahmen um 1,75% p.a. erhöht. Die Auswirkungen von Abweichungen dieses Parameters werden in der unten stehenden Tabelle illustriert.

### **4. Zinsen Fremdfinanzierung**

In der folgenden Tabelle werden der für die Laufzeit unterstellte Darlehenszinssatz der Abschlussfinanzierung nach zehn Jahren variiert und die sich ergebenden Werte für den Gesamtmittelrückfluss dargestellt.

### **5. Veräußerungserlös**

In der Prognoserechnung ist hinsichtlich des Verkaufes der Loks ein durchschnittlicher Veräußerungserlös von 85% des Kaufpreises zugrunde gelegt. Die Auswirkungen auf den Mittelrückfluss durch einen günstigeren oder höheren Verkaufspreis werden in der unten aufgeführten Tabelle dargestellt.

## Wirtschaftliche Grundlagen

### 1. Jahresmieteinnahmen

Prognostizierte Wirtschaftlichkeitskennzahlen (ohne Agio/vor Steuern) für Basisfall und Szenarien der unterstellten Bruttomietrendite (BR)

Szenario	BR 11 Abweichungen von Prognose	BR 12 Abweichungen von Prognose	BR 13 Prognose	BR 14 Abweichungen von Prognose	BR 15 Abweichungen von Prognose
Gesamtmittelrückfluss	188,55 %	204,58 %	220,81 %	236,15 %	252,18 %

### 2. Auslastung

Prognostizierte Wirtschaftlichkeitskennzahlen (ohne Agio/vor Steuern) für Basisfall und Szenarien der unterstellten Auslastung (AL)

Szenario	AL 70 % Abweichungen von Prognose	AL 77,5 % Abweichungen von Prognose	AL 85 % Prognose	AL 92,5 % Abweichungen von Prognose	AL 100 % Abweichungen von Prognose
Gesamtmittelrückfluss	187,43 %	206,09 %	220,81 %	242,39 %	260,05 %

### 3. Steigerung Mieteinnahmen

Prognostizierte Wirtschaftlichkeitskennzahlen (ohne Agio/vor Steuern) für Basisfall und Szenarien der Steigerung der Mieteinnahmen (ME)

Szenario	ME 1,25 % Abweichungen von Prognose	ME 1,50 % Abweichungen von Prognose	ME 1,75 % Prognose	ME 2,00 % Abweichungen von Prognose	ME 2,25 % Abweichungen von Prognose
Gesamtmittelrückfluss	214,07 %	217,06 %	220,81 %	223,23 %	226,41 %

### 4. Zinsen Fremdfinanzierung

Prognostizierte Wirtschaftlichkeitskennzahlen (ohne Agio/vor Steuern) für Basisfall und Szenarien des unterstellten Anschlusszinssatzes (i) nach zehn Jahren

Szenario	i 3,25 % Abweichungen von Prognose	i 4,25 % Abweichungen von Prognose	i 5,25 % Prognose	i 6,25 % Abweichungen von Prognose	i 7,25 % Abweichungen von Prognose
Gesamtmittelrückfluss	221,03 %	220,79 %	220,81 %	220,21 %	219,93 %

### 5. Veräußerungserlös

Prognostizierte Wirtschaftlichkeitskennzahlen (ohne Agio/vor Steuern) für Basisfall und Szenarien des Veräußerungserlöses (VL)

Szenario	VL 55 % Abweichungen von Prognose	VL 70 % Abweichungen von Prognose	VL 85 % Prognose	VL 100 % Abweichungen von Prognose	VL 115 % Abweichungen von Prognose
Gesamtmittelrückfluss	186,82 %	202,93 %	220,81 %	235,15 %	251,26 %

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

## Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose)

Im Folgenden ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wege einer Prognose abgebildet.

### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Der Cashflow wurde nach der direkten Methode ermittelt. Dabei wurden alle im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftstätigkeit stehenden zahlungswirksamen Ausgaben von den zahlungswirksamen Einnahmen einer Periode subtrahiert. Die Werte wurden den Planbilanzen 2010 und 2011 (Seite 62 und 64) und den Prognoserechnungen (Seite 38 ff.) entnommen.

Die ersten Auszahlungen erfolgen für das Geschäftsjahr 2011. Es ist bei entsprechender Liquiditätsslage geplant, für

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

### Prognose: Plan-Cashflow 2010 bis 2012 Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Cashflow	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro
<b>Einzahlungen</b>			
Einzahlungen des Kommanditkapitals zzgl. Agio	13.018.500	21.000.000	0
Einzahlungen des Gesellschafterdarlehens	3.000.000	0	0
Einzahlungen aus Investitionsdarlehen	0	7.600.000	0
Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	384.000	3.419.100	3.874.980
	16.402.500	32.019.100	3.874.980
<b>Auszahlungen</b>			
Auszahlungen in Investitionen	-12.280.000	-22.520.000	0
Auszahlungen für Nebenkosten der Investitionstätigkeit	-3.748.247	-2.870.253	0
Auszahlungen für laufenden Geschäftsbetrieb	-185.008	-1.091.094	-1.132.022
Auszahlungen für das Gesellschafterdarlehen	0	-3.000.000	0
Tilgungen Investitionsdarlehen	0	-337.561	-355.734
Auszahlungen	0	-999.425	-2.267.475
	-16.213.255	-30.818.333	-3.755.231
<b>Veränderungen des Finanzmittelbestandes</b>	<b>189.245</b>	<b>1.200.767</b>	<b>119.749</b>
Zahlungsmittel am Anfang der Periode	0	189.245	1.390.012
<b>Zahlungsmittel am Ende der Periode</b>	<b>189.245</b>	<b>1.390.012</b>	<b>1.509.761</b>

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

## Wirtschaftliche Grundlagen

das jeweils laufende Kalenderjahr quartalsweise Vorabauszahlungen im April, Juli und Oktober vorzunehmen. Die Schlussauszahlung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die erste Auszahlung ist für April 2011 geplant. Die Auszahlungen wurden hier jedoch analog zur Prognoserechnung in den Cashflow des laufenden Jahres eingerechnet.

Da die Emittentin vor weniger als 18 Monaten gegründet und ein Jahresabschluss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV nicht erstellt wurde, unterliegt der Verkaufsprospekt den verringerten Anforderungen nach § 15 VermVerkProspV.

Im Folgenden sind die Planzahlen der Emittentin insbesondere zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis für die Jahre 2010 bis 2014 abgebildet.

### Prognose: Planzahlen 2010 bis 2014 Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

	2010 Euro	2011 Euro	2012 Euro	2013 Euro	2014 Euro
Investition	12.280.000	22.520.000	0	0	0
Produktion	0	0	0	0	0
Umsatz	384.000	3.419.100	3.874.980	3.942.792	4.011.791
Handelsrechtliches Ergebnis	-3.345.776	-1.388.555	950.758	1.022.615	1.096.389

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

#### Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Investitionen werden in den Jahren 2010 und 2011 bezahlt. Erwerbsnebenkosten fallen sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 an. Im Jahr 2010 fallen insbesondere Kosten für die Position Strukturierungskosten an. Platzierungskosten fallen je nach Vertriebsstand an, geplantermaßen von Juli 2010 bis Dezember 2011.

Eine Produktion findet nicht statt, da die Emittentin eine vermögensverwaltende Gesellschaft ist.

Die Mieteinnahmen der Lokomotiven stellen die Haupteinnahmen der Emittentin dar. Auf eine Verzinsung der Liquiditätsreserve wurde verzichtet.

Das Ergebnis entsteht aus der Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Ausgaben und entspricht den erwarteten Ergebnissen der Prognoserechnung. Aus dem Ergebnis werden die Auszahlungen und die Zuführungen zur Liquiditätsreserve vorgenommen.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Im Folgenden sind die Eröffnungsbilanz der Emittentin zum 8. Oktober 2009 sowie die Zwischenübersicht zum 30. April 2010 dargestellt, die von der Emittentin selbst aufgestellt wurden. Eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht erfolgt.

### Eröffnungsbilanz zum 8. Oktober 2009

#### Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

ERÖFFNUNGSBILANZ				
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG Hamburg				
		zum		
AKTIVA		8. Oktober 2009	PASSIVA	
		Euro	Euro	
<b>A. Ausstehende Einlagen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>	
I. von Kommanditisten	100.000,00		I. Kapitalanteile Kommanditisten	100.000,00
	<u>100.000,00</u>			<u>100.000,00</u>
	<u><u>100.000,00</u></u>			<u><u>100.000,00</u></u>

## Wirtschaftliche Grundlagen

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf die Eröffnungsbilanz und den Zwischenbericht, bestehend aus Bilanz zum 8. Oktober 2009 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2010.

Die Zahlenwerke sind nach den Regeln des HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden.

Die zum 30. April 2010 bilanzierten ausstehenden Einlagen waren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt.

Die wesentlichen Aktiva und Passiva stehen im Zusammenhang mit den geplanten Investitionen.

### Zwischenübersicht zum 30. April 2010

#### Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

#### ZWISCHENÜBERSICHT

Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV  
GmbH & Co. KG  
Hamburg

zum

30. April 2010

AKTIVA

PASSIVA

	Euro		Euro
<b>A. Ausstehende Einlagen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. von Kommanditisten	30.000,00	I. Kapitalanteile Kommanditisten	30.000,00
- davon eingefordert: 30.000,00 Euro		II. Jahresfehlbetrag	-253,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		<b>B. Verbindlichkeiten</b>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Sonstige Verbindlichkeiten	272,00
1. Sonstige Vermögensgegenstände	19,00	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: 272,00 Euro	
	<u>30.019,00</u>		<u>30.019,00</u>
	<u><u>30.019,00</u></u>		<u><u>30.019,00</u></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 8. Oktober 2009 bis 30. April 2010**  
**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 8. Oktober 2009 bis 30. April 2010

**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**  
**Hamburg**

	Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>253,00</u>
2. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-253,00
	———
3. Jahresfehlbetrag	<u><u>253,00</u></u>

### **Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge**

Im Folgenden sind die Planbilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2011 sowie die Plangewinn- und -verlustrechnungen 2010 und 2011 dargestellt, die von der Emittentin selbst aufgestellt wurden. Eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht erfolgt.

Für die Prognoserechnung wurde auf die bestehenden bzw. in Verhandlungen befindlichen Verträge zurückgegriffen. Das Anlagevermögen beinhaltet die im Zeitverlauf zu beschaffenden Lokomotiven einschließlich der zu berücksichtigenden Anschaffungsnebenkosten. Davon werden anhand einer Berechnung je Vermögensgegenstand die Abschreibungen abgesetzt. Sie wurden unter Zugrundelegung betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. der vom Gutachter festgelegten Restnutzungsdauer kalkuliert.

Der Bestand an liquiden Mitteln wurde der Finanzplanung entnommen.

Das Eigenkapital basiert auf den Planungen für die Einwerbung des Kommanditkapitals. Der Fonds soll plangemäß im Jahr 2011 geschlossen werden. Berücksichtigt wurden außerdem die jeweiligen Ergebnisse der Planjahre sowie die Auszahlungen an die Fondszeichner.

Im Rahmen der Planungsrechnung wurde davon ausgegangen, dass die Mieterlöse phasengleich zufließen. Gleiches gilt für den Abfluss der zahlungswirksamen Aufwendungen.

Unter Beachtung der Zahlungsmittelabflüsse für Investitionen sowie der Einzahlungen der Anleger und der Auszahlungen an diese wurde der jeweilige Bestand an liquiden Mitteln errechnet.

Die Umsatzerlöse enthalten die Mieterträge der Lokomotiven. Diese Mieterträge wurden individuell u. a. in Abhängigkeit vom Anschaffungszeitpunkt und von der erstmaligen Einsatzmöglichkeit sowie der Auslastung und der monatlich zu erzielenden Miete kalkuliert.

Mit Hilfe der Abschreibungen wird der Wertverzehr des Anlagevermögens dargestellt. Die Ermittlung erfolgte auf Basis der Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten unter Beachtung des Anschaffungszeitpunktes und der individuellen Nutzungsdauer.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die laufenden Kosten der Geschäftsführung und des Flottenmanagements sowie der nicht umlagefähige Reparaturaufwand und Versicherungsbeiträge enthalten.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Prognose: Planbilanz zum 31. Dezember 2010 Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

PLANBILANZ			
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG Hamburg			
zum			
AKTIVA	31. Dezember 2010	PASSIVA	
	Euro		Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Sachanlagen		I. Kapitalanteile Kommanditisten	13.018.500,00
1. Technische Anlagen und Maschinen	12.493.479,00	II. Jahresfehlbetrag	-3.345.776,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		<b>B. Rückstellungen</b>	
I. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	189.245,00	1. Sonstige Rückstellungen	10.000,00
		<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
		1. Sonstige Verbindlichkeiten	3.000.000,00
	<u>12.682.724,00</u>		<u>12.682.724,00</u>

**Prognose: Plangewinn- und -verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010**  
**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**

PLANGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**  
**Hamburg**

	Euro	%
1. Umsatzerlöse	384.000,00	100,00
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.880,00	7,26
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	160.268,00	41,74
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.414.753,00	889,26
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>126.875,00</u>	33,04
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.345.776,00	871,30
7. Jahresfehlbetrag	<u><u>3.345.776,00</u></u>	871,30

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Prognose: Planbilanz zum 31. Dezember 2011 Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

PLANBILANZ		
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG Hamburg		
zum		
AKTIVA	31. Dezember 2011	PASSIVA
	Euro	Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>
I. Sachanlagen		I. Kapitalanteile Kommanditisten
1. Technische Anlagen und Maschinen	34.167.171,00	II. Jahresfehlbetrag
<b>B. Umlaufvermögen</b>		<b>B. Rückstellungen</b>
I. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.390.012,00	1. Sonstige Rückstellungen
		<b>C. Verbindlichkeiten</b>
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	<u>35.557.183,00</u>	7.262.439,00
		<u>35.557.183,00</u>

**Prognose: Plangewinn- und -verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011**  
**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**

PLANGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**  
**Hamburg**

	Euro	%
1. Umsatzerlöse	3.419.100,00	100,00
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	250.643,00	7,33
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.516.561,00	44,36
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.700.348,00	78,98
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>340.103,00</u>	9,95
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-1.388.555,00	40,61
7. Jahresfehlbetrag	<u><u>1.388.555,00</u></u>	40,61



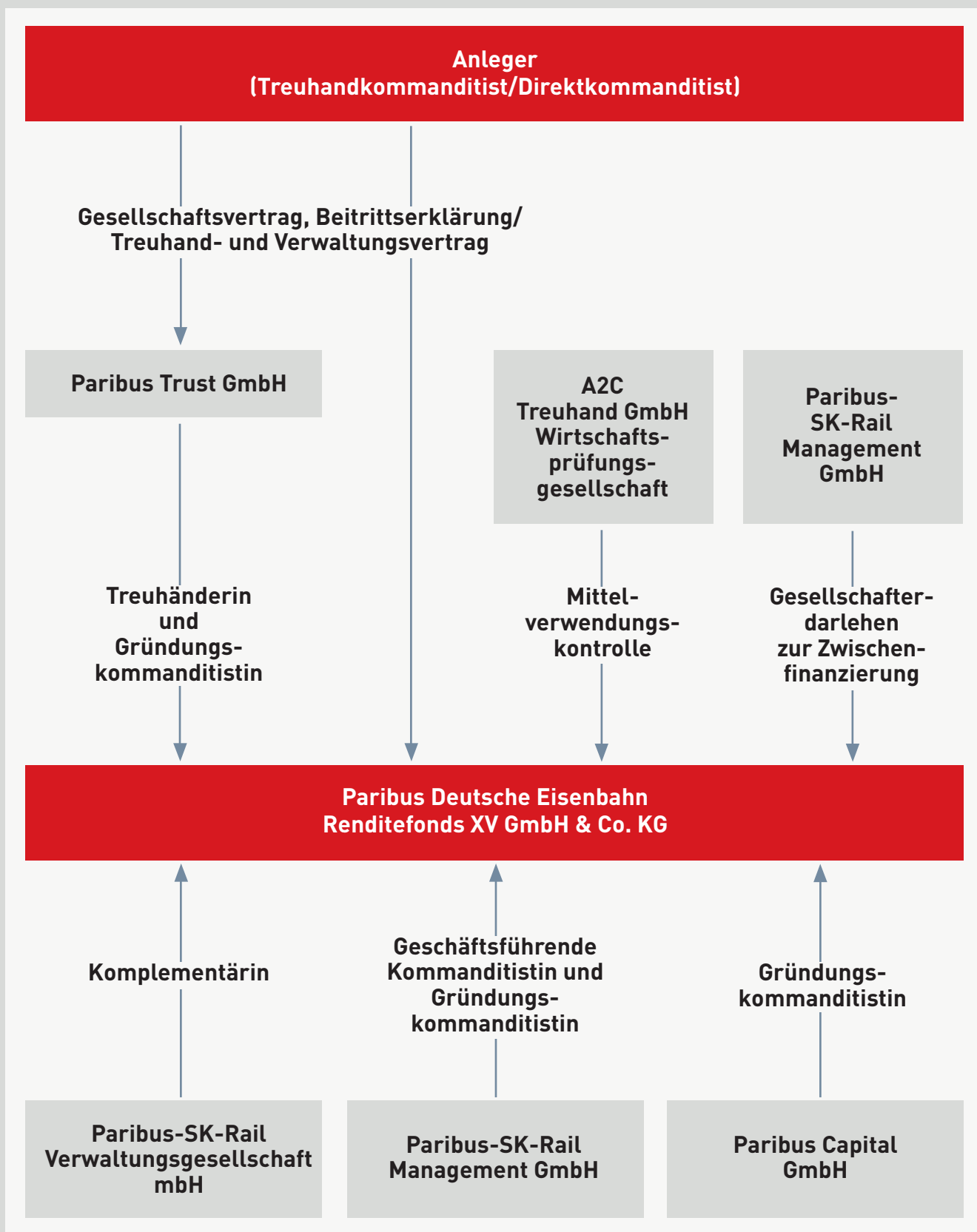
## *Rechtliche Grundlagen der Beteiligung*

<b>Angaben über die Vermögensanlagen und die Emittentin</b>	<b>68</b>
<b>Wesentliche Vertragspartner</b>	<b>92</b>
<b>Sonstige Angaben nach VermVerkProspV</b>	<b>98</b>

Die nachfolgenden Darstellungen sollen einen Überblick über die wesentlichen vertraglichen Rahmenbedingungen der angebotenen Vermögensan-

lagen geben. Die Darstellung ersetzt nicht das gründliche Studium des gesamten Verkaufsprospektes, des Gesellschaftsvertrages der Emittentin

und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, die jeweils im vollständigen Wortlaut im Kapitel „Die Verträge“ auf Seite 110 ff. abgedruckt sind.



## Angaben über die Vermögensanlagen und die Emittentin

### Die Emittentin

#### Gründung und Rechtsordnung

Die Emittentin wurde am 8. Oktober 2009 als Kommanditgesellschaft deutschen Rechts unter der Firma Paribus Deutsche Eisenbahn RF XV GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg gegründet und erstmals am 2. November 2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 110725 eingetragen. Die Firma der Emittentin ist mit Beschluss vom 12. April 2010, im Handelsregister eingetragen am 29. April 2010, in Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG geändert worden. Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.

#### Gegenstand des Unternehmens und Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin stimmen mit dem Gegenstand des Unternehmens überein (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Unternehmensgegenstand ist der Betrieb eines geschlossenen Fonds, insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens der Gesellschaft sowie der Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern aller Art, ihre Vermietung sowie ihre Nutzung und Verwertung in sonstiger Weise. Sie ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

Sie ist nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden und Tätigkeiten auszuüben oder Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34c GewO oder nach § 1 KWG bedürfen oder unter das Investmentgesetz fallen.

#### Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die

- Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitaleinlage (nachfolgend: „Komplementärin“) mit Sitz in Hamburg

und als Kommanditisten

- Paribus Trust GmbH (nachfolgend: „Treuhanderin“) mit Sitz in Hamburg
- Paribus-SK-Rail Management GmbH (nachfolgend: „geschäftsführende Kommanditistin“) mit Sitz in Hamburg
- Paribus Capital GmbH (nachfolgend: „Paribus Capital“) mit Sitz in Hamburg

Die sonstigen Angaben zu der Emittentin, der Komplementärin, der Treuhanderin und der geschäftsführenden Kommanditistin, wie z.B. Geschäftsanschriften und Registerdaten, sind tabellarisch im Abschnitt „Wesentliche Vertragspartner“ auf Seite 92 ff. aufgeführt.

#### Kapital der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin

30.000 Euro (Ursprünglich betrug das Gründungskapital 100.000 Euro. Davon entfielen 85.000 Euro auf die geschäftsführende Kommanditistin und auf die Treuhanderin 15.000 Euro. Mit Gesellschafterbeschluss vom 12. April 2010 wurde das Gründungskapital auf 30.000 Euro reduziert.).

Das gezeichnete Kapital der Emittentin ist in drei Kommanditanteile zerlegt, wobei Kommanditanteile (Pflichteinlagen) in Höhe von jeweils 10.000 Euro von der Treuhanderin, der geschäftsführenden Kommanditistin sowie Paribus Capital gehalten werden. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und vollständig eingezahlten Einlagen beträgt folglich 30.000 Euro. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital. Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital der Emittentin beträgt null Euro (§ 6 S. 1 Nr. 1 VermVerkProspV). Als Haftsummen sind im Handelsregister jeweils 10% der Pflichteinlage eingetragen.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, das Kapital der Emittentin bis zum 31. Dezember 2011 auf bis zu 32.400.000 Euro (ohne Agio) zu erhöhen. Sie ist ferner berechtigt, das Kommanditkapital um weitere 47.600.000 Euro auf max. 80.000.000 Euro zu erhöhen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist darüber hinaus berechtigt, den Zeichnungsschluss einmal um ein Jahr auf den 31. Dezember 2012 zu verlängern. Die Erhöhung des Kapitals soll durch die Aufnahme von Anlegern, die der Emittentin entweder über die Treuhanderin oder unmittelbar als Direktkommanditisten beitreten, finanziert werden.

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

### Vergütungen der Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter erhalten die folgenden Vergütungen. Sämtliche Vergütungen und Voraberbösbeteiligungen der Gründungsgesellschafter erhöhen sich ggf. um die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### Komplementärin

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine vom Gewinn der Emittentin unabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5.000 Euro. Die Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2012 um 2% p. a., bezogen auf den Vorjahreswert.

#### Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält für ihre Treuhand- und Verwaltungstätigkeit im Jahr 2010 eine einmalige Vergütung in Höhe von 10.000 Euro. Ab dem Geschäftsjahr 2011 erhält die Treuhänderin für die Übernahme der Treuhandschaft eine Vergütung von jährlich 60.000 Euro. Die Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2012 um 2% p. a., bezogen auf den Vorjahreswert. Zudem stehen der Treuhänderin für ihre Tätigkeit bei der Liquidation der Emittentin ein Ersatz der im Zusammenhang mit der Liquidation entstandenen Auslagen sowie eine Vergütung in Höhe von 60.000 Euro zu. Alle Vergütungen der Treuhänderin beziehen sich auf ein Gesamtinvestitionsvolumen von bis zu 40.000.000 Euro. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro, erhöhen sich die Vergütungen. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

Sofern Anleger ihre Beteiligung an der Emittentin im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen, ihren Kommanditanteil dinglich belasten, aus der Emittentin ausscheiden oder sofern ein Erbfall bei einem Anleger eintritt, steht der Treuhänderin für den damit zusammenhängenden erhöhten Verwaltungsaufwand gegenüber dem Anleger ein Anspruch auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zu.

#### Paribus Capital

Paribus Capital erhält im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro für die Konzeption des Beteiligungsangebotes eine einmalige Vergütung in Höhe von 875.000 Euro. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro, erhöht sich die Vergütung. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

#### Geschäftsführende Kommanditistin

Für die Übernahme der Geschäftsführung der Emittentin steht der geschäftsführenden Kommanditistin eine Vergütung in Höhe von jährlich 5.000 Euro zu. Diese Vergütung erhöht sich erstmals im Jahr 2012 um 2% p. a., bezogen auf den Vorjahreswert.

Darüber hinaus steht der geschäftsführenden Kommanditistin für die Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 554.000 Euro zu. Für die Lokomotivauswahl erhält die geschäftsführende Kommanditistin eine weitere einmalige Vergütung in Höhe von 455.000 Euro. Für ihre Tätigkeit bei der Liquidation der Emittentin erhält die geschäftsführende Kommanditistin

eine weitere einmalige Vergütung in Höhe von 195.000 Euro. Die drei letztgenannten Vergütungen beziehen sich auf ein Gesamtinvestitionsvolumen von bis zu 40.000.000 Euro. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro, erhöhen sich die Vergütungen. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

Des Weiteren erhält die geschäftsführende Kommanditistin für die Zurverfügungstellung eines Gesellschafterdarlehens in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro eine Verzinsung in Höhe von 7% p. a. des in Anspruch genommenen Kreditrahmens.

Zudem steht der geschäftsführenden Kommanditistin ein Ersatz ihrer Aufwendungen zu, die ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftsführungstätigkeit und mit der Liquidation der Emittentin entstehen.

Im Übrigen stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder sonstigen Nebenleistungen jeder Art, außerhalb oder innerhalb des Gesellschaftsvertrages zu (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

### Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter

Mit dem Kommanditanteil der geschäftsführenden Kommanditistin ist das Recht auf Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger (gemeinsam mit der Treuhänderin), auf Verlängerung des Platzierungszeitraums, auf Einbe-

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

rufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen, auf Durchführung der Liquidation der Emittentin, auf Übernahme der Geschäftsführung der Emittentin sowie auf Erhalt der im Abschnitt „Vergütungen der Gründungsgesellschafter“ auf Seite 69 dargestellten Vergütungen und Voraberglöse verbunden. Mit dem Kommanditanteil der Treuhänderin sind die im Abschnitt „Die Treuhänderin“ auf Seite 75 ff. im Einzelnen dargestellten Rechte und Pflichten verbunden. Bezüglich der Verteilung des Ergebnisses aus den Geschäftsjahren der Platzierungsphase werden die derzeitigen Gesellschafter nicht mit den Anlegern gleichgestellt (siehe im Einzelnen dazu den Abschnitt „Rechte der Anleger“ auf Seite 78 ff.).

Im Übrigen stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit denen der beitretenden Anleger überein. Zu den Rechten der Anleger siehe Abschnitt „Rechte der Anleger auf Seite 78 ff.

### Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist grundsätzlich die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist nur dann zur Geschäftsführung berechtigt, wenn die Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme zur Abwendung von Nachteilen für die Emittentin unaufschiebbar ist, der Komplementärin im Rahmen des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zugewiesen sind oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen die Komplementärin zur Geschäftsführung verpflichtet ist.

Zur Vertretung der Emittentin sind die Komplementärin und die geschäftsführende Kommanditistin jeweils einzeln berechtigt. Die Komplementärin wird ihre Vertretungsmacht grundsätzlich nur insoweit ausüben, wie sie zur Geschäftsführung verpflichtet ist. Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin sowie ihre jeweiligen Organe sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Emittentin gehören. Sie ist ferner berechtigt, zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung Fremdkapital aufzunehmen. Zur langfristigen Finanzierung von Investitionen ist sie darüber hinaus berechtigt, Fremdkapital in Höhe von bis zu 30% der Gesamtinvestition laut Investitionsplan aufzunehmen und das Anlagevermögen der Emittentin ggf. dinglich zu belasten.

Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter oder – sofern ein Beirat gebildet wurde – der Zustimmung des Beirates (siehe hierzu den Beispielskatalog in § 8 des Gesellschaftsvertrages).

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Dritte mit der Übernahme von einzelnen oder sämtlichen Geschäftsführungsmaßnahmen zu beauftragen. Durch eine solche Beauftragung bleiben die Verantwortlichkeit und die Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin jedoch unberührt.

### Geschäftsjahr, Dauer der Emittentin, Kündigung, Liquidation

Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr.

Die Emittentin ist nicht für eine bestimmte Zeit gegründet. Angaben zur Gesamtdauer der Emittentin können daher nicht gemacht werden. Konzeptionsgemäß ist vorgesehen, die Emittentin nach 15 Jahren, d.h. zum 31. Dezember 2025, zu beenden. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, den Gesellschaftern den Verkauf des Anlagevermögens und die Liquidation der Emittentin vorzuschlagen. Ferner können die Gesellschafter die Emittentin bis zum 31. Dezember 2020 mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2021 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auflösen.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung durch den Anleger ist frühestens zum 31. Dezember 2025 mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Das Recht des Anlegers, den Gesellschaftsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ferner kann der Anleger den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres außerordentlich kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung ist und dies der Emittentin nachweist. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Anleger bereits zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war.

Im Fall der Auflösung wird die Emittentin durch die geschäftsführende Kommanditistin liquidiert.

#### **Abweichung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin von gesetzlichen Regelungen**

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft in der besonderen Ausgestaltung einer sogenannten Publikumsgesellschaft. Die gesetzlichen Regelungen für die Kommanditgesellschaft sind nur bedingt geeignet, allen Anforderungen eines geschlossenen Fonds im Form einer Publikumsgesellschaft Rechnung zu tragen. Da die meisten Regelungen im Handelsgesetzbuch zur Kommanditgesellschaft nicht zwingend sind und daher wirksam abbedungen werden können, weichen fast sämtliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin von den gesetzlichen Regelungen der Kommanditgesellschaft ab, um den mit einer Publikumsgesellschaft verbundenen Anforderungen gerecht zu werden.



## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Gesetzliche Vorschrift

Nach §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB i.V.m. § 708 BGB haben Gesellschafter bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Nach §§ 161 Abs. 1 i.V.m. 110 HGB haben Gesellschafter einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen in Gesellschaftsangelegenheiten sowie von Verlusten, die durch die Geschäftsführung entstanden sind.

Nach § 164 HGB sind Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Nach § 170 HGB ist ein Kommanditist nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Die Übertragung eines Kommanditanteils setzt die Zustimmung aller Gesellschafter voraus.

Nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen erfordern die Kapitalerhöhung eines Gesellschafters und die Aufnahme weiterer Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Gemäß § 119 HGB bedarf es für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Gesellschafter.

Gemäß §§ 168 i.V.m. 121 HGB gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil am Gewinn der Gesellschaft in Höhe von 4% seines Kapitalanteils. Der nach der Verteilung verbleibende Gewinn wird in einem nach den Umständen angemessenen Verhältnis verteilt. Im Jahr der Einlage wird zeitanteilig berücksichtigt, wann die Einlage erbracht wurde.

### Abweichung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin

Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin handeln nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Sorgfaltsmaßstab ist daher verschärft.

Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin haben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages Anspruch auf eine besondere Vergütung.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Geschäftsführung befugt.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Vertretung der Emittentin berechtigt.

Die Übertragung eines Kommanditanteils eines Anlegers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin. Der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es nicht.

Ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann die geschäftsführende Kommanditistin weitere Gesellschafter aufnehmen und die Treuhänderin ihre Einlage erhöhen.

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht im Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgesehen ist. Die Gesellschafter können eine Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Emittentin mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Eine Erhöhung der Pflichteinlage sowie eine Nachschusspflicht können nur mit Zustimmung des betroffenen Anlegers beschlossen werden.

Die Gewinnverteilung erfolgt nach den besonderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Hinsichtlich der Beteiligung am Ergebnis aus der Platzierungsphase werden alle Gesellschafter unabhängig von ihrem Beitrittszeitpunkt entsprechend ihrer Beteiligungsquote gleichgestellt. Nach Abschluss der Platzierungsphase sind die Gesellschafter im Verhältnis ihres Kapitalanteils zum Gesamtkapital der Emittentin am Ergebnis beteiligt.

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

### Gesetzliche Vorschrift

Gemäß §§ 167, 168 i. V. m. 120, 121 HGB werden Gewinn und Verlust dem Kapitalanteil zu- bzw. von ihm abgeschrieben.

Gemäß § 169 Abs. 1 HGB können Auszahlungen nicht erfolgen, wenn das Kapitalkonto eines Kommanditisten negativ ist oder werden würde.

Gemäß §§ 738 BGB i. V. m. 161 Abs. 2, 105 Abs. 2 HGB haben ausscheidende Gesellschafter einen Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe des Auseinandersetzungsguthabens, das sofort fällig ist.

Gemäß § 132 HGB kann die Kündigung des Gesellschafters, wenn die Gesellschaft für eine unbestimmte Zeit eingegangen ist, mit einer Frist von sechs Monaten für den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen neben der Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund keine weiteren außerordentlichen Kündigungsrechte für die Gesellschafter vor.

Die gesetzlichen Regelungen des HGB sehen einen Beirat nicht vor.

Nach allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen können Gesellschafter ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Das Gesetz sieht eine Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen nicht vor.

Gemäß § 139 HGB kann jeder Erbe eines verstorbenen Gesellschafters beantragen, die Stellung eines Kommanditisten mit dem auf ihn entfallenden Anteil am Gewinn und an der Kommanditeinlage des Erblassers eingeräumt zu bekommen.

### Abweichung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin

Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht ein festes Kapitalkonto I, auf dem der Kapitalanteil des Anlegers erfasst wird. Der Kapitalanteil ist fix. Gewinn und Verlust werden auf einem Sonderkonto (Kapitalkonto III) erfasst. Die Beteiligung des Anlegers am Vermögen der Emittentin einschließlich des Liquidationserlöses richtet sich nicht nach dem Stand der Kapitalkonten, sondern nach dem Verhältnis der Kapitalanteile zueinander.

Nach dem Gesellschaftsvertrag steht ein negatives Kapitalkonto einer Auszahlung nicht entgegen; die Auszahlung ist nicht auf den Gewinnanteil beschränkt.

Der Gesellschaftsvertrag sieht grundsätzlich eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes der Beteiligung vor. In allen Fällen des Ausscheidens aus der Emittentin kommt der Abfindungsanspruch in mehreren Raten zur Auszahlung.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass ein Anleger mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2025 kündigen kann. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich.

Nach dem Gesellschaftsvertrag kann jeder Anleger seine Gesellschafterstellung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres außerordentlich kündigen, wenn er zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VI) ist und dies der Emittentin nachweist.

Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht die Möglichkeit, durch Gesellschafterbeschluss einen Beirat einzurichten.

Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten nach Maßgabe der Entscheidung der hinter ihr stehenden Anleger auszuüben.

Nach dem Gesellschaftsvertrag besteht eine Ausschlussfrist von einem Monat ab Erlangung der Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung.

Nach dem Gesellschaftsvertrag können die Erben die aus § 139 HGB folgenden Rechte nicht geltend machen, wenn durch den Erbfall Anteile von weniger als 10.000 Euro entstehen und die Erben keinen Bevollmächtigten zur Ausübung ihrer Gesellschafterstellung bestellt haben.

## Die Komplementärin

### Wesentliche Angaben, Rechtsform und Struktur der Komplementärin

Alleinige Komplementärin der Emittentin ist die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH (gegründet als SCM 3. Objekt GmbH). Die Komplementärin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts.

Die Satzung der Komplementärin weicht insofern von den gesetzlichen Bestimmungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ab, als ein Geschäftsführer die Komplementärin auch gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten kann.

Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil an der Emittentin und ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Emittentin beteiligt.

### Aufgaben der Komplementärin

Die Komplementärin übernimmt die persönliche Haftung in der Emittentin. Sie ist grundsätzlich von der Geschäftsführung der Emittentin ausgeschlossen.

### Vergütung der Komplementärin

Die Vergütung der Komplementärin ist im Abschnitt „Vergütungen der Gründungsgesellschafter“ auf Seite 69 aufgeführt.

### Ausscheiden der Komplementärin

Die Komplementärin scheidet, wie alle sonstigen Gesellschafter der Emittentin auch, aus, wenn ihr das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels

Masse abgelehnt oder ihre Geschäftsanteile von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden. Allerdings wird das Ausscheiden der Komplementärin erst wirksam, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter die Stellung der Komplementärin in der Emittentin übernommen hat.

### Haftung der Komplementärin

Die Komplementärin haftet grundsätzlich für sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin unbeschränkt. Aufgrund ihrer Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ihre Haftung jedoch faktisch auf ihr Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro beschränkt.

Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der Komplementärin gegenüber den Anlegern auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Haftungsansprüche der Anleger gegen die Komplementärin, mit Ausnahme von Ansprüchen aus vorsätzlichem Handeln oder aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts durch den Anspruchsteller, spätestens aber drei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der haftungs begründende Sachverhalt abgeschlossen ist. Schadensersatzansprüche, die gemäß dem vorstehenden Satz verjähren, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts und der Person des Haftungsschuldners geltend zu machen.

## Die geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin

### Wesentliche Angaben, Rechtsform, Kapitalbeteiligung

Geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin ist die Paribus-SK-Rail Management GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist mit einer Pflichteinlage in Höhe von 10.000 Euro an der Emittentin beteiligt. 10% der Pflichteinlage, also 1.000 Euro, stellen die Haftsumme dar.

### Aufgaben der geschäftsführenden Kommanditistin

Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt und verpflichtet (vgl. zum Geschäftsführungsumfang der geschäftsführenden Kommanditistin den Abschnitt „Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin“ auf Seite 70). Zudem entscheidet sie über die Annahme der Beitrittserklärungen der Anleger. Darüber hinaus ist sie berechtigt, den Platzierungsschluss einmal um ein Jahr auf den 31. Dezember 2012 zu verschieben. Sie ist berechtigt, den Anlegern den Verkauf des Anlagevermögens und die Liquidation der Emittentin vorzuschlagen.

Sollte die Emittentin einen Betriebsmittelkredit benötigen, wird die geschäftsführende Kommanditistin ihr ihn vermitteln. Des Weiteren hat sie die Aufgabe, innerhalb eines Zeitraums, der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten

nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss der Emittentin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Steuerliche Wahlrechte hat sie dabei in der Weise auszuüben, dass die prognostizierten Erlöse nach Möglichkeit erzielt werden. Sie hat Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Präsenzversammlungen einzuberufen, zu organisieren und zu protokollieren. Beschließen die Gesellschafter der Emittentin, die Emittentin zu beenden, ist die geschäftsführende Kommanditistin mit der Durchführung der Liquidation beauftragt.

#### **Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin**

Der geschäftsführenden Kommanditistin stehen die im Abschnitt „Vergütungen der Gründungsgesellschafter“ auf Seite 69 beschriebenen Vergütungen und Voraberblösansprüche zu.

#### **Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin**

Die geschäftsführende Kommanditistin scheidet, wie alle sonstigen Gesellschafter der Emittentin auch, aus, wenn ihr das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder ihre Geschäftsanteile von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden. Allerdings wird das Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin erst wirksam, wenn vor ihrem

Ausscheiden ein anderer Kommanditist zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin berufen worden ist.

#### **Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin**

Die geschäftsführende Kommanditistin haftet den Gläubigern der Emittentin gegenüber wie ein Anleger, der als Direktkommanditist an der Emittentin beteiligt ist (vgl. dazu den Abschnitt „Haftung der Direktkommanditisten“ auf Seite 78).

Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin gegenüber den Anlegern auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Haftungsansprüche der Anleger gegen die geschäftsführende Kommanditistin, mit Ausnahme von Ansprüchen aus vorsätzlichem Handeln oder aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts durch den Anspruchsteller, spätestens aber drei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der haftungsbegründende Sachverhalt abgeschlossen ist. Schadensersatzansprüche, die gemäß dem vorstehenden Satz verjähren, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts und der Person des Haftungsschuldners geltend zu machen.

## **Die Treuhänderin**

#### **Wesentliche Angaben zur Treuhänderin**

Alleinige Treuhänderin der Emittentin ist die Paribus Trust GmbH mit Sitz in Hamburg. Die Treuhänderin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts.

Die Treuhänderin ist mit einer Pflichteinlage in Höhe von 10.000 Euro an der Emittentin beteiligt. 10% der Pflichteinlage, also 1.000 Euro, stellen die Haftsumme dar.

#### **Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhänderin; Aufgaben sowie wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhänderin**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin bildet der im Kapitel „Die Verträge“ auf Seite 124 ff. im vollständigen Wortlaut abgedruckte Treuhand- und Verwaltungsvertrag, der mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die geschäftsführende Kommanditistin zwischen der Treuhänderin und dem Anleger zustande kommt.

Die Treuhänderin hat die Aufgabe, ihre Kommanditbeteiligung an der Emittentin im Fall der mittelbaren Beteiligung eines Anlegers um die in der Beitrittserklärung genannte Zeichnungssumme des Anlegers zu erhöhen.

Für Anleger, die der Emittentin unmittelbar als Direktkommanditisten beitreten wollen, wird die Treuhänderin ihren Kommanditanteil an der Emittentin in Höhe der vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungssumme erhöhen (d. h., der Anleger tritt zunächst mittelbar bei) und

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

anschließend unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Haftsumme im Handelsregister im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den jeweiligen Anleger übertragen, der damit Direktkommanditist wird. Ab der Wirksamkeit der Übertragung des Kommanditanteils auf den Anleger verwaltet die Treuhänderin den Kommanditanteil als Verwaltungstreuhänderin weiter.

Für Anleger, die der Emittentin mittelbar als Treugeber beitreten, wird die Treuhänderin ihren Kommanditanteil in Höhe der vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungssumme erhöhen und diesen Kommanditanteil in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Treugebers, treuhänderisch halten und verwalten.

Die Treuhänderin hat ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung übernimmt die Treuhänderin insbesondere folgende Leistungen:

- Überwachung der Einzahlung der von den Anlegern geschuldeten Einlagen zzgl. Agio
- Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen
- Führung eines Treugeberregisters sowie Veranlassung der Handelsregisteranmeldungen
- Information der Anleger über wesentliche Geschäftsvorfälle in der Emittentin
- Kommunikation mit den Anlegern
- Koordination bei der Übertragung von Beteiligungen

In Gesellschafterversammlungen der Emittentin übt die Treuhänderin das Stimmrecht der Treugeber aus. Die Treugeber haben jedoch jederzeit das Recht, von der Treuhänderin die Übertragung des Stimmrechts auf sie persönlich zu verlangen. Die Treuhänderin hat die Treugeber insoweit im Rahmen der Treuhand- und Verwaltungsverträge bereits bevollmächtigt. Die Direktkommanditisten können sich zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ebenfalls der Treuhänderin bedienen und diese beauftragen, sie bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten. Die Treuhänderin wird das Stimmrecht gemäß Weisung der Treugeber und Direktkommanditisten wahrnehmen. Die Gegenstände der Beschlussfassung werden Treugebern und Direktkommanditisten durch die Übersendung der Einladung zur Präsenz-Gesellschafterversammlung bzw. der Abstimmungsaufforderung bei schriftlichen Abstimmungen von der Treuhänderin mit einer Stimmempfehlung (ggf. mit einer Stellungnahme) zugeleitet. Weist ein Treugeber die Treuhänderin nicht schriftlich zur Stimmabgabe an, wird sich die Treuhänderin ihrer Stimme insoweit enthalten.

### Vergütung der Treuhänderin

Die Vergütungen, die die Treuhänderin von der Emittentin erhält, sind im Abschnitt „Vergütungen der Gründungsgesellschafter“ auf Seite 69 dargestellt. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung der Treuhänderin beträgt 1.107.413 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

### Interessenkonflikte

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin

begründen können, liegen vor: Die Treuhänderin ist auch Treuhänderin in weiteren Emittentinnen der Paribus-Gruppe und beabsichtigt, diese Stellung auch bei künftigen Beteiligungsangeboten der Paribus-Gruppe zu übernehmen.

### Ausscheiden der Treuhänderin

Die Treuhänderin scheidet, ebenso wie die übrigen Gesellschafter der Emittentin auch, aus der Emittentin aus, wenn ihr das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ihre Geschäftsanteile von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden. Allerdings kann die Treuhänderin erst ausscheiden, wenn die Gesellschafter der Emittentin eine neue Treuhänderin gewählt haben. Gleichzeitig mit ihrem Ausscheiden muss die neue Treuhänderin in die Emittentin aufgenommen werden und sämtliche Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhänderin im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter Ausschluss der Auseinandersetzung von der ausscheidenden Treuhänderin übernehmen. Die mit dem Ausscheiden der Treuhänderin anfallenden Kosten fallen der ausscheidenden Treuhänderin zur Last.

### Haftung der Treuhänderin

Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der Treuhänderin gegenüber den Anlegern auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Haf-

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

tungsansprüche der Anleger gegen die Treuhänderin, mit Ausnahme von Ansprüchen aus vorsätzlichem Handeln oder aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts durch den Anspruchsteller, spätestens aber drei Jahre nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der haftungsbegründende Sachverhalt abgeschlossen ist. Schadensersatzansprüche, die gemäß dem vorstehenden Satz verjähren, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des schadensbegründenden Sachverhalts und der Person des Haftungsschuldners geltend zu machen.

### Die Anleger

#### Zeichnung der Beitrittserklärung

Ein Anleger kann sich entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin an der Emittentin beteiligen. Der Anleger gibt mit der Übermittlung einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung (als Anlage zu diesem Prospekt beigefügt) gegenüber der Treuhänderin ein Angebot zur Erhöhung ihrer Kommanditeinlage in Höhe der auf der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungssumme (ohne Agio) entsprechend den im Gesellschaftsvertrag, im Treuhand- und Verwaltungsvertrag und in der Beitrittserklärung enthaltenen Regelungen ab.

Die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin sind in freiem Ermessen berechtigt, die Beitrittser-

klärung des Anlegers anzunehmen. Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht. Mit Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin wird der Beitritt des Anlegers wirksam und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem jeweiligen Anleger und der Treuhänderin wird abgeschlossen. Die Treuhänderin wird dem Anleger unverzüglich die Annahme der Beitrittserklärung informatorisch mitteilen.

Anleger, die der Emittentin unmittelbar als Direktkommanditist beitreten möchten, haben zusätzlich zur Beitrittserklärung die Treuhänderin unwiderruflich in notariell zu beglaubigender Form zu bevollmächtigen, sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister für sie vorzunehmen. Die Vollmacht muss über den Tod hinaus erteilt werden. Die mit der Vollmachtsurkunde entstehenden Kosten (Notar- und Registergebühren) hat der Anleger zu tragen. Sie werden ihm entweder direkt vom beurkundenden Notar oder vom Registergericht oder von der geschäftsführenden Kommanditistin gegen Nachweis in Rechnung gestellt.

#### Platzierungsfrist

Zeichnungen sind erstmals einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes möglich. Die Zeichnungsfrist endet planmäßig am 31. Dezember 2011. Die geschäftsführende Kommanditistin ist in freiem Ermessen berechtigt, den Platzierungsschluss einmal um ein Jahr auf den 31. Dezember 2012 zu verlängern (§ 4 S. 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, nach dem Erreichen ei-

nes gezeichneten Kommanditkapitals 5.000.000 Euro die Aufnahme weiterer Anleger abzulehnen und den Fonds vorzeitig zu schließen. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Zeichnung gekürzt wird: Zahlt ein Anleger die in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme nicht vollständig ein, sind die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin berechtigt, seine Zeichnung auf den eingezahlten Betrag zu kürzen (§ 4 S. 1 Nr. 7 VermVerkProspV).

#### Zeichnungsstelle

Die Treuhänderin nimmt als Zeichnungsstelle Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen der Anleger entgegen. Beitrittserklärungen sind an die Treuhänderin zu richten (§ 4 S. 1 Nr. 6 VermVerkProspV). Die Anschrift der Treuhänderin ist auf Seite 138 aufgeführt.

#### Einzahlung der Zeichnungssumme und des Agios

Die vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme muss mindestens 10.000 Euro (ohne Agio) betragen. Höhere Zeichnungssummen sind möglich, müssen aber glatt durch 1.000 teilbar sein. Zusätzlich zur Zeichnungssumme hat der Anleger ein Agio in Höhe von 5% der Zeichnungssumme zu zahlen.

Die Zeichnungssumme und das darauf entfallende Agio sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zur Zahlung auf das nachfolgende Einzahlungskonto fällig (§ 4 S. 1 Nr. 5 VermVerkProspV):

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Empfänger: Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG  
Referenz: Beteiligung Renditefonds XV  
Bank: Hamburger Sparkasse AG  
BLZ: 200 505 50  
Kontonummer: 1 282 150 372

Die Zahlungen der Zeichnungssumme und des Agios haben für die Emittentin kostenfrei zu erfolgen. Etwaige Fehlbeträge auf die Zeichnungssumme und/oder das Agio werden bei den ersten und ggf. weiteren Auszahlungen an den Anleger von der Emittentin einbehalten.

Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Zeichnungssumme sowie des Agios ist die Emittentin berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz (§ 247 BGB) p. a. zu verlangen. Darüber hinaus sind die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin berechtigt, einen Anleger, der nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der ihm die fristlose Kündigung des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ausdrücklich angedroht wird, die volle Zahlung leistet, von der Emittentin auszuschließen oder im Fall einer nicht vollständigen Zahlung die vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme auf die tatsächlich geleistete Zeichnungssumme herabzusetzen. Die Emittentin kann darüber hinaus weitergehende Verzugschäden geltend machen.

Über die Verpflichtung zur Leistung der Zeichnungssumme und des Agios sowie über ein Wiederaufleben der persönlichen Haftung (vgl. dazu die beiden nachfolgenden Abschnitte „Haftung der Di-

rektkommanditisten“ sowie „Haftung der Treugeber, Freistellung“ sowie den Abschnitt „Haftung des Anlegers“ auf Seite 23) hinaus ist ein Anleger als Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten (§ 4 S. 1 Nr. 11 VermVerkProspV).

### Haftung der Direktkommanditisten

Anleger, die der Emittentin als Direktkommanditisten beitreten, haften gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme, solange sie ihre in der Beitrittserklärung als Pflichteinlage übernommene Zeichnungssumme in Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet haben. Sobald ein Direktkommanditist seine Pflichteinlage in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme eingezahlt hat, ist seine Haftung gegenüber Gläubigern der Emittentin grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Pflichteinlage (nachfolgend „Rückzahlungen“) anzusehen sind, lebt die persönliche Haftung des Direktkommanditisten gegenüber Dritten jedoch wieder auf, wenn und soweit der Betrag, der nach Abzug sämtlicher Rückzahlungen von der Pflichteinlage verbleibt, die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unterschreitet. Hinsichtlich der sonstigen Haftungsmöglichkeiten wird auf die Darstellung im Abschnitt „Haftung des Anlegers“ auf Seite 23 verwiesen. Die damit zusammenhängenden Risiken sind auf Seite 23, „Haftung des Anlegers“, dargestellt.

Gegenüber der Emittentin und den anderen Gesellschaftern haftet ein Direktkommanditist so lange unbeschränkt auf die Einzahlung der gesamten in der Bei-

trittserklärung als Pflichteinlage übernommenen Zeichnungssumme zzgl. Agio, bis sie vollständig geleistet wurde.

### Haftung der Treugeber, Freistellung

Anleger, die der Emittentin über die Treuhänderin mittelbar als Treugeber beitreten, haften nicht unmittelbar gegenüber Gläubigern der Emittentin. Vielmehr haftet an ihrer Stelle die Treuhänderin im gleichen Maße wie ein Direktkommanditist. Allerdings hat der Treugeber die Treuhänderin im Fall einer Inanspruchnahme freizustellen, sofern die Treuhänderin nicht aufgrund eigenen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns selbst haftet. Wirtschaftlich betrachtet haftet daher ein Treugeber im gleichen Umfang wie ein Direktkommanditist.

Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhänderin (Gesamtschuld).

## Rechte der Anleger

Mit der Vermögensanlage sind die auf den nachfolgenden Seiten 78–83 im Einzelnen beschriebenen Rechte auf Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie Auszahlung von freier Liquidität, das Stimmrecht bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen der Emittentin, das Kontrollrecht auf abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses und Prüfung dessen Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher der Emittentin, das Recht auf Errichtung eines Beirates, das Recht auf Abfindung beim Ausscheiden aus der Emittentin, das Recht auf Übertragung der Vermögensanlage sowie das Recht auf Beteili-

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

gung am Liquidationserlös der Emittentin verbunden. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin, dem zwischen den Anlegern und der Treuhänderin durch Annahme der Beitrittserklärung abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung. Anleger, die sich nur mittelbar als Treugeber an der Emittentin beteiligen, verfügen über die dargestellten Rechte nur mittelbar.

### Gewinn- und Verlustbeteiligung und Auszahlung von freier Liquidität

Die in der Beitrittserklärung vom Anleger übernommene Zeichnungssumme (ohne Agio) wird als Pflichteinlage des Anlegers auf einem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Das Kapitalkonto I ist unveränderlich. Es ist maßgebend für die Beteiligung der Anleger am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Emittentin sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Kapitalkonten I können nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Das von den Anlegern geleistete Agio wird auf einem festen Kapitalkonto II gebucht. Für jeden Anleger wird darüber hinaus ein Ergebnissonderkonto (Kapitalkonto III) geführt, auf dem Gewinne und Verluste verbucht werden. Ebenfalls auf dem Ergebnissonderkonto gebucht wird der Ergebnisvorab in Höhe von 4% der Zeichnungssumme (ohne Agio) derjenigen Anleger, die der Emittentin im Jahr 2010 beitreten (siehe § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Liquiditätsauszahlungen sind auf gesonderten Entnahmekonten (Kapitalkonto IV) zu erfassen. Die Kapitalkonten der Anleger werden weder im Soll noch im Haben verzinst.

Vorbehaltlich der Zuweisung der im Abschnitt „Vergütungen der Gründungsgesellschafter“ auf Seite 69 beschriebenen Vorabberlösansprüche der Gründungsgesellschafter in der Investitionsphase werden sämtliche Gesellschafter hinsichtlich des Ergebnisses der Emittentin in der Platzierungsphase im Verhältnis ihrer zum Platzierungsschluss auf dem Kapitalkonto I gebuchten Pflichteinlagen zueinander gleichgestellt.

An den Auszahlungen und am Vermögen der Emittentin nehmen die Anleger im Verhältnis ihres Kapitalkontos I zum Gesamtkapital der Emittentin zeitanteilig ab dem 1. des Folgemonats teil, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Annahme der Beitrittserklärung durch die geschäftsführende Kommanditistin
- b) Gutschrift der Zeichnungssumme zzgl. Agio auf dem Gesellschaftskonto

Ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Platzierungsschluss sind die Anleger im Verhältnis ihres Kapitalkontos I zum Gesamtkapital der Emittentin an dem Vermögen, dem Ergebnis und den Auszahlungen beteiligt. Verlustanteile werden den Anlegern auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der auf dem Kapitalkonto I ausgewiesenen Pflichteinlagen übersteigen.

Die nach Errichtung einer von der geschäftsführenden Kommanditistin in Art und Umfang festzulegenden Liquiditätsrücklage sowie nach Zahlung von Zins und Tilgung einer ggf. aufgenommenen Zwischenfinanzierung, nach

der Begleichung laufender Kosten sowie der vorrangig zu bedienenden Vorabberlösansprüche der Gründungsgesellschafter verbleibende Liquidität wird an die Anleger im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I nach entsprechendem Gesellschafterbeschluss ausgeschüttet. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, an die Anleger Akontozahlungen auf die zu erwartenden Auszahlungen vorzunehmen. Sollten die Akontozahlungen höher sein als die ermittelte Auszahlung für das Wirtschaftsjahr, sind sie auf die Auszahlungen der Folgejahre anzurechnen. Bei einer Auszahlung ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Auszahlung als Gewinnauszahlung oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals zu qualifizieren. Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein.

### Mitwirkung an Beschlussfassungen

Die Anleger und die Gründungskommanditisten der Emittentin beschließen in den im Gesellschaftsvertrag der Emittentin und im Gesetz vorgesehenen Fällen, sofern nicht der ggf. errichtete Beirat der Emittentin entscheidet (Einzelheiten dazu im Abschnitt „Errichtung eines Beirates“ auf Seite 81). Sie sind insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Verwendung des Jahresergebnisses
- Entlastung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin
- Entlastung der Treuhänderin

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

- Errichtung, Wahl und Entlastung des Beirates
- ggf. Wahl des Abschlussprüfers
- Genehmigung von Geschäften, die über den üblichen Geschäftsbetrieb der Emittentin hinausgehen, soweit hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Auflösung bzw. Liquidation der Emittentin

Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) der Emittentin werden im Regelfall im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten.

Zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung hat die geschäftsführende Kommanditistin die Anleger schriftlich über die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen zu informieren. Soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, sind dem Schreiben eine Stimmempfehlung sowie ggf. eine Stellungnahme der Treuhänderin beizufügen. Die Übersendung des Schreibens („Abstimmungsaufforderung“) erfolgt mittels eines einfachen Briefes. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich für die schriftliche Beschlussfassung der Hilfe der Treuhänderin bedienen.

Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung der Emittentin findet nur auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die einzeln oder zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals vertreten, statt. Die Einberufung einer Präsenz-Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführende Kommanditistin unter

Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Präsenz-Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Emittentin abgehalten werden. Die Leitung der Präsenz-Gesellschafterversammlung obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von ihr bestimmten Vertreter. Über den Verlauf der Versammlung wird vom Versammlungsleiter oder von einem von ihm bestimmten Vertreter ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich zur Einladung und Durchführung der Präsenz-Gesellschafterversammlungen der Treuhänderin bedienen.

Die Anleger sind berechtigt, sich bei Beschlussfassungen durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, in gerader Linie Verwandten oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist für jedes Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung neu zu erteilen und vorzulegen.

Im schriftlichen Verfahren können die Anleger der Emittentin Beschlüsse fassen, wenn die Anleger von der geschäftsführenden Kommanditistin mittels einer Abstimmungsaufforderung ordnungsgemäß unterrichtet wurden und wenigstens 25% aller Stimmen an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Stimmabgabe der Anleger muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Emittentin eingehen. Stimmabgaben, die erst nach Ablauf von vier Wochen bei der Emittentin ein-

gehen, gelten weder für die Beschlussfähigkeit noch für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

Wird in einem schriftlichen Verfahren die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute Abstimmungsaufforderung zu übersenden, der ebenfalls eine Stimmempfehlung der Treuhänderin beizufügen ist. Die Stimmabgabe muss dann innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Emittentin eingehen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an dem schriftlichen Verfahren teilnehmenden Stimmen. Verspätet eingehende Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hierauf ist in der erneuten Abstimmungsaufforderung hinzuweisen.

Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung der Emittentin ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und wenigstens 25% der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Präsenz-Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Präsenzversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

Stimmenthaltungen zählen sowohl bei einer Präsenz-Gesellschafterversammlung als auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber für die Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen.

Das Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich nach der vereinbarten

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

Kapitaleinlage laut Kapitalkonto I der Gesellschafter. Je 1.000 Euro der Kapitaleinlage laut Kapitalkonto I wird eine Stimme gewährt.

Direktkommanditisten können die Treuhänderin beauftragen, sie bei Beschlussfassungen zu vertreten. Im Treuhand- und Verwaltungsvertrag haben die Direktkommanditisten die Treuhänderin mit der Ausübung der Stimmrechte bei Beschlussfassungen beauftragt und bevollmächtigt, sofern ein Direktkommanditist das Stimmrecht nicht selbst ausübt. Bei Treugebern ist grundsätzlich die Treuhänderin für die Ausübung des Stimmrechts zuständig. Allerdings hat jeder Treugeber das Recht, jederzeit von der Treuhänderin die Übertragung des Stimmrechts auf ihn zu verlangen und das Stimmrecht in der Emittentin selbst auszuüben. Eine entsprechende Vollmacht hat die Treuhänderin dem stimmrechtsverlangenden Treugeber im Treuhand- und Verwaltungsvertrag bereits unwiderprüflich erteilt. Die Treuhänderin wird die Stimmrechte nach Weisung der Anleger ausüben. Sofern der Treuhänderin keine schriftliche Weisung eines Anlegers über die Abstimmungen vorliegt, wird sich die Treuhänderin mit den entsprechenden Stimmen enthalten. Die Treuhänderin kann bei Beschlussfassungen ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten Weisungen auch unterschiedlich ausüben (gespaltenes Stimmrecht).

Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen (relativen) Mehrheit. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Entscheidung über die Auflösung und Liquidation der Emittentin bedürfen einer qualifizierten

Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Kapitalkonten oder über die Begründung von Nachschusspflichten bedürfen stets der Einstimmigkeit.

Über die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der geschäftsführenden Kommanditistin zu unterzeichnen und den Anlegern zu übersenden ist. Eine namentliche Nennung erfolgt im Protokoll nicht.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin zu erklären. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheiden die Gesellschafter im Rahmen der nächsten Beschlussfassung.

Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur im Wege der Anfechtungsklage binnen einer Ausschlussfrist eines Monats nach Zusendung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass einige Anleger nicht ordnungsgemäß geladen wurden.

### Recht auf Auskunft gegenüber der Emittentin

Den Anlegern stehen die gesetzlichen Kontrollrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB zu. Zudem wird die Treuhänderin die Anleger mindestens einmal jährlich über die wesentlichen geschäftlichen Vorgänge und die wirtschaftliche Situation der Emittentin informieren.

### Errichtung eines Beirates

Die Anleger können die Errichtung eines aus max. drei Personen bestehenden Beirates beschließen. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Gesellschafter durch die Gesellschafter gewählt. Ein Mitglied wird von der geschäftsführenden Kommanditistin bestimmt. Aufgabe des Beirates ist es, die geschäftsführende Kommanditistin bei der Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen, in Gesellschafterversammlungen Empfehlungen zu den Gegenständen der Beschlussfassung abzugeben und zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen. Zudem ist der Beirat berechtigt, anstelle der Gesellschafterversammlung zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften der geschäftsführenden Kommanditistin zuzustimmen. Dessen ungeachtet sind die Anleger berechtigt, eine Entscheidung über ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft durch Gesellschafterbeschluss zu treffen. Zudem kann der Beirat abstimmungsbedürftige Maßnahmen auch den Anlegern zur Beschlussfassung vorlegen. Der Beirat ist nicht berechtigt, der geschäftsführenden Kommanditistin Weisungen zu erteilen.

Die weiteren Einzelheiten zur Einrichtung eines Beirates sind unter § 10 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 116 aufgeführt.

### Recht auf Abfindung beim Ausscheiden aus der Emittentin

Ein Gesellschafter scheidet aus der Emittentin aus, wenn:

- er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der ihm das Ausscheiden aus der Emittentin ausdrück-

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

lich angedroht wird, seine in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme und das Agio vollständig auf das Gesellschaftskonto der Emittentin eingezahlt hat

- das Gesellschaftsverhältnis mit dem Anleger wirksam gekündigt ist
- das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird
- über sein Vermögen oder seinen Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Pfändung aufgehoben wird
- er stirbt, wobei in diesem Fall seine Beteiligung auf seine Erben und/oder Vermächtnisnehmer übergeht

Sofern und sobald ein Anleger ohne Rechtsnachfolger aus der Emittentin ausscheidet, steht dem ausscheidenden Anleger ein Auseinandersetzungsguthaben zu, dessen Höhe ihm die Emittentin durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitteilt.

Das Auseinandersetzungsguthaben eines ausscheidenden Anlegers wird mittels einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Erstmals im Jahr 2025 wird die geschäftsführende Kommanditistin auf Kosten der Emittentin eine Auseinandersetzungsbilanz aufstellen. Darin sind sämtliche Wirtschaftsgüter der Emittentin unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert anzusetzen, wobei ein etwaiger Firmenwert außer Betracht bleibt. Verbindlichkeiten der Emittentin werden ebenfalls mit dem Verkehrswert bewertet. Sofern

der ermittelte Auseinandersetzungsbetrag negativ ist, besteht weder ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben noch eine Verpflichtung zum Ausgleich eines etwaigen negativen Fehlbetrages. Sofern erforderlich, wird die geschäftsführende Kommanditistin entsprechend den genannten Bewertungsgrundsätzen weitere, jeweils auf den 31. Dezember eines Geschäftsjahres bezogene Auseinandersetzungsbilanzen auf Kosten der Emittentin erstellen. Die von der geschäftsführenden Kommanditistin aufgestellte Auseinandersetzungsbilanz wird nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung an die Gesellschafter verbindlich. Das einem Anleger im Fall des Ausscheidens zustehende Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Anteil seines Kapitalkontos I an der Summe aller Kapitalkonten I, sofern der Anleger zum Ende eines Kalenderjahres ausscheidet.

Scheidet der Anleger nicht zum Ende eines Kalenderjahres aus und können sich die Emittenten und der ausscheidende Anleger nicht auf die Anwendbarkeit der zum jeweiligen Jahresende aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz einigen, ist eine auf den Tag des Ausscheidens des Anlegers zu erstellende Auseinandersetzungsbilanz entsprechend den vorgesehenen Bewertungsregelungen aufzustellen. Die Kosten für die Aufstellung der besonderen Auseinandersetzungsbilanz hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Können sich die Emittentin und der Anleger nicht über die Auseinandersetzungsbilanz einigen, so hat ein von der Handelskammer Hamburg zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter über die Auseinandersetzungsbilanz zu entscheiden. Die Kosten des Schieds-

gutachters trägt der Anleger, sofern die Feststellungen des Gutachters von den Feststellungen der zum Jahresende erstellten Auseinandersetzungsbilanz um nicht mehr als 10% nach oben abweichen. Im Fall einer höheren Abweichung hat die Emittentin die Kosten des Schiedsgutachtens zu tragen.

Das dem Anleger zustehende Auseinandersetzungsguthaben wird in drei gleichen Jahresraten ausgezahlt, wobei die erste Rate zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz fällig wird, die beiden anderen Raten jeweils zwölf Monate später. Die Emittentin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise zu einem früheren Zeitpunkt zu tilgen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben zu stunden, sofern andernfalls die Liquiditätssituation der Emittentin nachhaltig gefährdet würde. Ein Anspruch auf Leistung einer Sicherheit für das Auseinandersetzungsguthaben besteht nicht. Das Auseinandersetzungsguthaben wird ab Fälligkeit mit 4% p.a. verzinst.

Für den mit dem Ausscheiden eines Anlegers entstehenden Verwaltungsmehraufwand steht der Treuhänderin eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu.

### Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Emittentin (§ 4 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV)

Die Übertragung von Kommanditanteilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge und die Belastung von Kommanditanteilen sind nur mit schriftlicher Einwilligung

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

der geschäftsführenden Kommanditistin, bei Treugebern nur mit Einwilligung der Treuhänderin möglich. Die Einwilligung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere – aber nicht ausschließlich – dann vor, wenn die vorgesehene Übertragung auf den vorgesehenen Erwerber oder die Art des Übertragungsverfahrens das steuerliche Gesamtkonzept der Emittentin gefährdet oder wenn durch die Übertragung ein Anteil an der Emittentin von weniger als 10.000 Euro entsteht. Eine Übertragung der Beteiligung an der Emittentin erfolgt durch Abtretung an den Rechtsnachfolger und Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag anstelle des bisherigen Anlegers.

Verstirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung kraft Universalsukzession auf seine Erben nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages über. Sofern ein Anleger seine Beteiligung an der Emittentin auf einen Vermächtnisnehmer übertragen hat, ist der Erbe des Anlegers verpflichtet, die Beteiligung an der Emittentin auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen und an diesen abzutreten.

Die Emittentin wird mit den Erben fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei einem notariellen Testament oder Erbvertrag legitimieren. Soweit durch den Erbfall Anteile von weniger als 10.000 Euro entstehen, sind die betreffenden Erben verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der die Rechte aus der Kommanditbeteiligung einheitlich geltend macht, vertreten zu lassen. Solange ein

gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Gegebenenfalls auszahlende Beträge werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hinterlegt. Die Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Anlegern ist unzulässig.

Kosten, die durch eine Übertragung und/oder dingliche Belastung oder durch einen Erbfall beim Anleger verursacht werden, insbesondere anfallende Kosten des Vollzugs bei Notar und Gericht, sowie sonstige Nachteile, insbesondere steuerlicher Art, die der Emittentin oder den übrigen Gesellschaftern durch die Übertragung, dingliche Belastung oder infolge eines Erbfalls beim Anleger entstehen, sind vom Anleger bzw. von dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Zudem steht der Treuhänderin für den im Zusammenhang mit der Übertragung bzw. dinglichen Belastung eines Kommanditanteils oder einem Erbfall beim Anleger entstehenden Mehraufwand eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu.

### Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin

Im Fall der Beendigung der Emittentin steht den Anlegern, vorbehaltlich der Voraberbeteiligung der Gründungsgesellschafter (vgl. dazu den Abschnitt „Vergütungen der Gründungsgesellschafter“ auf Seite 69), ein Anteil am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I gebuchten Pflichteinlage zu. Die geschäftsführen-

de Kommanditistin ist durch den Gesellschaftsvertrag berechtigt und verpflichtet, die Emittentin zu liquidieren.

## Anlageobjekte

Nachfolgend werden die Verträge über den Erwerb und die Vermietung der Lokomotiven als Anlageobjekte dargestellt.

### Kaufverträge

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die in der Tabelle auf Seite 84 zu entnehmenden Lokomotiven gekauft. Bei den Lokomotiven handelt es sich um neu angeschaffte Lokomotiven des Typs Gravita 10 BB von der Firma Voith Turbo. Des Weiteren hat die Emittentin von der Paribus-SK-Rail Management GmbH eine Revita Twin 1700 CC sowie zwei Motoren, jeweils zum Einstandspreis, erworben. Die Lokomotive ist noch aufzuarbeiten. Die Kaufverträge sind am 30. März 2010 und 19. Mai 2010 geschlossen worden.

Zur Zahlung des jeweiligen Kaufpreises hat die Emittentin bei der geschäftsführenden Kommanditistin ein Gesellschafterdarlehen aufgenommen.

Am jeweiligen Übergabetag gehen das Eigentum, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht, Nutzen und Lasten der erworbenen Lokomotiven auf die Emittentin über.

Im Fall neuer Lokomotiven entspricht die Mängelgewährleistung den gesetzlichen Regelungen.

Die Emittentin hat die ausgelieferten Lokomotiven eingehend besichtigen und durch einen Sachverständigen im Rahmen der Erstellung von Verkehrswertgutach-

## Startportfolio

Verkäufer	Kaufvertrag vom	Lokomotivtyp	Leistungsklasse /Zulassung	Baujahr/Modernisie- rung
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	30. März 2010	Gravita 10 BB	1.000 kW	2008/-/2010
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	30. März 2010	Gravita 10 BB	1.000 kW	2008/-/2010
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	19. Mai 2010	Gravita 10 BB	1.000 kW	2011/-/2011
Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	19. Mai 2010	Gravita 10 BB	1.000 kW	2011/-/2011
Paribus-SK-Rail Management GmbH	19. Mai 2010	Revita Twin 1700 CC	1.650 kW	1961/2011/2011 <sup>1</sup>
<b>Summe Kaufpreis in Euro (netto)</b>				<b>7.422.500</b>

<sup>1</sup> Zzgl. Aufarbeitungskosten.  
Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

ten (siehe Tabelle auf Seite 87) auf Mängel prüfen lassen. Der Sachverständige ist im Rahmen seiner Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass Schäden an den Lokomotiven nicht erkennbar sind.

### Mietverträge

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, wie der Tabelle auf Seite 85 zu entnehmen ist, Verträge über die Vermietung der Lokomotiven geschlossen. Hinsichtlich der Lokomotive vom Typ Revita Twin 1700 CC ist noch kein Mietvertrag geschlossen worden, da die Lokomotive zunächst aufgearbeitet werden muss.

Der jeweilige Mieter sowie die Laufzeit der Mietverträge sind der o.g. Tabelle zu entnehmen. Die Lokomotiven sind zu marktüblichen Konditionen vermietet worden.

Mit der Übergabe einer Lokomotive an den jeweiligen Mieter haftet dieser für den betriebs sicheren Zustand der Lokomotive, für deren Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen, Schäden aufgrund von Verschleiß oder Materialermüdung sowie Schäden, die infolge einer Fehlbedienung oder sonst durch den Betrieb der Lokomotive an derselben oder an Rechtsgütern Dritter entstehen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Der jeweilige Mieter ist verpflichtet, die Lokomotive auf seine Kosten gegen Schäden zu versichern, die auf dem Betrieb der Lokomotive, auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln Dritter oder auf Zufall oder höherer Gewalt beruhen. Die Versicherung muss auch solche Schäden abdecken,

die in Defekten an der Lokomotive bestehen, die nicht durch Verschleiß verursacht wurden. Der jeweilige Mieter ist für die Wartung und Instandhaltung der Lokomotive mit Ausnahme der im Laufe des Mietverhältnisses durchzuführenden Hauptuntersuchungen allein verantwortlich. Der Mieter hat die Wartung und Instandhaltung auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Die Überprüfung der Pflichten des Mieters erfolgt durch die northrail GmbH als Assetmanager.

### Assetmanagement-Vertrag

Die Emittentin hat am 3. Mai 2010 mit der northrail GmbH einen Assetmanagement-Vertrag über die erworbenen bzw. noch zu erwerbenden Lokomotiven geschlossen.

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

Der Assetmanager hat sich zur umfassenden Verwaltung der Anlageobjekte verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere der Einkauf und Verkauf sowie die Vermietung und das gesamte diesbezügliche Management (Versicherungen, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Überführung) im Namen und auf Rechnung der Emittentin.

Der Assetmanager erhält bei Ankauf einer Lokomotive ein Honorar in Höhe von 3% der Netto-Anschaffungskosten zzgl. Umsatzsteuer, bei Verkauf einer Lokomotive ein Honorar in Höhe von 10% des über den prospektierten Veräußerungserlös hinausgehenden Liquidationserlöses zzgl. Umsatzsteuer. Für die Verwaltung der Lokomotiven, die Vermietung, die Kontrolle der Mietvertragsinhalte, die Organisation der Wartungsarbeiten und Hauptuntersuchungen erhält die northrail GmbH von der Emittentin für das Jahr 2010 eine Pau-

schalvergütung von 25.000 Euro und ab dem Jahr 2011 eine jährliche Vergütung von 225.000 Euro, die sich ab dem Jahr 2012 um 2% p.a. erhöht.

Als Leistungskomponente erhält die northrail GmbH zusätzlich 0,75% p.a. der erwirtschafteten Mieteinnahmen.

Der Assetmanagement-Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

### Einstellungsvertrag

Die Emittentin, der Assetmanager und die northrail technical service GmbH und Co. KG (im Folgenden: „northrail technical service“) haben am 3. Mai 2010 einen Fahrzeugeinstellungsvertrag geschlossen. Schienenfahrzeuge müssen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in einem beim Eisenbahn-Bundes-

amt geführten Fahrzeugeinstellungsregister registriert werden. Als Halter der Schienenfahrzeuge, die diese im Fahrzeugeinstellungsregister registrieren lassen können, kommen nur nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Betracht. Die als EVU zugelassene northrail technical service übernimmt für jede der im Eigentum der Emittentin stehenden Lokomotiven die Registrierung im Fahrzeugeinstellungsregister und damit sämtliche damit zusammenhängenden Verpflichtungen. Die northrail technical service ist verpflichtet, sämtliche Fahrzeuge, die die Emittentin bei ihm einstellt, bei dem vom Eisenbahn-Bundesamt geführten Fahrzeugeinstellungsregister in eigenem Namen eintragen zu lassen sowie für diese Fahrzeuge eine Eisenbahnhaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, solange die jeweiligen Fahrzeuge bei ihm eingestellt sind.

Lokomotivtyp	Mieter	Mietdauer
Gravita 10 BB	Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	24 Monate
Gravita 10 BB	Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	24 Monate
Gravita 10 BB	Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	12 Monate
Gravita 10 BB	Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG	12 Monate
Revita Twin 1700 CC	–	in Auslieferung

Der Vermietung der Lokomotiven liegt folgende Strategie zugrunde:

- Vermietung über northrail durch erfahrenes Management
  - Ausgewogenheit der Mietvertragslaufzeiten
    - Langfristige Mietverträge schaffen Ertragssicherheit
    - Kurzfristige Mietverträge ermöglichen überproportionale Erträge
  - Vermietung an bonitätsstarke Mieter
  - regelmäßige Kontrolle des technischen Zustands der Lokomotiven und Wartung über den Seehafen Kiel
- Ziel der Portfolio- und Vermietungsstrategie ist es, eine optimale Rendite bei höchstmöglicher Sicherheit zu erzielen.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Die Vergütung eines Grundbetrages beträgt monatlich 5.000 Euro. Die Vergütung versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für das Jahr 2010 erhält northrail technical service eine Pauschalvergütung in Höhe von 5.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Emittentin kann den Einstellungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten erstmalig zum 31. Dezember 2019 kündigen. Kündigt die Emittentin nicht zu diesem Termin, kann jede Vertragspartei den Einstellungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Der Einstellungsvertrag endet ansonsten automatisch, wenn der Assetmanagement-Vertrag endet.

### Lokomotiv-Management/ Dienstleistungsvertrag

Der Assetmanager und northrail technical service haben ferner am 3. Mai 2010 einen Dienstleistungsvertrag über das Lokomotiv-Management geschlossen. Die von northrail technical service zu erbringenden Dienstleistungen umfassen die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Lokomotiven der Emittentin, Überführungsfahrten der Lokomotiven von und zu den Mietern bzw. von und zu Werkstätten, Personalgestellung zur Fahrzeugbewegung sowie Mithilfe bei der Vermarktung der Lokomotiven. Die northrail technical service erhält für Wartungs-, Instandsetzungsarbeiten und für Überführungsfahrten eine Vergütung in Höhe von anfänglich 59 Euro pro Stunde. Bei der Personalgestellung für Fahrzeugbewegungen schuldet der jeweilige Mieter der Lokomotive die Vergütung. Die Mithilfe bei der Vermarktung der Lokomo-

tiven erfolgt kostenlos. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Kündigungsregelungen entsprechen denen des Einstellungsvertrages.

### Verkehrswertgutachten

Von den fünf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vertraglich erworbenen Lokomotiven sind zwei fertiggestellt und begutachtet. Die drei anderen Lokomotiven werden voraussichtlich zwischen Februar und Mai 2011 ausgeliefert werden. Herr Dipl.-Ing. Claus Hatenerl, Waldmannsweg 14a, 46539 Dinslaken, anerkannter Sachverständiger des Eisenbahnwesens für Fahrzeuge und deren überwachungsbedürftige Anlagen, hat die zwei ausgelieferten Lokomotiven des Typs Gravita 10 BB begutachtet. Der Sachverständige ist im Rahmen der Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Sachwerte der einzelnen Lokomotiven mindestens den jeweiligen Kaufpreisen entsprechen.

### Veräußerungserlösgutachten

SCI Verkehr GmbH hat in ihrem Gutachten „Zweitmarkt- und Restwertanalyse von Lokomotiven“ vom 14. Mai 2010 die aufgestellten Prognosen für die zukünftigen Veräußerungserlöse der Lokomotiven sowie einzelner Lokomotivtypen untersucht (siehe Abschnitt „Liquidations- und Verkaufsprognose (Prognose)“, Seite 50 f.). SCI Verkehr GmbH hat dabei anhand der Investitionskriterien der Emittentin sowie der Käufe von und der Angebote an den Vorgängerfonds „Paribus Rail Portfolio I“ und eigener Recherchen ein mögliches Modell-Portfolio spezifiziert und dessen von der Anbieterin prognostizierten Veräußerungserlös überprüft. Das Gutachten ist dabei hinsichtlich der

prognostizierten Veräußerungserlöse zu den gleichen Ergebnissen gekommen, wie sie in der Liquidations- und Verkaufsprognose (Prognose) auf Seite 50 f. dargestellt sind.

### Gesellschafterdarlehen

Die Emittentin und die geschäftsführende Kommanditistin haben am 3. Mai 2010 einen Gesellschafterdarlehensvertrag geschlossen. Gegenstand des Vertrages ist die Zurverfügungstellung eines Darlehensbetrages in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro durch die geschäftsführende Kommanditistin zu einem Zinssatz von 7% p.a. Die Zinsen werden jährlich zum Jahresende abgerechnet.

Die Laufzeit des Gesellschafterdarlehens ist auf den 31. Dezember 2012 beschränkt. Kommt die Emittentin mit der Zinszahlung in Verzug, kann die geschäftsführende Kommanditistin den Gesellschafterdarlehensvertrag außerordentlich kündigen.

Die Emittentin hat der geschäftsführenden Kommanditistin ihre beweglichen technischen Anlagen und Maschinen, insbesondere die bereits erworbenen sowie noch zu erwerbenden Lokomotiven, in dem Umfang sicherungsübereignet, wie es zur Absicherung des Gesellschafterdarlehens erforderlich ist. Die geschäftsführende Kommanditistin ist verpflichtet, die übereigneten Anlagen und Maschinen in dem Umfang wieder freizugeben, wie sie dazu verwendet werden, das von der UniCredit Leasing Finance GmbH gewährte Finanzierungsdarlehen abzusichern. Im Gegenzug wird die Emittentin der geschäftsführenden Kommanditistin ihren Rückübereignungsanspruch gegenüber

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

Lokomotivtyp	Gutachter	Datum	Ergebnis des Gutachtens Verkehrswert in Euro
Gravita 10 BB	Dipl.-Ing. Claus Hatenkerl Waldmannsweg 14a, 46539 Dinslaken	22. Mai 2010	1.650.000
Gravita 10 BB	Dipl.-Ing. Claus Hatenkerl Waldmannsweg 14a, 46539 Dinslaken	22. Mai 2010	1.650.000

der UniCredit Leasing Finance GmbH abtreten. Ferner hat die geschäftsführende Kommanditistin die Anlagen und Maschinen endgültig zurückzuübertragen, sobald die Emittentin alle besicherten Ansprüche befriedigt hat.

### Darlehen der Emittentin

Mit Datum vom 22. April 2010 haben die Emittentin und die UniCredit Leasing Finance GmbH ein indikatives Term Sheet (vorläufige Konditionenvereinbarung zu einem noch abzuschließenden Darlehensvertrag) zur langfristigen und teilweisen Fremdfinanzierung der Fondsobjekte abgeschlossen. Mit dem indikativen Term Sheet soll der Fremdkapitalanteil für den Erwerb der Anlageobjekte finanziert werden.

Die Refinanzierung des Projektes erfolgt zu circa 20 % durch Fremdkapital der finanzierenden Bank in Höhe von circa 7.600.000 Euro (bei einer Erhöhung der Gesamtinvestitionskosten auf 98.800.000 Euro erhöht sich das Fremdkapital entsprechend des Gesamtinvestitionsvolumens auf bis zu 18.800.000 Euro). Maßgabe einer, auch teilweisen, Auszahlung der Refinanzierung ist grundsätzlich, dass die Fondsgesellschaft bereits vor Auszahlung von Darlehensbeträgen über eingezahlte Kommanditeinlagen (mit abgelaufener Widerrufsfrist) in der vierfachen Höhe

dieser Darlehensbeträge verfügt und dies in geeigneter Form nachgewiesen hat. Die Auszahlung je erworbener Lokomotive erfolgt nach Lieferung, Aufbereitung und technischer Abnahme inkl. Abnahmeprotokoll.

Die Laufzeit des Darlehensvertrages beträgt 15 Jahre. Die Zinsbindungsfrist beträgt zehn Jahre, für diesen Zeitraum wird dem Darlehensnehmer ein fester Zinssatz in Höhe von 5,25 % (indikativ) p. a. zugesagt. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist errechnen sich die Zins- und Tilgungszahlungen auf Basis des dann zwischen finanzierender Bank und Darlehensnehmer vereinbarten Zinssatzes für die verbleibende Restlaufzeit von fünf Jahren.

Das Darlehen weist eine annuitätische Ratenstruktur auf. Die Darlehensraten sind monatlich zu entrichten. Der Darlehensnehmer kann während der Laufzeit Sondertilgungen vornehmen; eventuell entstehende und seitens der finanzierenden Bank nachzuweisende Vorfälligkeitsentschädigungen können anfallen und sind durch den Darlehensnehmer zu tragen.

Mit Unterzeichnung des Darlehensvertrages wird eine Strukturierungsgebühr in Höhe von 0,50 % des Darlehensbetrages fällig.

Zur Sicherung bestehender Forderungen der finanzierenden Bank werden insbesondere folgende Sicherheiten zugunsten der finanzierenden Bank bestellt werden:

- Verpfändung des Miet- und Hauptuntersuchungs-Rücklagenkontos der Fondsgesellschaft bei der Hamburger Sparkasse
- Abtretung aller Ansprüche und Rechte (inkl. Gestaltungsrechte) unter allen Verträgen (insbesondere Mietverträge und Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Manager) der Fondsgesellschaft
- Sicherungsübereignung der Lokomotiven
- Abtretung aller Garantieansprüche, erhaltener Bürgschaften und sonstiger Rechte zugunsten der Fondsgesellschaft

Der Abschluss eines Darlehensvertrages steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die relevanten Gremien der UniCredit Leasing Finance GmbH und der UniCredit Bank AG.

### Lokomotivauswahl und -prüfung

Die Emittentin und die geschäftsführende Kommanditistin haben am 3. Mai 2010 einen Vertrag über die Lokomotivauswahl und -prüfung geschlossen. Vertragsgegenstand sind die Suche, die Auswahl,

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

die Bewertung und die Prüfung von Lokomotiven, einschließlich der Assistenz bei der Vornahme der Due Diligence bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die geschäftsführende Kommanditistin erhält für ihre Leistungen im Fall eines Investitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro eine einmalige Vergütung in Höhe von 455.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöht sich auch die Vergütung. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Der Vertrag endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – spätestens mit Schließung des Fonds. Daneben kann der Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

### Fondskonzeption, Prospektentwicklung, Platzierungsgarantie

Die Emittentin hat mit Paribus Capital am 3. Mai 2010 einen Vertrag über die Fondskonzeption und Prospektentwicklung sowie eine Platzierungsgarantie geschlossen. Vertragsgegenstand ist die Erstellung eines Fondskonzeptes, d.h. die Konzeption zur Gründung der Emittentin sowie die Fondsaufbereitung, Prospekterstellung und -entwicklung sowie sonstige zur Initiierung des Beteiligungsangebotes notwendigen Aufgaben. Ferner wurde eine Platzierungsgarantie abgegeben, nach der Paribus Capital der Emittentin die Einzahlungen und Platzierung einer Platzierungssumme in Höhe von 5.000.000 Euro (ohne Agio) (nachfolgend „garantierte Platzierungssumme“) bis zum 31. Dezember 2010 garantiert.

Paribus Capital kann die Platzierungsgarantie in freiem Ermessen entweder in der Weise erbringen, dass sie ihre bereits an der Emittentin gehaltene Pflichteinlage in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr platzierten Eigenkapital (ohne Agio) und der garantierten Platzierungssumme (nachfolgende „ausstehendes Eigenkapital“) erhöht und ihre erhöhte Pflichteinlage am 31. Dezember 2012 auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft einzahlt (ein Agio fällt insoweit nicht an) oder der Emittentin ein Darlehen in Höhe des ausstehenden Eigenkapitals ausreicht.

Die übernommene Garantie endet, sofern diese nicht von der Beteiligungsgesellschaft vorher in Anspruch genommen wird, automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald ein Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro rechtswirksam platziert worden ist, spätestens aber am 31. Dezember 2012.

Paribus Capital erhält für seine Leistungen im Fall eines Investitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro eine einmalige Vergütung in Höhe von 875.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöht sich auch die Vergütung. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

Der Vertrag endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – spätestens mit der Schließung des Fonds. Daneben kann der Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Vertragsende gekündigt werden.

### Vertrag über die Koordinierung der rechtlichen und steuerlichen Berater

Die Emittentin hat mit Paribus Capital am 3. Mai 2010 einen Vertrag über die Koordinierung der rechtlichen und steuerlichen Berater der Emittentin geschlossen. Vertragsgegenstand ist die Auswahl und Beauftragung von rechtlichen und steuerlichen Beratern für die Konzeption und die Umsetzung des Beteiligungsangebotes sowie für die Erstellung von Rechts-, Steuer- und sonstige Gutachten sowie die Koordinierung und Überwachung der entsprechenden Tätigkeiten der rechtlichen und steuerlichen Berater. Hierzu gehören auch die Beauftragung von geeigneten rechtlichen und steuerlichen Beratern zur Unterstützung der Emittentin bei der Erstellung eines den Anforderungen der VermVerkProspV und dem IDW S 4-Standard entsprechenden Verkaufsprospektes sowie die Koordinierung der beauftragten rechtlichen und steuerlichen Berater.

Paribus Capital erhält für ihre Leistungen im Fall eines Investitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) eine einmalige Vergütung in Höhe von 100.560 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöht sich auch die Vergütung. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

### Vertrag über Marketing und Vertrieb

Die Emittentin hat mit der Paribus Vertrieb GmbH (nachfolgend: „Paribus Vertrieb“) am 3. Mai 2010 einen Vertrag über Marketing und Vertrieb geschlos-

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

sen. Vertragsgegenstand sind das Marketing sowie sonstige zur Platzierung des Emissionskapitals notwendigen Aufgaben. Paribus Vertrieb hat sich verpflichtet, für die Emittentin bei Anlegern Eigenkapital in Höhe von bis zu 98.770.000 Euro einzuwerben. Paribus Vertrieb wird in eigenem Ermessen Marketing-Maßnahmen, die für die Einwerbung von Eigenkapital geeignet sind, durchführen. Weiterhin ist Paribus Vertrieb verpflichtet, den Verkaufsprospekt sowie die sonstigen für den Beitritt der Anleger notwendigen Zeichnungsunterlagen in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen. Paribus Vertrieb garantiert jedoch nicht die tatsächliche Platzierung von Eigenkapital in einer bestimmten Höhe.

Für die Leistungen erhält Paribus Vertrieb eine Vergütung in Höhe von 6% des bei Schließung des Fonds rechtswirksam gezeichneten Kommanditkapitals (ohne Agio) sowie das von den Anlegern eingezahlte Agio in Höhe von weiteren 5% der Zeichnungssumme. Die Vergütung entsteht anteilig, sobald der vermittelte Anleger seine Zeichnungssumme zzgl. Agio vollständig eingezahlt hat.

Der Vertrag endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – spätestens mit Schließung des Fonds. Darüber hinaus kann der Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

### Mittelverwendungskontrollvertrag

Mit Datum vom 3. Mai 2010 haben die Emittentin und die A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg (nachfolgend: „Mittelverwendungskontrollleur“) einen

Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen. Dieser Mittelverwendungskontrollvertrag ist Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrollleurs.

Die Aufgaben und die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrollleurs werden nachfolgend dargestellt:

Der Mittelverwendungskontrollleur ist bei Vorlage der nachfolgend genannten Voraussetzungen zur Mittelfreigabe berechtigt und verpflichtet, wenn dem Mittelverwendungskontrollleur bei Verwendung der Mittel der Verwendungszweck mitgeteilt wird und schriftliche Nachweise (z. B. Verträge) vorliegen, denen der Verwendungszweck und die Höhe des Geldbetrages zu entnehmen sind.

- Nachweis der Eintragung der Emittentin in das Handelsregister bzw. Nachweis der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung
- Vorlage eines beanstandungsfreien Prospektgutachtens gemäß dem Prüfungsstandard IDW S 4
- Gestattung der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Einzahlung der Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter

Darüber hinaus ist der Mittelverwendungskontrollleur erst dann zur Freigabe von Mitteln zum Erwerb der Lokomotiven berechtigt und verpflichtet, wenn der Assetmanager gegenüber der Emittentin schriftlich bestätigt hat, dass die betreffende Investition die Investitionskriterien gemäß des Ver-

kaufsprospektes Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG erfüllt. Der Mittelverwendungskontrollleur ist auf der Grundlage der von der Emittentin abgeschlossenen Verträge berechtigt und verpflichtet, Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung auch dann freizugeben, wenn die Platzierungsphase noch nicht beendet ist oder die jeweiligen Gegenleistungen ganz oder teilweise noch nicht bewirkt wurden.

Die Prüfung des Mittelverwendungskontrollleurs beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Emittentin angeforderten Mittel die zur jeweiligen Mittelfreigabe erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus wird der Mittelverwendungskontrollleur keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrollleur nicht, ob die von der Emittentin angeforderten Zahlungen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind. Der Mittelverwendungskontrollleur erhält für seine Tätigkeit von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,06% der insgesamt der Mittelverwendung unterliegenden Gesellschaftereinlagen, mindestens jedoch 10.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen. Die Vergütung ist in Höhe der Mindestvergütung in vier gleichen Monatsraten jeweils zum Ende eines Kalendermonats, beginnend mit dem 31. Juli 2010, zur Zahlung fällig. Die weitere Vergütung ist in der die Mindestvergütung überschrei-

**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**

tenden Höhe nach Abschluss der Mittelverwendungskontrolle zur Zahlung fällig. Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs ist abhängig von der Höhe der Platzierungssumme. Bei einem Kommanditkapital der Emittentin in Höhe von 32.400.000 Euro beträgt dieser Gesamtbetrag 19.440 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen. Sofern das Kommanditkapital der Emittentin 80.000.000 Euro erreicht, beträgt dieser Gesamtbetrag 48.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen könnten, liegen nicht vor.





## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### *Wesentliche Vertragspartner*

#### Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Funktionen	Emittentin, Fondsgesellschaft, Zahlstelle (Zahlungsstelle)
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 110725
Tag der ersten Eintragung	2. November 2009
Tag der Gründung	8. Oktober 2009
Komplementärin	Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH; Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.
Kommanditkapital	30.000 Euro (vollständig eingezahlt) (bis zu 80.000.000 Euro vertraglich vorgesehen)
Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus-SK-Rail Management GmbH, Hamburg</li> <li>• Paribus Trust GmbH, Hamburg</li> <li>• Paribus Capital GmbH, Hamburg (jeweilige Einlage 10.000 Euro, vollständig eingezahlt)</li> </ul>
Geschäftsführung	Paribus-SK-Rail Management GmbH

#### Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH

Funktion	Komplementärin der Emittentin
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 99708
Tag der Eintragung	2. Januar 2007
Tag der Gründung	12. September 2006
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	Dr. Christopher Schroeder (geschäftsansässig: Palmaille 33, 22767 Hamburg)
Gesellschafter	Paribus Beteiligungen GmbH

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

### Paribus Trust GmbH

Funktionen	Treuhänderin, Gründungskommanditistin
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 95393
Tag der ersten Eintragung	10. November 2005
Tag der Gründung	17. Mai 2005
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	Carsten Riemer
Gesellschafter	Paribus Beteiligungen GmbH, Hamburg

### Paribus Capital GmbH

Funktionen	Anbieterin, Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin, Konzeption und Prospektentwicklung, Koordinierung der rechtlichen und steuerlichen Berater, Zahlstelle (Prospektbereithaltungsstelle)
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 76594
Tag der ersten Eintragung	23. Juli 2003
Tag der Gründung	1. Februar 2000
Stammkapital	1.033.200 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Christopher Schroeder</li> <li>• Thomas Böcher</li> <li>• Joachim Schmarbeck</li> </ul>
Gesellschafter	Paribus Beteiligungen GmbH, Hamburg

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Paribus-SK-Rail Management GmbH

Funktionen	Geschäftsführende (Gründungs-)Kommanditistin, Lokomotivauswahl und -prüfung, (Gesellschafter-)Darlehensgeber; Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 104437
Tag der ersten Eintragung	6. März 2008
Tag der Gründung	19. Dezember 2007
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Christopher Schroeder</li> <li>• Dr. Johannes Stahl</li> </ul> (die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich; beide geschäftsansässig: Palmaille 33, 22767 Hamburg)
Gesellschafter	Paribus Beteiligungen GmbH

### Paribus Vertrieb GmbH

Funktionen	Marketing und Vertrieb, Eigenkapitalvermittlung
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 94678
Tag der Eintragung	30. August 2005
Tag der Gründung	24. Januar 2005
Stammkapital	37.500 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Johannes Stahl</li> <li>• Thomas Böcher</li> </ul>
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 80% Paribus Beteiligungen GmbH</li> <li>• 20% Thomas Böcher</li> </ul>

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

### northrail GmbH

Funktion	Assetmanagement
Geschäftsanschrift/Sitz	Diedrichstraße 9, 24143 Kiel
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Kiel, HRB 11669 KI
Tag der ersten Eintragung	8. Februar 2008
Tag der Gründung	21. April 2008
Stammkapital	100.000 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ulrich Krey</li> <li>• Jan Schröder</li> </ul>
Aufsichtsratsvorsitzender	Hinrich Krey, Kiel
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 74 % Paribus Beteiligungen GmbH</li> <li>• 26 % Seehafen Kiel GmbH &amp; Co. KG</li> </ul>

### northrail technical service GmbH & Co. KG

Funktionen	Fahrzeugeinstellung, Lokomotiv-Management
Geschäftsanschrift/Sitz	Diedrichstraße 9, 24143 Kiel
Rechtsform	Kommanditgesellschaft
Handelsregister	Amtsgericht Kiel, HRA 4962 KI
Tag der ersten Eintragung	23. September 2005
Tag der Gründung	9. März 2006
Komplementärin	Fünfte Paribus Verwaltungsgesellschaft mbH
Kommanditkapital	12.000 Euro (vollständig eingezahlt)
Kommanditistin	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Paribus Beteiligungen GmbH, Hamburg (9.000 Euro, vollständig eingezahlt)</li> <li>• northrail GmbH, Kiel (3.000 Euro, vollständig eingezahlt)</li> </ul>
Geschäftsführung	Dr. Johannes Stahl

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Funktion	Mittelverwendungskontrolle
Geschäftsanschrift/Sitz	Palmaille 33, 22767 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 87061
Tag der Eintragung	23. April 2003
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig eingezahlt)
Geschäftsführung	Mirco Schroeter
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dr. Walter Höft</li> <li>• Mirco Schroeter</li> </ul>

### Gutachter/Sachverständige/Berater

Gutachter/Sachverständiger	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrswertgutachten der zwei Anlageobjekte vom Typ Gravita 10 BB: Herr Dipl.-Ing. Claus Hatenkerl, Waldmannsweg 14a, 46539 Dinslaken. Die Gutachten sind auf Seite 86 dargestellt.</li> </ul>
Beratungsunternehmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten „Zweitmarkt- und Restwertanalyse von Lokomotiven“: SCI Verkehr GmbH, Vor den Siebenburgen 2, 50676 Köln. Die Ergebnisse des Gutachtens sind auf Seite 86 dargestellt.</li> </ul> <p>Weitere Gutachten für die Anlagegüter existieren nicht.</p>

Aus den vorstehenden Angaben ergeben sich folgende kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen der Vertragspartner untereinander:

#### Kapitalmäßige Verflechtungen

Die Paribus Beteiligungen GmbH ist Gesellschafterin der geschäftsführenden Kommanditistin der Fondsgesellschaft, der Paribus-SK-Rail Management (100%), der Anbieterin der Vermögensanlage, der Paribus Capital GmbH (100%), der Treuhandkommanditistin, der Paribus Trust GmbH (100%),

der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH (100%), der Vertriebsbeauftragten, der Paribus Vertrieb GmbH (80%), des Assetmanagers, der northrail GmbH (74%) und der Fahrzeugeinstellerin, der northrail technical service GmbH & Co. KG (Kommanditanteil von 75%). Die northrail GmbH ist ihrerseits Gesellschafterin der Fahrzeugeinstellerin mit einem Kommanditanteil von 25%.

#### Personelle Verflechtungen

Dr. Christopher Schroeder ist allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, der Paribus Capital GmbH und der Paribus Beteiligungen GmbH.

Dr. Johannes Stahl ist allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus Vertrieb GmbH, der northrail technical service GmbH & Co. KG und der Paribus Beteiligungen GmbH.

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

Dr. Christopher Schroeder und Dr. Johannes Stahl sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Paribus-SK-Rail Management GmbH.

Thomas Böcher ist allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Paribus Vertrieb GmbH und der Paribus Capital GmbH.

Aus den vorgenannten kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen können sich Interessenkonflikte ergeben. Die daraus resultierenden Risiken sind auf Seite 22, „Interessenkonflikte, personelle Verflechtung“, dargestellt.

Über die vorgenannten kapitalmäßigen Verflechtungen hinaus sind keine weiteren kapitalmäßigen oder personellen Verflechtungen bekannt.



## Sonstige Angaben nach VermVerkProspV

### Angaben über die Vermögensanlagen (§ 4 VermVerkProspV)

Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern (§ 4 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Die Paribus Trust GmbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, als Treuhänderin ist Zahlstelle; sie führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus (§ 4 S. 1 Nr. 4 VermVerkProspV). Die Paribus Capital GmbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, ist die Zahlstelle, die den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereithält (§ 9 Abs. 2 VerkProspG).

### Angaben über die Emittentin (§ 5 VermVerkProspV)

Im Hinblick auf die vor dem Beitritt von Anlegern gegebene beherrschende Stellung der geschäftsführenden Kommanditistin, die ebenso wie die Komplementärin Konzerntochter der Paribus Beteiligungen GmbH, Hamburg, ist, handelt es sich bei der Emittentin zunächst um ein Konzernunternehmen. Diese Stellung als Konzernunternehmen endet jedoch, sobald die geschäftsführende Kommanditistin zusammen mit der Komplementärin infolge des Beitritts von Anlegern nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt (§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV).

### Angaben über das Kapital der Emittentin (§ 6 VermVerkProspV)

Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, können keine Angaben gemacht werden zum Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, (§ 6 S. 2

VermVerkProspV) und zu den Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder Bezug der Wertpapiere (§ 6 S. 3 VermVerkProspV).

Die Emittentin hat bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben (§ 6 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

### Angaben über Gründungsgesellschafter der Emittentin (§ 7 VermVerkProspV)

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV).

Die geschäftsführende Kommanditistin als Gründungsgesellschafterin der Emittentin stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung: Die geschäftsführende Kommanditistin hat zur Eigenkapital-Zwischenfinanzierung mit der Emittentin am 3. Mai 2010 einen Gesellschafterdarlehensvertrag abgeschlossen. Der getroffenen Vereinbarung zufolge ist die geschäftsführende Kommanditistin verpflichtet, der Emittentin Beträge in einer Gesamthöhe von bis zu 3.000.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Kein Gründungsgesellschafter ist unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der bereits feststehenden oder noch zu erwerbenden Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

henden oder noch zu erwerbenden Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

### Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin (§ 8 VermVerkProspV)

Die Emittentin ist nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Es bestehen weder Gerichts- noch Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).

Es existieren mit Ausnahme der Finanzanlagen keine laufenden Investitionen (§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VermVerkProspV).

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden (§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV).

### Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen (§ 9 VermVerkProspV)

Das Anlageziel der Vermögensanlage ist der Aufbau eines Lokomotivenpools mit einer Bruttomietrendite von rund 13% p.a., bestehend aus circa 35 Lokomotiven. Der Anlagepolitik liegt ein Portfolioansatz zugrunde, d.h. dass sowohl in neue als auch in gebrauchte Diesel- und Elektrolokomotiven für den Rangier-, Zubringer- und Streckenbetrieb investiert wird. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden zum Erwerb dieses Lokomotivenpools sowie zur Schaffung einer

## Rechtliche Grundlagen der Beteiligung

Liquiditätsreserve in Höhe von 0,5% des Gesamtinvestitionsvolumens genutzt.

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Die Nettoeinnahmen alleine sind für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend. Die Emittentin hat für die Realisierung der Anlageziele noch Fremdkapital aufzunehmen (siehe Abschnitt „Darlehen der Emittentin“, Seite 86 f.).

Zur Realisierung der Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage, d. h. zum Aufbau des Lokomotivenpools liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).

Die geschäftsführende Kommanditistin erbringt durch die Auswahl und Prüfung der feststehenden und der noch zu erwerbenden Anlageobjekte (Vertrag über Lokomotivauswahl und -prüfung) sowie durch den Verkauf der Lokomotive Revita Twin 1700 CC nicht nur geringfügige Leistungen. Darüber hinaus erbringen weder die Gründungsgesellschafter noch die Mitglieder der Geschäftsführung noch die Prospektverantwortliche, die Treuhänderin oder der Mittelverwendungskontrolleur nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen hinsichtlich des Anlageziels und der Anlagepolitik der Vermögensanlage (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Bei dieser Vermögensanlage sind nachfolgend die „feststehenden Anlageobjekte“ die fünf Lokomotiven, die die Emittentin bereits erworben hat (siehe „Startportfolio“, Seite 84). Die zukünftig noch zu erwerbenden Lokomotiven sind nachfolgend die „noch zu erwerbenden Anlageobjekte“.

### Angaben zu den feststehenden Anlageobjekten

Der Realisierungsgrad der feststehenden Anlageobjekte besteht zum Zeitpunkt der Prognoseaufstellung im Erwerb von fünf Lokomotiven (siehe Seite 83 f. / § 9 Abs. 1 VermVerkProspV). Der Kaufpreis der fünf Lokomotiven beträgt 7.422.500 Euro. Dies entspricht einem Realisierungsgrad von rund 18,56% des Gesamtinvestitionsvolumens.

Solange die Emittentin das ihr gewährte Gesellschafterdarlehen nicht zurückgeführt hat, steht der geschäftsführenden Kommanditistin ggf. Sicherungseigentum an den feststehenden Anlageobjekten zu (siehe Abschnitt „Gesellschafterdarlehen“ auf Seite 86). Ferner stand der geschäftsführenden Kommanditistin als Verkäuferin das Eigentum an der Lokomotive Revita Twin 1700 CC zu. Darüber hinaus steht oder stand weder den Gründungsgesellschaftern noch den Mitgliedern der Geschäftsführung noch der Prospektverantwortlichen noch der Treuhänderin noch dem Mittelverwendungskontrolleur das Eigentum an den feststehenden Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu noch steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den feststehenden Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der feststehenden Anlageobjekte (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Es bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der feststehenden Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Zur Anschaffung bzw. Herstellung der feststehenden Anlageobjekte hat die Emittentin mehrere Kaufverträge geschlossen (siehe Abschnitt „Kaufverträge“, Seite 83 f. / § 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Hinsichtlich der aufgestellten Prognosen für die möglichen Veräußerungserlöse der feststehenden Anlageobjekte hat der Gutachter SCI Verkehr GmbH, Vor den Siebenburgen 2, 50676 Köln, am 14. Mai 2010 ein Veräußerungserlösgutachten erstellt. Das Ergebnis des Gutachtens ist im Abschnitt „Veräußerungserlösgutachten“ auf Seite 86 dargestellt.

Hinsichtlich zwei der feststehenden Anlageobjekte (zwei Lokomotiven vom Typ Gravita 10 BB) hat ferner der Gutachter Dipl.-Ing. Claus Halenkerl, Waldmannsweg 14 a, 46539 Dinslaken (siehe Abschnitt „Verkehrswertgutachten“, Seite 86), an den dort genannten Daten Bewertungsgutachten hinsichtlich des Verkehrswerts der Lokomotiven erstellt. Der Sachverständige ist im Rahmen der Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verkehrswerte der beiden erstgenannten Lokomotiven mindestens den jeweiligen Kaufpreisen entsprechen.

Im Übrigen existieren nach Kenntnis der Prospektverantwortlichen keine weiteren Bewertungsgutachten zu diesen beiden feststehenden Anlageobjekten sowie hinsichtlich der übrigen drei feststehenden Anlageobjekte (zwei Lokomotiven vom Typ Gravita 10 BB und eine Lokomotive vom Typ Revita Twin 1700 CC / § 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Angaben zu den noch zu erwerbenden Anlageobjekten

Da es sich bei dem Beteiligungsangebot um ein sogenanntes Semi-Blind-Pool-Investment handelt, können gewisse Angaben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hinsichtlich der noch zu erwerbenden Anlageobjekte nicht gemacht werden.

Es können keine Angaben darüber gemacht werden, ob Gründungsgesellschafter unmittelbar oder mittelbar am Unternehmen beteiligt sein werden, die im Zusammenhang mit der Herstellung der noch zu erwerbenden Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Der Realisierungsgrad der noch zu erwerbenden Anlageobjekte beträgt jeweils 0% (§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV).

Solange die Emittentin das ihr gewährte Gesellschafterdarlehen nicht zurückgeführt hat, wird der geschäftsführenden Kommanditistin auch an den noch zu erwerbenden Anlageobjekten ggf. Sicherungseigentum zustehen (siehe Abschnitt „Gesellschafterdarlehen“ auf Seite 86). Darüber hinaus können keine Angaben darüber gemacht werden, ob oder inwieweit den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung, der Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin oder dem Mittelverwendungskontrollleur das Eigentum an den noch zu erwerbenden Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zusteht oder zugestanden hat oder ob oder inwieweit diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den noch zu erwerbenden Anlageobjekten zusteht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Ebenso können keine Angaben darüber gemacht werden, ob oder inwieweit nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der noch zu erwerbenden Anlageobjekte bestehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV) und ob oder inwieweit rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der noch zu erwerbenden Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Für die Anschaffung oder Herstellung der noch zu erwerbenden Anlageobjekte hat die Emittentin noch keine Verträge abgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV).

Hinsichtlich der aufgestellten Prognosen für die möglichen Veräußerungserlöse der noch zu erwerbenden Anlageobjekte hat der Gutachter SCI Verkehr GmbH, Vor den Siebenburgen 2, 50676 Köln, am 14. Mai 2010 ein Veräußerungserlösgutachten erstellt. Das Ergebnis des Gutachtens ist im Abschnitt „Veräußerungserlösgutachten“ auf Seite 86 dargestellt. Im Übrigen existieren nach Kenntnis der Prospektverantwortlichen keine weiteren Bewertungsgutachten für die noch zu erwerbenden Anlageobjekte. (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).

### Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin (§ 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)

Da die Emittentin neben der Geschäftsführung keinen Vorstand, keine Aufsichtsgremien und keinen Beirat hat, können diesbezüglich keine Angaben über deren Mitglieder gemacht werden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Dr. Christopher Schroeder und Dr. Johannes Stahl als Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin und Dr. Christopher Schroeder als Geschäftsführer der Komplementärin. Dr. Christopher Schroeder und Dr. Johannes Stahl sind geschäftsansässig Palmaille 33, 22767 Hamburg. Eine Funktionstrennung besteht nicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr wurden den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gesamtbezüge insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligung, Aufwandsentschädigung, Versicherungsentgelte, Provision oder Nebenleistungen jeder Art, gewährt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV).

Herr Dr. Johannes Stahl ist zugleich Mitglied der Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin und Mitglied der Geschäftsführung der Paribus Vertrieb GmbH, die mit dem Vertrieb der von der Emittentin angebotenen Vermögensanlagen beauftragt ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV). Da die geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin im Rahmen eines Gesellschafterdarlehens Fremdkapital zur Verfügung stellt, sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Unternehmens, das der Emittentin Fremdkapital gibt, gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin und – bezüglich Dr. Christopher Schroeder – auch Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin. (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Im Übrigen sind die Mitglieder der Geschäftsführung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der feststehenden oder der noch zu erwerbenden Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).

Es existieren keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV).

#### **Nicht gewährleistete Vermögensanlage**

Eine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft übernommen (§ 14 VermVerkProspV).



## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

### Steuerliche Grundlagen

#### Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlage dar. Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Gerichtsurteilen ergibt. Die Angaben im Prospekt sowie die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlage erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Anbieterin unter Berücksichtigung der Prospekthaftungsgrundsätze des Bundesgerichtshofes.

Diesen wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage liegt die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren (Anleger). Bei Anlegern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere bei in der Schweiz ansässigen Anlegern, können sich andere als die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Folgen ergeben.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dieser Vermögensanlage können die individuellen steuerlichen Umstände eines jeden Anlegers nicht berücksichtigen und sind keine Hilfeleistungen in Steuersachen. Es ist daher jedem Interessenten dieser Vermögensanlage zu empfehlen, die per-

sönlichen steuerlichen Auswirkungen vorab mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen.

Im Folgenden werden nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Umstände, die in der individuellen Situation eines Anlegers begründet sind, sind nicht berücksichtigt worden. Die endgültige steuerliche Beurteilung des Beteiligungsangebotes erfolgt durch das Finanzamt ggf. im Rahmen einer Betriebsprüfung und sich eventuell anschließender Verfahren vor Finanzgerichten.

Grundlage der Anlageentscheidung kann nur die langfristige Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sein. Die Erzielung einer angemessenen Rendite aufgrund der Ertragskraft des Fonds und nicht die Erzielung von Steuervorteilen steht im Mittelpunkt dieses Beteiligungsangebotes.

### Einkommensteuer

#### Besteuerungssubjekt

Subjekt der Einkunftserzielung ist stets die Personengesellschaft in der gesamthänderischen Verbundenheit ihrer Gesellschafter (siehe BFH vom 25. Februar 1991, BStBl. II 1991, S. 691, BFH vom 10. November 1980, BStBl. II 1981, S. 164). Da die Emittentin aber ihrerseits in einkommensteuerlicher Hinsicht kein eigenständiges Steuersubjekt darstellt, sind für Besteuerungszwecke die für die Personengesellschaft ermittelten Einkünfte anteilig ihren Gesellschaftern und damit den Anlegern zuzurechnen.

Durch die rechtliche Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages werden die Kriterien erfüllt, die die Finanzverwaltung für die steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses fordert (siehe BMF vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, S. 604).

Dies hat zur Folge, dass die Einkünfte der Emittentin den Treugeberanlegern steuerlich zugerechnet werden, soweit sie auf die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin entfallen.

#### Einkunftsart

Die Emittentin vermietet langfristig Lokomotiven, ohne darüber hinausgehende Sonderleistungen zu erbringen, und erzielt daher aus dieser Tätigkeit sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

Die Emittentin würde eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, wenn sie als Ganzes, also unter Einbeziehung der Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge der Lokomotiven, ein gewerbliches Gepräge erhielte. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Emittentin „wie ein Händler“ unter Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtungsvorgänge am Markt auftritt. Von der Rechtsprechung werden darüber hinaus der Erwerb, die Vermietung und Verpachtung sowie Veräußerung von Wirtschaftsgütern als gewerbliche Tätigkeiten betrachtet, wenn sie als einheitliches Geschäftskonzept verklammert sind. Fehlt es jedoch an einer derartigen Verklammerung, kann allein aus dem Austausch von Lokomotiven gegen neuere, funktionstüchtigere nicht auf eine gewerbliche Tätigkeit geschlossen

## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

werden (BFH vom 26. Juni 2007 – IV R 49/04, BFH vom 31. Mai 2007 – IV R 17/05).

Die Vermietung einzelner beweglicher Wirtschaftsgüter geht hingegen nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus (BFH vom 2. Mai 2000 – IX R 71/96, BStBl. II 2000, S. 467; BFH vom 26. Juni 2007 – IV R 49/04). Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist das Vermieten und Verpachten beweglicher Wirtschaftsgüter insbesondere ohne Erbringen von Sonderleistungen und bei Erzielung eines Totalgewinns auch ohne Einrechnung von Veräußerungserlösen regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit (R 15.7 (3) EStR 2005).

Die Emittentin ist auch keine gewerblich geprägte Kommanditgesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EStG, da ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin zur Geschäftsführung berufen ist und die Komplementärin von der Geschäftsführung ausgeschlossen wurde.

Insgesamt erzielt die Emittentin daher keine gewerblichen Einkünfte im Sinne von § 15 EStG.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung kann die Vermietung von Lokomotiven zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG oder aber zu sonstigen Einkünften aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG führen. Lokomotiven zählen nicht zum unbeweglichen Vermögen und sind auch nicht in der beispielhaften Aufzählung des § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG genannt. Das Einkommensteuerrecht

knüpft an zivilrechtliche Vorgaben an. Danach sind eingetragene Schiffe und eingetragene Flugzeuge, anders als Lokomotiven, sofern nicht eine gewerbliche Betätigung anzunehmen ist, wie unbewegliches Vermögen zu behandeln und generieren in diesem Zusammenhang grundsätzlich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Lokomotiven sind zwar im Register des Eisenbahn-Bundesamts zu erfassen, die Auffassung, dass der Registereintrag der Lokomotiven aber gleichzusetzen ist mit der Luftfahrtrolle oder dem Schiffsregister, wird von der Finanzverwaltung jedoch nicht vertreten.

Ferner ist bei Lokomotiven kein Sachinbegriff anzunehmen, der aus mehreren funktional und technisch aufeinander abgestimmten Wirtschaftsgütern besteht, so dass Einkünfte gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG zu verneinen sind.

Da sich die Vermietung von Lokomotiven somit nicht in die in § 21 EStG genannten Fälle einordnen lässt, ist die Tätigkeit der Emittentin nicht als Vermietung und Verpachtung im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren. Durch die Vermietung von Lokomotiven erzielt die Emittentin vielmehr Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG.

Diese Einkünfte sind den Anlegern steuerlich grundsätzlich anteilig, d. h. entsprechend ihrer Beteiligungsquote bzw. entsprechend der vertraglichen Gewinnverteilung, zuzurechnen. Hierbei ist die Freigrenze von 256 Euro im Kalenderjahr zu beachten (§ 22 Nr. 3 S. 2 EStG). Sofern diese zusammen mit anderen Einkünften nach § 22 Nr. 3 S. 1 EStG nicht überschritten wird, sind die Einkünfte im Ergebnis steuerfrei.

Sollte die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Ansicht kommen, dass es sich bei den Einkünften um solche aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG handelt, hätte dies zur Folge, dass zum einen die Einkünfte der Gewerbesteuer unterlägen und zum anderen auch die Gewinne aus der Veräußerung von Lokomotiven vollständig steuerpflichtig wären. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen sind auf Seite 21, „Steuerliche Risiken“, dargestellt.

Guthabenzinsen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag von insgesamt 26,38%, die von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden, und stellen Einkünfte im Sinne des § 20 EStG dar. Der Kapitalertragsteuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d. h., dass die den Anlegern zuzurechnenden Guthabenzinsen im Rahmen der individuellen Einkommensteuererklärung nicht erneut der Besteuerung zu unterwerfen sind. Sofern der Anleger hingegen in einem Veranlagungszeitraum inklusive der Einkünfte aus Kapitalvermögen einen individuellen Durchschnittssteuersatz von weniger als 25% hat, kann er beantragen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt mit seinem individuellen Durchschnittssteuersatz zu versteuern und die einbehaltene Kapitalertragsteuer hierauf anzurechnen.

### Überschusserzielungsabsicht

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Ergebnisse ist das Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht. Diese liegt nach Ansicht der Rechtsprechung vor, wenn ein Total-

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten innerhalb der voraussichtlichen Dauer der Emittentin bzw. der Beteiligung des Anlegers sowohl auf Ebene der Emittentin als auch des Anlegers erzielbar ist.

Auf Ebene der Emittentin kann die Überschusserzielungsabsicht durch eine realistische, betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Prognoserechnung belegt werden. Bei der Berechnung des Totalüberschusses wurden nicht steuerpflichtige Veräußerungserlöse nicht mit einbezogen.

Nach der Prognoserechnung erzielt die Emittentin bereits vor dem Zeitpunkt der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember 2025 einen am Beteiligungskapital gemessenen Totalüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die Erzielbarkeit eines Totalüberschusses ist nach der BFH-Rechtsprechung (Urteile vom 21.08.1990, BStBl. II 1991, S. 564; 12.12.1995, BStBl. II 1996, S. 219; 30.09.1997, BStBl. II 1998, S. 771) somit ausreichend begründet, so dass auf Ebene der Emittentin von Beginn an eine Überschusserzielungsabsicht gegeben ist und Liebhaberei daher ausscheidet.

Auf Ebene des Anlegers ist bei reiner Eigenkapitalfinanzierung der Beteiligung die Überschusserzielungsabsicht zu bejahen, da insoweit die Beurteilung auf Ebene der Emittentin übertragen werden kann. Eine ordentliche Kündigung gegenüber der Emittentin ist erstmals zum 31. Dezember 2025 möglich. Anzeichen für eine kurzfristige Beteiligung im Sinne des BMF-Schreibens vom 23. Juli 1992 (BStBl. I 1992, S. 434) oder im Sinne des Erlas-

ses des Thüringer Finanzministeriums vom 18. März 1993 (DStR 1993, Seite 725) liegen nicht vor.

Eine auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers abgestellte teilweise Fremdfinanzierung der Beteiligung ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Aufwendungen für die Anteilsfremdfinanzierung auf Ebene des Anlegers den anteiligen Totalüberschuss aus der Emittentin nicht übersteigen, da ansonsten die Überschusserzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers gefährdet sein könnte. Der Anleger sollte daher diese Frage mit seinem steuerlichen Berater im Vorhinein detailliert abstimmen. Des Weiteren wird hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen ergänzend auf Seite 21, „Steuerliche Risiken“, verwiesen.

### Einkunftsermittlung

Grundlage für die Ermittlung der Einkünfte bilden die der Emittentin im Kalenderjahr zugeflossenen Einnahmen abzüglich der Werbungskosten. Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (§ 11 EStG). Die Zurechnung des steuerlichen Ergebnisses erfolgt bei den Anlegern entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote bzw. der Gewinnverteilung gemäß Gesellschaftsvertrag.

### Steuerliche Ergebnisse in der Investitionsphase

Der BFH vertritt in einem Urteil vom 28. Juni 2001 (BStBl. II 2001, S. 717) im Zusammenhang mit Immobilienfonds die Auffassung, dass die Kosten der Einwerbung des Eigenkapitals (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen) und Treuhandgebühren sowie ähnliche Ausgaben als Anschaffungskosten der

Immobilie zu behandeln seien. Das Bundesministerium der Finanzen ist der Auffassung des BFH gefolgt und hat die Finanzämter mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 angewiesen, das Urteil auf die geschlossenen Fonds anzuwenden, deren Außenvertrieb nach Januar 2002 begonnen hat.

Es ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Grundsätze des BMF-Schreibens nur auf geschlossene Immobilienfonds oder auf alle Arten von geschlossenen Fonds anzuwenden sind. Ferner ist die Anwendung bei sogenannten Blind-Pool-Fonds umstritten. Aus Vorsichtsgründen wurden daher die im Investitions- und Finanzierungsplan enthaltenen Ausgaben für Lokomotivauswahl, -akquisition, -prüfung, Fondskonzeption, Prospektentwicklung, Platzierungsgarantie, Vergütung für die Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase, Gutachten, Rechts-, Beratungs- sowie Platzierungskosten als aktivierungspflichtige Anschaffungskosten berücksichtigt.

Dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Anschaffungskosten und dadurch zu einer Erhöhung der laufenden Abschreibungen.

Für die Berechnung der Anschaffungskosten wurde unterstellt, dass das Kommanditkapital vollständig eingezahlt wurde und die Anschaffungskosten in den Jahren 2010 und 2011 wie in der Planungsrechnung dargestellt entstanden sind. In der Berechnung sind entsprechend diesen Prämissen die Abschreibungen der geplanten Anschaffungskosten berücksichtigt. Sollten diese Prämissen nicht zutreffen, würde dies zu einer entsprechenden

## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Veränderung im Bereich der Werbungskosten und somit zu einem geringfügig anderen steuerlichen Ergebnis führen.

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin sieht vor, dass das steuerliche Ergebnis aus der Investitionsphase auf die Kommanditisten unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beitritts zur Emittentin nach dem Stand ihrer Kapitalkonten I zum Ende der Platzierungsphase verteilt wird.

Sofern sich ein negatives steuerliches Ergebnis ergibt, kann es nur mit einem eventuellen Gewinn aus Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG im vorangegangenen Zeitraum oder mit Gewinnen aus derselben Einkunftsart in folgenden Veranlagungsjahren ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene Verluste werden gesondert festgestellt und bis zum Verbrauch vorgetragen.

### Steuerliche Ergebnisse in der Nutzungsphase

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die steuerlichen Auswirkungen der Nutzungsphase auf vielen Gebieten Resultat der Investitionsphase sind. Aus diesem Grund wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Spezielle, auf die Nutzungsphase gerichtete steuerliche Gegebenheiten werden im Folgenden dargestellt.

Die erworbenen Lokomotiven werden gemäß § 7 Abs. 1 S. 1, 2 EStG über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Sie beträgt gemäß BMF-Schreiben vom 26. Januar 1998, Tz. 16.1.2, für neue Lokomotiven 20 Jahre. Für gebrauchte Lokomotiven richtet sich die Abschreibung nach der Restnutzungsdauer.

In die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung fließen neben dem Kaufpreis anteilige Erwerbsnebenkosten wie Maklerprovision, Kosten der Lokomotivauswahl und -akquisition sowie anteilige fondsbedingte Kosten ein. Die abschließende Ermittlung der Investitionskosten wird voraussichtlich erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es hierbei zu einer abweichenden Aufteilung der Investitionskosten oder einer abweichenden Festsetzung von Nutzungsdauern kommen, würde dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der sofort abzugsfähigen Werbungskosten und die Abschreibungen haben und damit das steuerliche Ergebnis und die Rendite des Anlegers beeinflussen.

Im vorliegenden Beteiligungsangebot wurde eine Nutzungsphase bis einschließlich Dezember 2025 unterstellt. Die in der Prognoserechnung laufend angesetzten Kosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Lokomotiven stehen und nicht Anschaffungskosten oder Anschaffungsnebenkosten der Lokomotiven sind, können unter Beachtung des Fondserlasses der Finanzverwaltung als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierzu zählen u.a. die laufenden Kosten für Fonds- und Lokomotivverwaltung, Instandhaltung, Geschäftsbesorgung, Jahresabschluss, Steuer- und Rechtsberatung, die Absetzungen für Abnutzung sowie sonstige nicht umlegbare Nebenkosten und eventuell Fremdkapitalzinsen.

Die schuldrechtlichen Vergütungen der Komplementärin, der Treuhänderin sowie der geschäftsführenden Kommanditistin sind in der Planungsrechnung

als Aufwand erfasst, werden aber für steuerliche Zwecke korrigiert und als Ergebnisverwendung behandelt.

Die von der Emittentin an die Anleger geleisteten Auszahlungen von Einlagen bzw. die Entnahmen solcher durch die Kommanditisten stellen Entnahmen dar, die als solche keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt werden.

Neben den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG aus Vermietung und Verpachtung erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG. Dabei handelt es sich vor allem um Zinsen aus der Anlage von Geldern zur Sicherung der Liquidität der Emittentin und für Instandsetzungsarbeiten an den Lokomotiven.

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gemäß § 20 Abs. 9 EStG einmal im Veranlagungszeitraum ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.602 Euro zu berücksichtigen. Soweit auf diese Einkünfte auf Ebene der Emittentin oder des Anlegers Werbungskosten entfallen, sind diese steuerlich nicht abzugsfähig.

### Steuerliche Ergebnisse in der Veräußerungsphase

Die Beendigung der Anlage kann

- sowohl durch eine Veräußerung der Lokomotiven und eine anschließende Liquidation der Emittentin als auch

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

- durch eine Veräußerung oder eine Übertragung durch Schenkung oder Vererbung der Beteiligung erfolgen.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf

- der Lokomotiven nebst anschließender Liquidation der Emittentin oder
- von Kommanditanteilen

sind nach §§ 22 Nr. 2 i.V.m. 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG nach einer Haltedauer von zehn Jahren steuerfrei. Bei Schenkungen innerhalb dieses Zehnjahreszeitraums ist ferner zu beachten, dass es sich aufgrund der Mitübertragung von Verbindlichkeiten auf den Beschenkten um einen teilentgeltlichen Übertragungsvorgang handelt, der ebenfalls eine Besteuerung zur Folge haben kann. Siehe auch hierzu unten unter „Erb- und Schenkungsteuer“.

Aufgrund der dargestellten Problematik sollte vor jeder Anteilsveräußerung ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

Der Anleger wird nach derzeitiger Rechtslage ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft im Sinne der §§ 23 i.V.m. 22 Nr. 2 EStG nur dann verwirklichen, wenn die Emittentin die Lokomotiven oder der Anleger seine Beteiligung an der Emittentin innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Anschaffung veräußert (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Der relevante Zeitraum beginnt für jeden Anleger erst mit seinem wirksamen Beitritt zur Emittentin, da ihm erst ab diesem Zeitpunkt die bereits durch die Emittentin angeschafften Wirtschaftsgüter anteilig zugerechnet werden. Als Veräuße-

rung gilt sowohl die Veräußerung der Wirtschaftsgüter durch die Emittentin als auch die Veräußerung der Fondsbeteiligung des Anlegers. Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, eine oder alle Lokomotiven vor dem Jahr 2025 zu veräußern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger der Emittentin den vorzeitigen Verkauf einer oder aller Lokomotiven mehrheitlich beschließen oder einzelne Anleger die Beteiligung vorzeitig veräußern. Im letzteren Fall hat jeder Anleger individuell zu prüfen, ob mit der vorzeitigen Veräußerung ein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG verwirklicht wird.

Verwirklicht der Anleger ein privates Veräußerungsgeschäft, bleiben diese Gewinne steuerfrei, wenn der hieraus erzielte Gesamtgewinn im Veranlagungsjahr weniger als 600 Euro beträgt. Einkommensteuerpflichtige Gewinne unterliegen in Deutschland ferner dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer.

### Ergebnisverteilung

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung im Verhältnis der gezeichneten Beteiligungsbeträge der Gesellschafter zum Gesamtkommanditkapital.

### Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag

Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen der individuellen Steuerbelastung jedes Anlegers. Gemäß den Regelungen des Einkommensteuergesetzes beträgt der Spitzensteuersatz seit dem Jahr 2005 42%.

§ 32a Abs. 1 EStG sieht einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Spit-

zensteuersatz für zu versteuernde Einkommen über 250.730 Euro bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten über 501.460 Euro vor (sogenannte Reichensteuer), so dass dieser auf 45% steigt.

Seit dem Jahr 2009 ist die sogenannte Abgeltungsteuer gemäß § 32d EStG zu beachten. Sie beträgt einheitlich 25% für Kapitaleinkünfte. Auf Antrag können diese Einkünfte mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden.

Derzeit wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Einkommensteuerschuld erhoben. Die Laufzeit des Solidaritätszuschlages ist nicht befristet. Bei der Prognoserechnung wurde der Solidaritätszuschlag bis 2023 unterstellt. Das Niedersächsische Finanzgericht hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlages für nicht verfassungsgemäß und hat aus diesem Grund ein entsprechendes Klageverfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 hat daraufhin das Bundesfinanzministerium verfügt, dass sämtliche Bescheide, die nach dem 23. Dezember 2009 erteilt werden, im Hinblick auf die Erhebung des Solidaritätszuschlages nur vorläufig ergehen. Sollte der Solidaritätszuschlag vor Ende der Fondslaufzeit wegfallen, erhöht sich die Rendite nach Steuern. Die Auswirkungen auf die prognostizierte Rendite nach Steuern sind jedoch marginal.

## Umsatzsteuer

Die Vermietung der Lokomotiven soll den Planungen der Emittentin zufolge überwiegend im Inland erfolgen. Die Emittentin übt mit der Vermietung der

## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Lokomotiven eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig aus und ist daher Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG. Der Umsatzsteuersatz für die Vermietungstätigkeit beträgt gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19 %.

Bei der Bestimmung des Leistungsortes und damit der Umsatzsteuerpflicht der Vermietung der Lokomotiven ist danach zu unterscheiden, ob es sich gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG n. F. um eine kurzfristige (bis zu 30 Tagen) oder eine langfristige Vermietungsleistung handelt. Bei kurzfristigen Vermietungen ist der Leistungsort dort, wo der Mieter die Lokomotive in Empfang nimmt. Bei langfristigen Vermietungen ist der Leistungsort dort, wo der Mieter sein Unternehmen betreibt. Werden demnach langfristige Vermietungen an im Ausland ansässige Unternehmer ausgeführt, sind entsprechende Umsätze in Deutschland nicht steuerbar. Die Umsätze sind jedoch ggf. im Ansässigkeitsstaat des Mieters steuerbar. Mit diesen Umsätzen in Zusammenhang stehende Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen sind nach § 15 Abs. 2 UStG abziehbar.

### Gewerbsteuer

Die Emittentin übt mit der Vermietung eine vermögensverwaltende Tätigkeit aus und unterhält somit keinen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Abs. 1 Gewerbesteuerengesetz (GewStG). Die Einkünfte der Emittentin unterliegen damit nicht der Gewerbesteuer.

### Investmentsteuergesetz

Auf die Besteuerung der Einkünfte aus der Emittentin ist das Investmentsteuergesetz (InvStG) nicht anwendbar. Der Anleger erwirbt keine Anteile an einer inländischen Investmentgesellschaft oder an einem inländischen Investmentvermögen, sondern ausschließlich einen Kommanditanteil an einer Personengesellschaft bzw. einen schuldrechtlichen Anspruch aus einem Treuhandverhältnis.

### Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer wird aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzgerichts vom 22.06.1995 (BStBl. II 1995, S. 655) seit 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögenssteuer ist derzeit nicht absehbar.

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Anteilen an der Emittentin von Todes wegen und die Schenkung unter Lebenden unterliegen gemäß § 1 ErbStG der Erbschaftsteuer.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, S. 3.018) in weiten Bereichen reformiert. Einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts folgend, wurde u. a. die Bewertung des Vermögens umfassend neu geregelt. Anlegern, die ihre Fondsbeteiligung veräußern oder verschenken wollen, ist zu empfehlen, vor der Übertragung des Fondsanteils

den Rat eines Steuerberaters einzuholen. Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte dargestellt.

#### Erbfall

Im Fall des Todes eines Anlegers unterliegt der Erwerb von Anteilen an der Emittentin grundsätzlich der Erbschaftsteuer.

#### Direktbeteiligung

Ist der Erblasser Direktkommanditist und tritt der Erbe in diese Rechtsstellung ein, erwirbt dieser aus erbschaftsteuerlicher Sicht die anteiligen Wirtschaftsgüter an der vermögensverwaltenden Emittentin, d. h. insbesondere an den im Vermögen der Emittentin befindlichen Lokomotiven sowie etwaige Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Bewertung von Lokomotiven erfolgt auf der Grundlage des gemeinen (Verkehrs-)wertes (§§ 12 ErbStG i. V. m. 9 BewG). Der gemeine Wert ist der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände erzielbare Verkaufspreis. Er kann z. B. durch zeitnahe Verkäufe gleichartiger Wirtschaftsgüter oder durch Erstellung eines Sachverständigengutachtens bestimmt werden.

Ein Verschonungsabschlag (§ 13a Abs. 1 ErbStG), der Abzugsbetrag (§ 13a Abs. 2 ErbStG) und die Tarifbegrenzung (§ 19a ErbStG) für begünstigtes Vermögen können nicht in Anspruch genommen werden, da die Beteiligung an der Emittentin bzw. der Treuhänderin annahm gemäß nicht in einem Betriebsvermögen gehalten wird und das Fondsvermögen selbst nicht begünstigt ist.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

### Treuhandbeteiligung

Bei einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung stellt im Erbfall der Herausgabeanspruch gegenüber der Treuhänderin den steuerlichen Erwerb dar. Dieser wird von der Finanzverwaltung als inländisches Vermögen mit dem gemeinen Wert angesetzt (Finanzministerium Baden-Württemberg, Erlass vom 26. Februar 2007, S. 3.806/51).

Bei einer treuhänderisch übertragenen Beteiligung ist die Inanspruchnahme von Steuerentlastungen in Form des Verschonungsabschlags (§ 13a Abs. 1 ErbStG), des Abzugsbetrages (§ 13a Abs. 2 ErbStG), der Tarifbegrenzung (§ 19a ErbStG) und des Bewertungsabschlags (§ 13c ErbStG) grundsätzlich ausgeschlossen.

### Freibeträge und Steuersätze

Von der Bereicherung des Erwerbers sind – abhängig von der Steuerklasse des Erwerbers und vom Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser – Freibeträge abzuziehen.

Zusätzlich wird Ehegatten und Kindern des Erblassers in bestimmten Fällen ein Versorgungsfreibetrag gewährt (§ 17 Abs. 1 ErbStG).

Der steuerpflichtige Erwerb wird mit einem Steuersatz belastet, der von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse abhängig ist (7%–50%).

### Schenkung

Bei einer Schenkung der Beteiligung an der Emittentin durch einen Anleger unterliegt der Erwerb der Anteile an der Emittentin grundsätzlich der Schenkungsteuer. Hier ist allerdings zu

beachten, dass bei einer direkt gehaltenen Beteiligung sowohl die indirekt übernommenen anteiligen Verbindlichkeiten auf Ebene der Emittentin als auch die eventuell übernommenen Verbindlichkeiten des Schenkers für den Schenkungsempfänger ein Entgelt darstellen. Es liegt daher eine sogenannte gemischte Schenkung vor. Die Schenkung der Beteiligung an der Emittentin gilt als Erwerb der einzelnen Wirtschaftsgüter. Die Verbindlichkeiten sind anteilig bei den Wirtschaftsgütern abzugsfähig.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass bei Übernahme bestehender Verbindlichkeiten der Emittentin oder eventueller Verbindlichkeiten des Schenkers durch den Beschenkten ggf. einkommensteuerliche Folgen entstehen. Für den Schenkungsempfänger liegt hinsichtlich des entgeltlich erworbenen Anteils an der Emittentin ein Anschaffungs- und für den Schenker ein Veräußerungsvorgang vor.

Bei einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung stellt schenkungsteuerlich die Abtretung des Herausgabeanspruches den steuerlichen Erwerb dar. Dieser ist mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Eine Bewertung der einzelnen Gegenstände, auf die sich der Herausgabeanspruch richtet, erfolgt nicht. Somit sind auch die indirekt übernommenen anteiligen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht gesondert als Entgelt zu berücksichtigen; es liegt in diesem Fall hinsichtlich der Schenkungsteuer keine gemischte Schenkung vor. Einkommensteuerlich sind bei der Schenkung einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung etwaige Verbindlichkeiten sowohl der Emittentin als auch des Schenkers als

Entgelt zu berücksichtigen und führen für den Schenkungsempfänger hinsichtlich des entgeltlich erworbenen Anteils an der Emittentin zu einem Anschaffungs- und für den Schenker zu einem Veräußerungsvorgang.

Die Schenkungsteuer ermittelt sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Erbschaftsteuer. Die im Abschnitt „Erbfall“ dargestellten Regelungen bezüglich der Bewertung des Vermögens, der Steuersätze, der Steuerklassen und der Freibeträge sind demnach auch im Fall der Schenkung anzuwenden.

Schuldner der Schenkungsteuer ist neben dem Schenkungsempfänger auch der Schenker.

### Verfahrensfragen, einheitliche und gesonderte Feststellung

Die Einkünfte der Emittentin werden jeweils nach § 180 Abs. 1 Nr. 2a AO einheitlich und gesondert für alle Kommanditisten festgestellt. Die von der Emittentin erzielten steuerlichen Ergebnisse werden den einzelnen Kommanditisten als sonstige Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG zugerechnet. Soweit Zinseinkünfte anfallen, werden diese den Kommanditisten entsprechend als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Verhältnis ihrer Anteile zugerechnet. Hierbei werden die im Zusammenhang mit der Beteiligung eventuell anfallenden Kosten als Sonderwerbungskosten in die einheitliche und gesonderte Feststellung aufgenommen. Auf der Ebene der Emittentin müssen die Sonderwerbungskosten vom Anleger angezeigt werden. Der An-

## Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

leger ist verpflichtet, seine Sonderwerbungskosten der Emittentin bis zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres einzureichen. Die Feststellung ist unmittelbar für die Einkommensteuerveranlagung des Anlegers maßgebend (§ 182 Abs. 1 AO).

Die Emittentin wird ihre Einkünfte zur einheitlichen und gesonderten Feststellung erklären und diese beim zuständigen Finanzamt einreichen.

Den entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote auf den Anleger entfallenden Anteil des Ergebnisses der Emittentin stellt das zuständige Finanzamt in einem von der persönlichen Veranlagung getrennten Verfahren einheitlich und gesondert fest. Diese Feststellungen werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger mitgeteilt und daher von Amts wegen bei der Einkommensteuerveranlagung der einzelnen Anleger berücksichtigt.

### Schlussbemerkungen

Die vorstehende Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf dem gesetzlichen Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Ausführungen geben den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung wieder.

Eine Betriebsprüfung dieser Gesellschaft hat noch nicht stattgefunden, so dass derzeit zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden können.



**Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG**

## *Die Verträge*

Gesellschaftsvertrag der Emittentin	112
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	124
Vertrag über die Verwendung von Gesellschaftereinlagen (Mittelverwendungskontrollvertrag)	128

## Die Verträge



## Gesellschaftsvertrag der Emittentin

### § 1

#### Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

### § 2

#### Unternehmensgegenstand

1. Unternehmensgegenstand ist der Betrieb eines geschlossenen Fonds, insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens der Gesellschaft sowie der Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern aller Art, ihre Vermietung sowie ihre Nutzung und Verwertung in sonstiger Weise.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.
3. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden und Tätigkeiten auszuüben oder Geschäfte zu betreiben, die einer Genehmigung oder Erlaubnis nach § 34c GewO oder nach § 1 KWG bedürfen oder unter das Investmentgesetz fallen.

### § 3

#### Gesellschafter und Kapital

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg (im Folgenden: „Komplementärin“). Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistinnen sind:
  - a) die Paribus-SK-Rail Management GmbH, Hamburg, (im Folgenden: „geschäftsführende Kommanditistin“) mit einer Pflichteinlage von 10.000 Euro
  - b) die Paribus Trust GmbH, Hamburg, (im Folgenden: „Treuhänderin“) mit einer Pflichteinlage von 10.000 Euro
  - c) die Paribus Capital GmbH, Hamburg, (im Folgenden: „Paribus Capital“) mit einer Pflichteinlage von 10.000 Euro
3. Die Aufnahme von Kommanditisten erfolgt im Außenverhältnis unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister. Bis zur Eintragung gelten künftige Kommanditisten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages als atypisch stille Gesellschafter.
4. Auf alle Gesellschafter und ihre Organe findet § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) keine Anwendung. Insoweit bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

### § 4

#### Beitritt neuer Gesellschafter und Erhöhung des Kapitals

1. Zur Durchführung der Investitionen gemäß § 6 ist die geschäftsführende Kommanditistin bis zum 31. De-

zember 2011 (im Folgenden: „Zeichnungsschluss“) unter Befreiung von § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Kapital der Gesellschaft um 32.370.000 Euro auf bis zu 32.400.000 Euro zu erhöhen, indem das Kommanditkapital bei Anlegern platziert wird, die sich in der Beitrittserklärung zur Übernahme eines bestimmten Beteiligungsbetrages (Zeichnungssumme) verpflichten. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital einmalig oder in mehreren Schritten um weitere 47.600.000 Euro auf insgesamt 80.000.000 Euro zu erhöhen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist darüber hinaus berechtigt, den Zeichnungsschluss einmal um ein Jahr auf den 31. Dezember 2012 zu verlängern.

2. Das Kommanditkapital wird erhöht durch
  - a) den unmittelbaren Beitritt weiterer Kommanditisten zur Gesellschaft;
  - b) den mittelbaren Beitritt von Anlegern durch Abschluss von Treuhand- und Verwaltungsverträgen zwischen den Anlegern und der Treuhänderin, auf deren Grundlage die Treuhänderin ihre Einlage in der Gesellschaft entsprechend erhöht (mittelbar beitretende Anleger im Folgenden: „Treugeber“).
3. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach dem Erreichen eines gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von 5.000.000 Euro berechtigt, die Aufnahme weiterer Anleger bzw. die weitere Erhöhung der Einlage der Treuhänderin abzulehnen.

## Die Verträge

4. Der Beteiligungsbetrag soll mindestens 10.000 Euro betragen und ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
5. Alle der Gesellschaft beitretenden Kommanditisten sowie die Treuhänderin im Fall der Einlagenerhöhung sollen ein Agio in Höhe von 5% des jeweiligen Beteiligungsbetrages zahlen. Der Beteiligungsbetrag entspricht der Kommanditeinlage. Die Gründungskommanditistinnen zahlen für die bei der Gründung übernommenen Kommanditeinlagen kein Agio.
6. Die für jeden Gesellschafter ins Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 10% des Beteiligungsbetrages.
7. Der Beteiligungsbetrag zzgl. Agio (im Folgenden: „Beteiligungssumme“) ist nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Aufforderung durch die geschäftsführende Kommanditistin innerhalb von zwölf Kalendertagen in voller Höhe auf das in der Beitrittserklärung genannte Gesellschaftskonto einzuzahlen.
8. Sofern ein Kommanditist seine Beteiligungssumme nach Mahnung und nach Fristsetzung nicht erbringt, ist die geschäftsführende Kommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, von dem Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommanditisten zurückzutreten und unter Befreiung von § 181 BGB im entsprechenden Umfang neue Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

Sofern ein Kommanditist seine Beteiligungssumme nicht in voller Höhe erbringt, kann die geschäftsführende Kommanditistin seine Beteiligungssumme auf den eingezahlten Betrag – unter entsprechender Anpassung der Haftsumme – herabsetzen, wenn er es versäumt, den weiteren Beteiligungsbetrag nach Mahnung und nach Fristsetzung einzuzahlen. Hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Rücktritt bzw. der Herabsetzung der Beteiligungssumme entstandenen Kosten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die geschäftsführende Kommanditistin kann sich für die Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase der Dienste der Treuhänderin bedienen.

9. Für jeden Kommanditisten werden folgende Kapitalkonten geführt:
  - a) Der Beteiligungsbetrag wird auf einem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Der Beteiligungsbetrag allein ist maßgebend für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Kapitalkonten I können nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss geändert werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
  - b) Das Agio wird auf dem Kapitalkonto II gebucht.
  - c) Gewinne und Verluste werden darüber hinaus für jeden Gesellschafter auf dem Kapitalkonto III (Ergebniskonto) gebucht.

- d) Liquiditätsauszahlungen werden auf dem Kapitalkonto IV als gesondertem Entnahmekonto gebucht.

Die Kapitalkonten der Gesellschafter werden weder im Soll noch im Haben verzinst.

### § 5

#### **Rechtsstellung der treuhänderisch beteiligten Gesellschafter; Treuhand und Verwaltungstreuhand**

1. Die Treuhänderin erwirbt, hält und verwaltet ihre Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber. Dieses Treuhandverhältnis ist in gesonderten „Treuhand- und Verwaltungsverträgen“ geregelt.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihre Beteiligung vollständig oder teilweise im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.
3. Im Innenverhältnis der Gesellschafter werden die Treugeber wie Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungsguthaben, einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung gesellschaftsrechtlicher Rechte. Die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie die Ausübung des Stimmrechts der Treugeber regelt der Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
4. Die Kommanditisten beauftragen die Treuhänderin mit der Verwaltung ihrer Beteiligung. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ebenfalls der Treuhänderin bedienen. Im Rahmen der Verwaltung und der Wahrnehmung

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

der Gesellschafterrechte gelten die Bestimmungen des Treuhandvertrages entsprechend.

### § 6

#### Investition und Finanzierung

Die beabsichtigten Investitionen sollen wie in untenstehender Tabelle durchgeführt werden.

### § 7

#### Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Ihre organschaftliche Vertretungsbefugnis bleibt unberührt.

2. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Sie ist zur Einzelvertretung befugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ihr steht ein uneingeschränktes Informations-, Auskunfts- und Büchereinsichtsrecht zu.

3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören, insbesondere auf den Abschluss und die Abwicklung bzw. die Vornahme der dem Investitionsplan gemäß § 6 zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte. Hierzu gehören auch der Abschluss und die Umsetzung von Verträgen der Gesellschaft mit der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und mit ihnen verbundenen Gesellschaften

## Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

	Netto exkl. Agio		Netto inkl. Agio	
	in Euro	In %	in Euro	In %
<b>Mittelverwendung (Prognose)</b>				
1. Anschaffungskosten Lokomotiven	34.800.000	87,00	34.800.000	83,62
2. Anschaffungsnebenkosten	1.044.000	2,61	1.044.000	2,51
3. Liquiditätsreserve	200.000	0,50	200.000	0,48
<b>Zwischensumme</b>	<b>36.044.000</b>	<b>90,11</b>	<b>36.044.000</b>	<b>86,61</b>
4. Strukturierungskosten	1.893.800	4,73	1.893.800	4,55
5. Gutachten-, Rechts- und Beratungskosten, Bankbearbeitungsgebühr und Mittelverwendungskontrolle	120.000	0,30	120.000	0,29
6. Platzierungskosten	1.942.200	4,86	3.560.700	8,56
<b>Zwischensumme Sonstige Kosten</b>	<b>3.956.000</b>	<b>9,89</b>	<b>5.574.500</b>	<b>13,40</b>
<b>Gesamtinvestitionssumme</b>	<b>40.000.000</b>	<b>100,00</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>
<b>Mittelherkunft (Prognose)</b>				
7. Eigenkapital	32.400.000	81,00	34.018.500	81,74
Davon Gründungskapital	30.000	0,08	30.000	0,07
Davon einzuwerbendes Kommanditkapital <sup>1</sup>	32.370.000	80,93	33.988.500	81,67
8. Fremdkapital	7.600.000	19,00	7.600.000	18,26
<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>40.000.000</b>	<b>100,00</b>	<b>41.618.500</b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup> Auf das einzuwerbende Kommanditkapital wird zusätzlich ein Agio von 5% erhoben, das zur Abdeckung der weiteren Platzierungskosten dient. Die Summe der von den Gesellschaftern insgesamt zu leistenden Pflichteinlagen kann gemäß des Gesellschaftsvertrages um einen Betrag von 47.600.000 Euro auf bis zu 80.000.000 Euro erhöht werden. Auf diesen Betrag ist ebenfalls ein Agio zu entrichten, alle Kosten würden sich dementsprechend erhöhen. Ein ggf. anfallender Überzeichnungsbetrag fließt in die Liquiditätsreserve.

Rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

und Dritten bezüglich der Aufbereitung und Auswahl der Investitionsgüter, des Projekt-Controllings, des Marketings, des Vertriebs und der Verwaltung, auch in steuerlicher Hinsicht, sowie der Einwerbung von Eigenkapital.

4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und kaufmännischer Vorsicht Fremdkapital aufzunehmen. Zur langfristigen Finanzierung von Investitionen ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, Fremdkapital in Höhe von bis zu 30% der Gesamtinvestition laut Investitionsplan gemäß § 6 aufzunehmen und das Anlagevermögen ggf. dinglich zu belasten. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 ist hierfür nicht erforderlich.
5. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen und diesen die für die Geschäftsführung erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Die eigene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditistin und deren Verantwortung für die Geschäftsführung werden hiervon nicht berührt.

## § 8

### Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die geschäftsführende Kommanditistin bedarf zu Geschäften, die über den Rahmen ihrer in § 7 zugrunde gelegten Geschäftsführungsbefugnis hinausgehen und sofern bei der Gesellschaft ein

Beirat gebildet wird, der Einwilligung des Beirates, ansonsten der Gesellschafter nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages. Dies gilt insbesondere für:

- a) Veräußerung oder Belastung (Verpfändung oder Sicherungsübereignung) des Anlagevermögens der Gesellschaft, soweit nicht in § 7 gestattet;
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
- c) Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Ergebnis oder am Vermögen der Gesellschaft zum Gegenstand haben;
- d) Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, die nicht in § 7 des Gesellschaftsvertrages gestattet sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind und einen Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall oder aber im Kalenderjahr in der Summe 100.000 Euro übersteigen.

## § 9

### Vergütungen der Gesellschafter

1. Die Komplementärin erhält für die **Übernahme der persönlichen Haftung** eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung erhöht sich ab dem Jahr 2012 – bezogen auf den Vorjahreswert – jährlich um jeweils 2%. Die Komplementärin erhält diese Vergütung auch im Fall eines Verlusts. Sollten neben die Komplementärin weitere persönlich haftende Gesellschafter treten, so wird die Vergütung unter ihnen aufgeteilt.

2. Für die **Organisation und Strukturierung in der Investitionsphase** erhält die geschäftsführende Kommanditistin im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) eine einmalige Vergütung in Höhe von 554.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöht sich auch die Vergütung. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.
3. Für die **Geschäftsführung während der Fondslaufzeit** erhält die geschäftsführende Kommanditistin eine jährliche Vergütung in Höhe von 5.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ab 2012 erhöht sich diese Vergütung – bezogen auf den Vorjahreswert – jährlich um 2%. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält die Vergütung auch im Fall eines Verlusts. Sollten neben die geschäftsführende Kommanditistin weitere zur Vertretung und Geschäftsführung berufene Personen treten, so wird die Vergütung unter ihnen aufgeteilt.
4. Für die **Lokomotivauswahl** erhält die geschäftsführende Kommanditistin im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) eine einmalige Vergütung in Höhe von 455.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöht sich auch die Vergütung. Die Erhöhung hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

5. Für die Zurverfügungstellung eines **Gesellschafterdarlehens** zum Zwecke der Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 3.000.000 Euro erhält die geschäftsführende Kommanditistin eine Verzinsung in Höhe von 7% p.a. des in Anspruch genommenen Kreditrahmens.

6. Die Treuhänderin erhält für ihre **Treuhand- und Verwaltungstätigkeit** im Jahr 2010 eine Vergütung in Höhe von 10.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die **Übernahme der Treuhanderschaft** ab dem Jahr 2011 beträgt die Vergütung 60.000 Euro p.a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. In den Folgejahren erhöht sich die Vergütung – bezogen auf den Vorjahreswert – jährlich um 2%.

Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöhen sich auch die beiden vorgenannten Vergütungen. Die Erhöhung der Vergütungen hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

7. Überträgt ein Kommanditist seine Beteiligung (z.B. durch Erbfall oder rechtsgeschäftliche Verfügung) oder belastet er diese dinglich, erhält die Treuhänderin eine pauschale **Verwaltungsvergütung** in Höhe von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

8. Für die **Fondsaufbereitung, Konzeption, Gründung der Gesellschaft sowie Prospektaufstellung und -entwicklung** erhält Paribus Capital im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) eine einmalige Vergü-

tung in Höhe von 875.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für die **Koordinierung der rechtlichen und steuerlichen Berater im Rahmen der Konzeption und Umsetzung des Beteiligungsangebotes** erhält Paribus Capital im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) eine einmalige Vergütung in Höhe von 100.560 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöhen sich auch die beiden vorgenannten Vergütungen. Die Erhöhung der Vergütungen hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

### § 10

#### Beirat

1. Zur Beratung der geschäftsführenden Kommanditistin kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafter für die Gesellschaft ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder aus dem Kreis der Gesellschafter durch die Gesellschafter gewählt werden und ein Mitglied von der Treuhänderin bestimmt wird. Für den Fall, dass ein Beiratsmitglied – aus welchem Grund auch immer – aus der Gesellschaft ausscheidet, nimmt ein von der Treuhänderin zu bestimmendes Ersatzbeiratsmitglied dessen Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Beirates wahr.

2. Der Beirat wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

4. Der Beirat ist kein Organ im Sinne des § 52 GmbH-Gesetz und/oder des Aktiengesetzes. Der Beirat ist nicht berechtigt, der geschäftsführenden Kommanditistin Weisungen zu erteilen. Der Beirat ist jedoch berechtigt, von der geschäftsführenden Kommanditistin Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirates ist eines seiner Mitglieder oder ein auf Kosten der Gesellschaft beauftragter Dritter berechtigt, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen.

5. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung des die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

6. Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner Auslagen pro Beiratsmitglied eine jährliche Vergütung in Höhe von 250 Euro.

### § 11

#### Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden im Regelfall im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten.

2. Zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung hat die geschäftsführende Kommanditistin die Gesellschafter schriftlich über

die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen zu informieren. Soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, sind dem Schreiben eine Stimmempfehlung sowie ggf. eine Stellungnahme der Treuhänderin hierzu beizufügen. Die Übersendung des Schreibens („Abstimmungsaufforderung“) erfolgt mittels eines einfachen Briefes. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich für die schriftliche Beschlussfassung der Hilfe der Komplementärin oder, soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, der Treuhänderin bedienen. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich bei der schriftlichen Beschlussfassung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Mitgesellschafter oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist für jedes Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung neu zu erteilen und vorzulegen.

3. Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung findet nur auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25% des Kommanditkapitals vertreten, statt. Die Einberufung einer Präsenz-Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführende Kommanditistin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Präsenz-Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten

werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Vertretung im schriftlichen Abstimmungsverfahren gelten entsprechend. Die Leitung der Präsenz-Gesellschafterversammlung obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von dieser bestimmten Vertreter. Über den Verlauf der Versammlung wird von dem Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich zur Einladung und Durchführung der Präsenz-Gesellschafterversammlung der Hilfe der Komplementärin oder, soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, der Treuhänderin bedienen.

## § 12 Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter beschließen in den in diesem Vertrag und den im Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Im schriftlichen Verfahren können die Gesellschafter Beschlüsse fassen, wenn die Gesellschafter mittels einer Abstimmungsaufforderung ordnungsgemäß unterrichtet wurden und wenigstens 25% aller Stimmen an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. Stimmabgaben, die erst nach Ablauf von vier Wochen bei der Gesellschaft eingehen, gelten weder für die Beschlussfähigkeit noch für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Wird in einem schriftlichen Verfahren die

Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute Abstimmungsaufforderung zu übersenden, der ebenfalls eine Stimmempfehlung der Treuhänderin beizufügen ist. Die Stimmabgabe muss dann innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Gesellschaft eingehen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an dem schriftlichen Verfahren teilnehmenden Stimmen. Verspätet eingehende Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hierauf ist in der erneuten Abstimmungsaufforderung hinzuweisen.

3. Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und wenigstens 25% der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Präsenz-Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Präsenzversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
4. Stimmenthaltungen zählen sowohl bei einer Präsenz-Gesellschafterversammlung als auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber für die Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen.
5. Je volle 1.000 Euro auf dem Kapitalkonto I wird eine Stimme gewährt.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

6. Die Treuhänderin kann bei Beschlussfassungen ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten Weisungen der Treugeber auch unterschiedlich ausüben (gespaltenes Stimmrecht).
7. Sämtliche Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der im schriftlichen Verfahren abgegebenen oder vertretenen bzw. in der Präsenzversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz nicht ausdrücklich anders geregelt. Beschlüsse zu § 13 Abs. 1 i) und – vorbehaltlich der Regelung in § 21 Nr. 1 S. 2 – § 13 Abs. 1 j) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75% der anwesenden bzw. im schriftlichen Verfahren abgegebenen und vertretenen Stimmen sowie der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Liquiditätslage der Gesellschaft kann ein solcher wichtiger Grund sein. Eine Erhöhung der Kommanditeinlage eines Kommanditisten kann nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden.
8. Über die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der geschäftsführenden Kommanditistin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Eine namentliche Nennung erfolgt im Protokoll nicht. Einsprüche gegen das Protokoll sind – unbeschadet der Regelung des nachfolgenden Abs. 9 – innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Kommanditis-

tin zu erklären. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheiden die Gesellschafter im Rahmen der nächsten Beschlussfassung.

9. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur im Wege der Anfechtungsklage binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zusendung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass einige Gesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen wurden.

### § 13

#### Gegenstand der Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter sind insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:
  - a) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmenüberschussrechnung;
  - b) Verwendung des Jahresergebnisses;
  - c) Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin;
  - d) Entlastung der Komplementärin;
  - e) Entlastung der Treuhänderin;
  - f) ggf. Wahl und Entlastung des Beirates;
  - g) ggf. Wahl des Abschlussprüfers;
  - h) Genehmigung von Geschäften der geschäftsführenden Kommanditistin mit sich, soweit hierfür nach diesem Vertrag eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist;
  - i) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - j) Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft;
  - k) wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermö-

gens der Gesellschaft, insbesondere Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens.

2. Sämtliche in § 7 genannten Geschäftstätigkeiten bedürfen zu ihrer Durchführung keiner gesonderten Genehmigung der Gesellschafterversammlung und sind gestattet.

### § 14

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Innerhalb von neun Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind von der geschäftsführenden Kommanditistin unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften der Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die für den Zweck der Besteuerung maßgebliche Einnahmenüberschussrechnung anzufertigen.
3. Der Jahresabschluss wird von der geschäftsführenden Kommanditistin oder, soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, der Treuhänderin und/oder ggf. (bei Bestehen) dem Beirat überprüft und kann auf Beschluss der Gesellschafter von einem Wirtschaftsprüfer und/oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Steuerberater oder einer Steuerberatungsgesellschaft geprüft werden.
4. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern zuzusenden.
5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seine persönlichen Sonderbetriebs-einnahmen und Sonderwerbungs-

kosten des jeweiligen Vorjahres bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungserklärung der Gesellschaft nicht mehr möglich. Der Einzelnachweis der Sonderwerbungskosten für einen ggf. erforderlichen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes obliegt den Gesellschaftern.

## § 15

### Beteiligung am Vermögen, Ergebnis und Auszahlungen

1. Von dem Ergebnis der Gesellschaft in der Platzierungsphase erhalten die Gesellschafter, die der Gesellschaft im Jahr 2010 beigetreten sind, für den Zeitraum ab dem 1. des Folgemonats, der auf den vorbehaltlosen Eingang der Einzahlung folgt, bis zum 31. Dezember 2010 einen zeitanteiligen Ergebnisvorab in Höhe von 4% p.a. ihres Beteiligungsbeitrages. Die geschäftsführende Kommanditistin ist in Abhängigkeit des Investitionsverlaufs berechtigt, die Verzinsung auf bis zu 7% p.a. zu erhöhen. Das restliche Ergebnis ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile gemäß Kapitalkonto I am Ende der Platzierungsphase zu verteilen. Im Rahmen der Ergebnisverteilung eines Geschäftsjahres nehmen die Gesellschafter am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sowie am steuerlichen Ergebnis erst ab dem 1. des Folgemonats teil, in dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Annahme des Beteiligungsangebotes;
  - b) Gutschrift der Beteiligungssumme auf dem Gesellschaftskonto.
2. An dem Ergebnis der Geschäftsjahre nach der Platzierungsphase sind die Gesellschafter im Verhältnis ihres Kapitalkontos I zum Gesamtkapital der Gesellschaft an dem Vermögen, dem Ergebnis und den Auszahlungen beteiligt.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach pflichtgemäßem Ermessen angemessene Teilbeträge des Gewinns und/oder der erwirtschafteten Geldüberschüsse zur Risikovorsorge oder für etwaige Investitionen einer Rücklage zuführen und diese im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und kaufmännischer Vorsicht verwenden. Die Einwilligung der Gesellschafterversammlung gemäß § 8 ist hierfür nicht erforderlich.
4. Maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung ist der von der geschäftsführenden Kommanditistin erstellte, ggf. von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.
5. Die Vergütungs- und Auslagenersatzansprüche der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhänderin sind vorab zu begleichen und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Kosten der Gesellschaft behandelt. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.
6. Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein. Wird das steuerliche Ergebnis im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt der Gesellschaft nachträglich geändert, ist der Mehr-/Minderertrag oder Verlust rückwirkend nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.
7. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe der Einlagen übersteigen.
8. Sämtliche von der Gesellschaft vereinnahmten Mittelzuflüsse werden zunächst für die Rückführung ggf. noch bestehender Darlehen sowie für laufende Kosten verwendet, es sei denn, die Darlehensgeber gestatten eine Auszahlung/Entnahme an die Gesellschafter auch bereits vor vollständiger Tilgung der bestehenden Darlehen. Überschießende von der Gesellschaft vereinnahmte Mittelzuflüsse sollen den Gesellschaftern mit Ausnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin für Auszahlungen/Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Verfügung stehen.
9. Über die weitere Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheiden die Gesellschafter. Es steht der geschäftsführenden Kommanditistin frei, an die Gesellschafter Akontozahlungen auf die zu erwartenden Auszahlungen vorzunehmen.

Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Liquiditätsüberschuss bei kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwarten ist und die Liquiditätssituation der Gesellschaft dies zulässt. Sollten die Akontozahlungen höher sein als die ermittelte Auszahlung für das Wirtschaftsjahr, sind sie auf die Auszahlungen der Folgejahre anzurechnen.

10. Die ersten Auszahlungen erfolgen für das Geschäftsjahr 2011. Es ist beabsichtigt, die Vorabauszahlungen vierteljährlich vorzunehmen. Die Schlussauszahlung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die erste Auszahlung ist für April 2011 geplant. Die Auszahlungen an die Gesellschafter können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin als Gewinnauszahlungen oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgen. Soweit Rückzahlungen auf das eingezahlte Kapital erfolgen, findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## § 16

### Übertragung von Kommanditeilen

1. Eine Übertragung von Kommanditeilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge ist nur mit schriftlicher Einwilligung der geschäftsführenden Kommanditistin möglich. Sie kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Eine Teilung der Kommanditeinlage ist zulässig, wenn die neu entstehenden Kommanditeinlagen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen.

## § 17

### Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
  - a) er den Gesellschaftsvertrag wirksam gekündigt hat;
  - b) ihm der Gesellschaftsvertrag aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 149 HGB gekündigt wird, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlussklärung, wobei die Kündigung oder der Ausschluss mit Zugang der Erklärung bei dem Gesellschafter wirksam wird;
  - c) über sein Vermögen oder seinen Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger den Geschäftsanteil gepfändet hat und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, sofern die geschäftsführende Kommanditistin dies verlangt;
  - d) er stirbt; § 18 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.
3. Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, scheidet dieser erst aus, wenn vor seinem Ausscheiden ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen worden ist.
4. Die Treuhänderin kann erst ausscheiden, wenn die Gesellschafter eine neue Treuhänderin gewählt ha-

ben. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden der Treuhänderin muss die neue Treuhänderin in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Gesellschaft wird dann mit der neu gewählten Treuhänderin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhänderin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhänderin über. Die Gesellschafter stimmen hiermit der Übertragung des von der bisherigen Treuhänderin gehaltenen Kommanditeils auf die neu gewählte Treuhänderin zu. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhänderin auf eine neue Treuhänderin bzw. den Treugeber erfolgt auf Kosten des Treugebers.

5. Ist nur ein geschäftsführender Kommanditist vorhanden, so ist vor seinem Ausscheiden ein anderer Kommanditist zur Geschäftsführung und Vertretung zu berufen. Der bisherige verpflichtet sich, auf Verlangen der Komplementärin seinen Anteil zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf eine andere Person vor seinem Ausscheiden zu übertragen.

## § 18

### Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, geht seine Beteiligung auf seine Erben nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages über und wird mit ihnen fortgesetzt. Die Erben müssen sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder Erbvertrag oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 GBO legitimieren.

2. Bei einer Mehrheit von Erben haben diese einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Entgegennahme von Zahlungen und Schriftverkehr zu ermächtigen ist. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Gegebenenfalls auszahlende Beträge werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hinterlegt. Die Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist unzulässig.
3. Bewertungsstichtag ist der 31. Dezember des dem Todestag folgenden Jahres.

### § 19

#### Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger aus der Gesellschaft aus, hat er nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
2. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben, dessen Höhe ihm die Gesellschaft durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitteilen wird.
3. Die geschäftsführende Kommanditistin hat erstmals zum 31. Dezember 2025, sonst bei Bedarf, auf Kosten der Gesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in die sämtliche Wirtschaftsgüter unter Auflösung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert einzusetzen sind, ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Betracht. Abzusetzen sind ebenfalls mit ihrem Verkehrswert zu bewertende Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ist der so errechnete Betrag negativ, besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, aber auch keine Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages.
4. Die Auseinandersetzungsbilanz der Gesellschaft wird nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung an die Gesellschafter verbindlich.
5. Scheidet ein Gesellschafter – gleichgültig aus welchem Grunde – zum Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf eine andere Person übergeht, so berechnet sich sein Auseinandersetzungsguthaben nach einer nach den Bestimmungen des Abs. 3 aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz.
6. Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Ende eines Kalenderjahres, sondern zu einem anderen Zeitpunkt aus, so ist, wenn die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter sich nicht auf die Anwendbarkeit einer zum Jahresende aufgestellten bzw. aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz einigen können, eine besondere Auseinandersetzungsbilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellen. Für diese besondere Auseinandersetzungsbilanz gilt Abs. 3 entsprechend; die Kosten dieser Bilanzaufstellung trägt der ausscheidende Gesellschafter. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter vor dem 31. Dezember 2025 aus der Gesellschaft ausscheidet, gleich aus welchem Grunde dies geschieht. Der ausscheidende Gesellschafter ist am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres beteiligt.
7. Wird über die Auseinandersetzungsbilanz zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter keine Einigung erzielt, so entscheidet ein von der Handelskammer Hamburg zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten für den Schiedsgutachter trägt der betreffende Gesellschafter. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch von der Auseinandersetzungsbilanz um mehr als 10% nach oben ab, so trägt die Gesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.
8. Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz fällig, die weiteren Raten jeweils zwölf Monate später. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen.
9. Das Auseinandersetzungsguthaben wird mit 4% p.a. verzinst.
10. Die geschäftsführende Kommanditistin kann die Stundung des Auseinandersetzungsguthabens verlangen, wenn sonst die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

würde. Eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

11. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, für das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters eine Sicherheit zu leisten. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten.
12. Wird die Gesellschaft aufgelöst, bevor die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens fällig ist, tritt an die Stelle des nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Auseinandersetzungsguthabens der Betrag, der dem Gesellschafter als anteiliger Liquidationserlös zustünde, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Für die Fälligkeit des Anspruches gilt dann Nr. 3. Der Betrag erhöht sich um die Auszahlungen, die der ausgeschiedene Gesellschafter zusätzlich erhalten hätte, wenn er nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden wäre.

### § 20

#### Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Gesellschaftsvertrag kann durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025, ordentlich gekündigt werden.
2. Ein Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag ferner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, wenn er

zum Zeitpunkt der Kündigung seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet oder seit mindestens einem Jahr voll erwerbsgemindert im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI) ist und dies der Gesellschaft nachweist. Eine Kündigung gemäß vorstehendem Satz ist nicht möglich, wenn der Gesellschafter bereits zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes zum Beitritt zur Gesellschaft arbeitslos gemeldet bzw. voll erwerbsgemindert war. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

### § 21

#### Auflösung der Gesellschaft

1. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, den Gesellschaftern den Verkauf des Anlagevermögens und die Liquidation der Gesellschaft vorzuschlagen. Im Fall einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die geschäftsführende Kommanditistin zu liquidieren. Weiterhin kann die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2020 mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ab dem 1. Januar 2021 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Die geschäftsführende Kommanditistin erhält im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Ge-

sellschaft und der Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz ihrer Auslagen sowie eine Vergütung in Höhe von 195.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit Beteiligungen von der Treuhänderin verwaltet werden, erhält diese im Fall eines Gesamtinvestitionsvolumens von bis zu 40.000.000 Euro (zzgl. Agio) für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft und Verwertung des Gesellschaftsvermögens den Ersatz der Auslagen sowie eine Vergütung in Höhe von 60.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Erhöht sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf bis zu 98.800.000 Euro (zzgl. Agio), erhöhen sich auch beide Vergütungen. Die Erhöhung der Vergütungen hat dabei prozentual der Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens zu entsprechen.

3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens (Liquidationserlös) wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausgezahlt.

### § 22

#### Mitwirkungspflichten

#### und Zustellungen, Vertraulichkeit

1. Jeder Gesellschafter hat die geschäftsführende Kommanditistin in der gehörigen Form zu bevollmächtigen, für ihn Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, insbesondere beim Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern sowie bei Kapitalmaßnahmen. Der Gesellschafter hat die insoweit anfallenden Kosten zu tragen.

2. Die Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen von Namen, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
3. Jeglicher Schriftverkehr mit den Gesellschaftern erfolgt an die in der Beitrittserklärung angegebene Anschrift, es sei denn, der Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft zwischenzeitlich in Textform eine andere Anschrift angegeben.
4. Jeglicher Schriftverkehr mit den Gesellschaftern gilt innerhalb von drei Tagen nach der Aufgabe bei der Post als zugegangen. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für Einberufungen von Präsenz-Gesellschafterversammlungen und Abstimmungsaufforderungen.
5. Sämtliche Kenntnisse, die die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter über die Gesellschaft erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Gesellschafterstellung und der Gesellschaft hinaus. Die Gesellschaft ist zur Herausgabe von persönlichen Informationen (insbesondere Name, Anschrift und Beteiligungshöhe) über Gesellschafter an andere Gesellschafter (ausgenommen an die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhänderin) nur verpflichtet, wenn ihr dazu die schriftliche Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erteilt wird.

### § 23

#### Haftung der Gesellschafter untereinander

1. Alle Gesellschafter haben im Rahmen der Gesellschaftsverhältnisse untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Das gilt auch für ein Verhalten vor Abschluss dieses Vertrages.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen.
3. Die Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

### § 24

#### Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
2. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
4. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.
5. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Hamburg, den 3. Mai 2010

Paribus-SK-Rail  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
(alleinvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer  
Dr. Christopher Schroeder)

Paribus-SK-Rail Management GmbH  
(Geschäftsführer Dr. Johannes Stahl  
und Dr. Christopher Schroeder)

Paribus Trust GmbH  
(alleinvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer Carsten Riemer)

Paribus Capital GmbH  
(alleinvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer Joachim Schmarbeck)

## Treuhand- und Verwaltungsvertrag

### Vorbemerkung

1. Die in der Beitrittserklärung zum Verkaufsprospekt „Paribus Rail Portfolio II“ genannte Person/Personenmehrheit (im Folgenden: „Anleger“) beabsichtigt, entweder
  - a) mittelbar als Treugeber oder
  - b) unmittelbar als Direktkommanditist eine Kommanditeinlage in der Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Emittentin“) zu erwerben, und unterbreitet hiermit der Paribus Trust GmbH (im Folgenden: „Treuhänderin“) das Angebot auf Abschluss des nachfolgenden Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Der Anleger hält sich für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an dieses Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Angebotes durch die Treuhänderin innerhalb dieser Frist zustande, ohne dass es des Zugangs einer Annahmeerklärung bedarf.
2. Die Treuhänderin ist als Kommanditistin an der Emittentin mit der Berechtigung beteiligt, ihre Kommanditeinlage auch treuhänderisch für Dritte halten zu können. Gemäß Gesellschaftsvertrag steht der geschäftsführenden Kommanditistin das Recht zu, das Kommanditkapital auf max. 80.000.000 Euro zu erhöhen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung beteiligt sich die Treuhänderin im eigenen Namen und für Rechnung Dritter an der Emittentin.
3. Die Treuhänderin hat bei der Investitionsentscheidung der Emittentin weder mitgewirkt noch hat der Anleger eine irgendwie geartete Mitwirkung oder Beratung durch die

Treuhänderin hierbei erwartet noch erwartet er sie für die Zukunft noch wird eine solche Beratung von der Treuhänderin angeboten oder geleistet.

4. Die Treuhänderin braucht den nachstehenden Vertrag nur zu erfüllen, wenn der Anleger den von ihm gezeichneten Beteiligungsbetrag zzgl. Agio (Zeichnungssumme) vollständig und fristgerecht auf das vorgesehene Gesellschaftskonto nach Maßgabe der Beitrittserklärung eingezahlt hat.
5. Die Treuhänderin ist – wenn sie von der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin hierzu beauftragt wird – berechtigt, mit Wirkung für und gegen die Emittentin, die übrigen Direktkommanditisten und Treugeber von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Anleger seiner vorgenannten Einzahlungsverpflichtung (inklusive Agio) nicht fristgerecht nachkommt.

### § 1

#### Treuhandverhältnis

1. Der Anleger, der sich als Treugeber an der Emittentin beteiligen möchte, beauftragt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Treuhänderin, ihre Kommanditeinlage in der Emittentin um den angegebenen Beteiligungsbetrag zu erhöhen. Die jeweilige Erhöhung erfolgt im Namen der Treuhänderin, jedoch für Rechnung des Treugebers.
2. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beteiligungsbetrag, wobei lediglich 10% des Beteiligungsbetrages die Haftsumme

im Außenverhältnis darstellen. Die Treuhänderin wird ihre Kommanditeinlage im Außenverhältnis im eigenen Namen halten und für den Treugeber verwalten. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien steht der Geschäftsanteil wirtschaftlich nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten dem Treugeber zu. Steuerrechtlich wird der treuhänderisch gehaltene Geschäftsanteil dem Treugeber zugerechnet.

3. Wirtschaftlich wird jeder Treugeber, wie ein im Handelsregister eingetragener Direktkommanditist der Emittentin behandelt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie auf Gewinn und Verlust.
4. Die Treuhänderin ist berechtigt, für weitere Treugeber Gesellschaftseinlagen in der Kommanditgesellschaft treuhänderisch zu halten. Sämtliche von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen wird sie als einheitliche Einlage halten.
5. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen von ihrem eigenen und dem von Dritten anvertrauten Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie wird alles, was sie aufgrund ihrer formalen Stellung als Treuhänderin erlangt, an den Treugeber herausgeben.

### § 2

#### Einzahlung der Treuhandbeteiligung

1. Die Treuhänderin ermächtigt den Treugeber und weist diesen an, den Beteiligungsbetrag gemäß der von

## Die Verträge

- dem Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung zzgl. Agio (im Folgenden zusammen: „Beteiligungssumme“) auf das in der Beitrittserklärung genannte Gesellschaftskonto einzuzahlen.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben, wenn ein Treugeber seine Beteiligungssumme nicht fristgerecht leistet.
  3. Sofern ein Treugeber die Beteiligungssumme nach Mahnung und Fristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe erbringt, ist die Treuhänderin ermächtigt und bevollmächtigt, von dem Beitrittsvertrag mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten, ihn durch schriftliche Erklärung aus der Emittentin auszuschießen oder seinen Anteil auf die geleistete Einlage herabzusetzen und unter Befreiung von § 181 BGB in entsprechendem Umfang neue Treugeber aufzunehmen.
  4. Der so ausscheidende Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausstieg entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des Agios auf die von ihm in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Treugeber unbenommen.
2. Die Treuhänderin ist insbesondere zur Durchführung der folgenden Verwaltungsleistungen verpflichtet:
    - a) Annahme der Beitrittserklärung und Aufnahme der Anleger;
    - b) Überwachung der Einzahlung der Beteiligungssummen der Anleger;
    - c) Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen;
    - d) Führung eines Anlegerregisters;
    - e) Veranlassung erforderlicher Handelsregisteranmeldungen;
    - f) Kommunikation und Schriftwechsel mit den Anlegern;
    - g) Koordination bei der Übertragung von Beteiligungen.
  3. Die Treuhänderin wird ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen. Sie wird die Weisungen der Anleger befolgen, sofern dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
  4. Die Treuhänderin informiert Treugeber und Direktkommanditisten in gleicher Weise und gleichem Umfang.
  5. Die Treuhänderin darf gegenüber Dritten, mit Ausnahme der Finanzverwaltung, die Beteiligung eines Anlegers nur mit seiner schriftlichen Einwilligung offenlegen. Dies gilt nicht, soweit eine Offenlegung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Zweck des Vertragsverhältnisses mit der Emittentin dies erfordert.
  6. Der Anleger stellt die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem Treuhand- und Verwaltungsverhältnis ergeben können.
- Wird die Treuhänderin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, ist seitens des Anlegers in vollem Umfang Ersatz zu leisten. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.
7. Die Tätigkeitsvergütung der Treuhänderin ist in dem Gesellschaftsvertrag abschließend geregelt.
  8. Die Haftung der Treuhänderin und ihrer Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Umfang der Haftung ist auf die jeweilige Höhe des Beteiligungsbetrages des Anlegers beschränkt.
  9. Schadensersatzansprüche der Anleger verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährung vorgeschrieben ist. Der Anleger hat Schadensersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber der Treuhänderin schriftlich geltend zu machen.
  10. Die Treuhänderin hat einen Anspruch gegen den Treugeber auf Freistellung von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung des von ihr für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teils ihrer Einlage stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist durch den in der Beitrittserklärung genannten Beteiligungsbetrag begrenzt. Soweit der Treugeber diesen Betrag auf das Gesellschaftskonto eingezahlt hat, ist er – vorbehaltlich des folgenden

### § 3

#### Anlegerverwaltung

1. Die Anleger beauftragen mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Treuhänderin mit der Verwaltung ihres Beteiligungsbetrages.

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Satzes – zu einer Freistellung der Treuhänderin nicht mehr verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers lebt in entsprechender Anwendung der §§ 171 Abs. 1 i.V.m. 172 Abs. 4 HGB anteilig – im Verhältnis seines Beteiligungsbetrages zur Einlage der Treuhänderin – wieder auf, wenn und soweit die ins Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhänderin an diese zurückbezahlt wird oder die Treuhänderin Gewinnanteile entnimmt, während ihr Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder ihr Kapitalanteil durch die Entnahme unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird.

11. Im Fall einer Inanspruchnahme der Treuhänderin durch Gläubiger der Emittentin aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung kann die Treuhänderin im Zusammenwirken mit der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin die Weiterleitung von Auszahlungen an die Treugeber davon abhängig machen, dass diese bis zur Höhe der auf sie entfallenden Freistellungsverpflichtung der Treuhänderin eine Sicherheit leisten.

### § 4

#### Gesellschafterversammlungen

- Die Gegenstände der Beschlussfassung werden den Anlegern durch die Übersendung der Einladung zur Präsenz-Gesellschafterversammlung bzw. der Abstimmungsaufrorderung bei schriftlichen Abstimmungen von der Treuhänderin mit einer Stimmempfehlung (ggf. mit einer Stellungnahme) zugeleitet. Hinsichtlich des

Zugangs gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

- Das Stimmrecht der Treugeber bei Gesellschafterversammlungen übt die Treuhänderin aus. Direktkommanditisten können die Treuhänderin beauftragen, sie bei Gesellschafterversammlungen zu vertreten. Die Treuhänderin hat das Stimmrecht nach Weisung der Anleger wahrzunehmen. Liegt keine schriftliche Weisung eines Anlegers vor, so wird die Treuhänderin sein Stimmrecht entsprechend ihrer Empfehlung ausüben.
- Der Treugeber kann jederzeit die Übertragung des Stimmrechts auf ihn von der Treuhänderin verlangen, ohne dass hierdurch das Treuhandverhältnis im Übrigen berührt wird.
- Jeder Treugeber ist berechtigt, bei Präsenz-Gesellschafterversammlungen persönlich oder durch einen Vertreter anwesend zu sein. Hinsichtlich des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

### § 5

#### Übertragung von Treuhandbeteiligungen

- Jeder Treugeber kann seine Beteiligung oder Teile davon nur mit Zustimmung der Treuhänderin übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Übertragung auf den vorgesehenen Erwerber oder die Art und

Weise der Übertragung das steuerliche Gesamtkonzept der Emittentin gefährden;

- durch die Übertragung ein Anteil von weniger als 10.000 Euro entstehen würde.
- Der Erwerber tritt mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des bisherigen Treugebers. Die Treuhänderin ist berechtigt, einen Nachweis des Übergangs zu verlangen.
  - Stirbt ein Treugeber, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Erben über. Entstehen durch den Erbfall Anteile von weniger als 10.000 Euro, so sind die betreffenden Erben verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der die Rechte aus der Kommanditbeteiligung und aus diesem Vertrag einheitlich geltend macht, vertreten zu lassen.
  - Überträgt ein Treugeber seine Beteiligung (z.B. durch Erbfall oder rechtsgeschäftliche Verfügung), erhält die Treuhänderin eine pauschale Verwaltungsvergütung in Höhe von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

### § 6

#### Personenmehrheit

- Soweit die Treuhänderin eine Beteiligung für mehrere Personen gleichzeitig treuhänderisch erhält, übernehmen sie sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder

eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.

2. Zur Wahrnehmung der Rechte aus diesem Vertrag hat die Personenvielzahl einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Dieser wird insbesondere sämtliche Erklärungen und Schriftstücke für die Personenvielzahl mit rechtsverbindlicher Wirkung entgegennehmen. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung wird ebenfalls von dem Bevollmächtigten durchgeführt. Bis zur Benennung eines Bevollmächtigten gegenüber der Treuhänderin ruhen sämtliche Rechte aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung.

## § 7

### Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Die Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen.
2. Kündigt ein Treugeber, hat die Treuhänderin den auf den Treugeber entfallenden Kommanditanteil zum Kündigungszeitpunkt auf ihn zu übertragen. Der Treugeber ist zum Vollzug der Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung verpflichtet, alle (insbesondere die für die Eintragung in das Handelsregister) erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des ehemaligen Treugebers in das Handelsregister. Die im Zusammenhang mit der Kündigung

und der Übertragung entstehenden Kosten trägt der Treugeber.

3. Kündigt die Treuhänderin, trägt sie die Kosten für die Kündigung und die Übertragung.
4. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf eine andere Treuhänderin zu übertragen, sofern dieser Vertrag von der neuen Treuhänderin übernommen wird und der Treugeber zustimmt. Der Treugeber kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
5. Das Treuhandverhältnis mit einem Treugeber endet ansonsten, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,
  - a) wenn über das Vermögen des Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, es sei denn, die Beteiligung des Treugebers ist nicht zur Insolvenzmasse gehöriges Vermögen;
  - b) der Treugeber mit seiner vertraglich übernommenen Einzahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug gerät und die Treuhänderin ihm gegenüber die Beendigung des Treuhandverhältnisses erklärt hat;
  - c) mit Beendigung der Emittentin.

## § 8

### Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien entspricht.

Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, inklusive dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.
3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie für das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Treuhänderin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

Hamburg, den 3. Mai 2010

Paribus Trust GmbH  
(alleinvertretungsberechtigter  
Geschäftsführer Carsten Riemer)

Anleger

## Vertrag über die Verwendung von Gesellschaftereinlagen (Mittelverwendungskontrollvertrag)

zwischen

der Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre geschäftsführende Kommanditistin Paribus-SK-Rail Management GmbH, diese gemeinschaftlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Christopher Schroeder und Dr. Johannes Stahl, Palmaille 33, 22767 Hamburg,

– im Folgenden: „Emittentin“ –

und

der A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Mirco Schroeter, Palmaille 33, 22767 Hamburg,

– im Folgenden: „Mittelverwendungskontrollleur“.

### Vorbemerkung

Anlegern wird nach Maßgabe des Verkaufsprospektes „Paribus Rail Portfolio II“ sowie der betreffenden Vertrags- und sonstiger Zeichnungsunterlagen angeboten, gegen Zahlung der jeweils von ihnen übernommenen Einlagen sowie eines Agios in Höhe von 5% auf die übernommene Einlage (nachfolgend zusammen „Gesellschaftereinlagen“ bezeichnet) der Emittentin über die Paribus Trust GmbH, Hamburg, mittelbar als Treugeber oder unmittelbar als Direktkommanditisten beizutreten (Treugeber und Direktkommanditisten nachfolgend zusammen auch: „Anleger“).

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die Verwaltung eigenen Ver-

mögens, insbesondere der Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern aller Art, deren Vermietung sowie deren Nutzung und Verwertung in sonstiger Weise. Die Emittentin ist berechtigt, alle mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehenden und zu seiner Erreichung notwendig und zweckmäßig erscheinenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Emittentin plant, bei einer Vielzahl von Anlegern Eigenkapital zum Erwerb eines Lokomotivenpools und sonstigen schienenengebundenen Rollmaterials (im Folgenden: „Investitionsgüter“) bis zu einem Gesamtkommanditkapital von max. 80.000.000 Euro zzgl. 5% Agio einzuwerben. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen im Rahmen der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Gesellschaftskonto

1. Die Emittentin hat auf ihren Namen ein auf Euro lautendes Konto

Empfänger: Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

Referenz: Beteiligung Paribus Renditefonds XV

Bank: Hamburger Sparkasse AG  
BLZ: 200 505 50

Kontonummer: 1 282 150 372

auf das sämtliche Gesellschaftereinlagen einzuzahlen sind (im Folgenden: „Gesellschaftskonto“).

2. Gemäß dem Investitionsplan des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beiliegt, sowie dem Verkaufsprospekt dienen die Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto der Finanzierung der in der Vorbemerkung bezeichneten Investitionsgüter sowie der objektbezogenen Konzeptions- und Emissionskosten der Emittentin.
3. Das Kommanditkapital in Höhe von bis zu 80.000.000 Euro zzgl. Agio ist entsprechend der **Anlage 1** zu diesem Vertrag zu verwenden.
4. Die Emittentin ist zur Verfügung über das Gesellschaftskonto nur berechtigt, wenn der Mittelverwendungskontrollleur einer entsprechenden Verfügung zugestimmt hat. Der Mittelverwendungskontrollleur hat keine Vollmacht für das Gesellschaftskonto.

### § 2 Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

1. Der Mittelverwendungskontrollleur wird erst dann mit den Mittelverwendungskontrolle gemäß der nachfolgenden Absätzen 2–5 beginnen und erstmals Mittel freigeben, wenn ihm gegenüber sämtliche nachstehenden Nachweise erbracht werden:
  - a) Eintragung der Emittentin in das Handelsregister bzw. Anmeldung zur Eintragung;

- b) Vorlage eines beanstandungsfreien Prospektgutachtens gemäß dem Prüfungsstandard S 4 des IDW;
  - c) Gestattung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht;
  - d) Einzahlung der Pflichteinlagen der Gründungsgesellschafter.
2. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Emittentin veranlassten Verfügungen über das auf dem Gesellschaftskonto vorhandene Kommanditkapital mit den entsprechenden Verträgen/Vergütungsvereinbarungen. Er ist zur Freigabe durch nachträgliche Zeichnung der Verfügungen verpflichtet, wenn
    - a) die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) zu leisten sind,
    - b) die Bedingungen des Absatzes 1 vorliegen und
    - c) im Fall des Erwerbs von Investitionsgütern die northrail GmbH als Assetmanager schriftlich bestätigt, dass die jeweilige Investition die Investitionskriterien des Verkaufsprospektes Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG erfüllt.
  3. Der Mittelverwendungskontrolleur ist auf Grundlage der zur Durchführung des Investitionsvorhabens abgeschlossenen Verträge berechtigt, für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Gegenleistungen der Vertragspartner der Emittentin Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der vereinbarten Vergütung auch

dann freizugeben, wenn die Platzierungsphase noch nicht beendet ist oder die jeweiligen Gegenleistungen ganz oder teilweise noch nicht bewirkt wurden. Entsprechendes gilt für Vergütungen, die die Emittentin für Beratungsleistungen im Rahmen der Erstellung des Beteiligungsangebotes der Emittentin Beratern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) schuldet.

4. Soweit für eine Mittelfreigabe schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Fotokopien. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder die Unterschriften auf Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle.
5. Die Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Emittentin angeforderten Mittel die zur jeweiligen Mittelfreigabe erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus wird der Mittelverwendungskontrolleur keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht, ob die von der Emittentin angeforderten Zahlungen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.

### § 3

#### Vergütung

1. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,06 % der insgesamt der Mittelverwendung unterliegenden Gesellschaftereinlagen, mindestens jedoch 10.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (im Folgenden: „Mindestvergütung“), Reisekosten und Auslagen.
2. Die Mindestvergütung ist in vier gleichen Monatsraten jeweils zum Ende eines Kalendermonats, beginnend mit dem 31. Juli 2010, zur Zahlung fällig. Die weitere Vergütung ist in der die Mindestvergütung überschreitenden Höhe nach Abschluss der Mittelverwendungskontrolle zur Zahlung fällig.

### § 4

#### Haftung

Für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolle und die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002“. In Ergänzung zu deren Ziffer 9 Abs. 2 ist die Summe sämtlicher Schadensersatzansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf einen Betrag von 4.000.000 Euro begrenzt. Letzteres gilt nicht für Ansprüche, die aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie aus der Verletzung von Kardinalpflichten

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

nach diesem Vertrag resultieren, oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Mittelverwendungskontrolleure oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Mittelverwendungskontrolleure beruhen.

### § 5

#### Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit dem Tag seiner Unterzeichnung. Die Mittelverwendungskontrolle endet mit der vollständigen Umsetzung des im Verkaufsprospekt genannten Gesamtinvestitionsvolumens.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke dieses Vertrages.
3. Erfüllungsort für sämtliche vom Mittelverwendungskontrolleur nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist Hamburg.

4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und internationaler Abkommen.

5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ist – soweit zulässig – Hamburg.

Hamburg, den 3. Mai 2010

Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

A2C Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Anlage 1 entspricht der Tabelle zu § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin**

**Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002**



## Die Verträge



## *Verbraucherinformationen für den Fernabsatz*

Anlegern, deren Beteiligung an der Emittentin unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommt, sind gemäß §§ 312c BGB i.V.m. Art. 246, §§ 1, 2 EGBGB rechtzeitig vor Abgabe ihrer Vertragserklärung (Beitrittserklärung) die nachfolgend dargestellten Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. allgemeine Informationen
2. Informationen über die angebotenen Dienstleistungen
3. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

### **1. Allgemeine Informationen**

Informationen zur Emittentin, zur Anbieterin und zu anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen.

#### **Angaben zur Emittentin**

Emittentin der Vermögensanlage ist die Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG, Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-99, E-Mail: [info@paribus.eu](mailto:info@paribus.eu), Internet: [www.paribus.eu](http://www.paribus.eu), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 110725.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist der Betrieb eines geschlossenen Fonds, insbesondere die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb von Eisenbahninvestitionsgütern aller Art, deren Vermietung sowie deren Nutzung und Verwertung in sonstiger Weise.

Zur Geschäftsführung der Emittentin ist ausschließlich die geschäftsführende Kommanditistin, die Paribus-SK-Rail Management GmbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40 - 8888 006-0, Telefax: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-99, E-Mail: [info@paribus.eu](mailto:info@paribus.eu), Internet: [www.paribus.eu](http://www.paribus.eu), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 104437, berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführende Kommanditistin wird durch ihre Geschäftsführer Dr. Christopher Schroeder und Dr. Johannes Stahl gemeinschaftlich vertreten.

Zudem ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin, die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-99, E-Mail: [info@paribus.eu](mailto:info@paribus.eu), Internet: [www.paribus.eu](http://www.paribus.eu), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 99708, ausnahmsweise zur Geschäftsführung berechtigt, sobald die Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme zur Abwendung von Nachteilen für die Emittentin unaufschiebbar ist, ihr im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ausdrücklich bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zugewiesen werden oder sie aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen zur Geschäftsführung verpflichtet ist. Die Paribus-SK-Rail Verwaltungsgesellschaft mbH wird durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dr. Christopher Schroeder vertreten.

#### **Angaben zur Treuhänderin**

Treuhänderin der Vermögensanlage ist die Paribus Trust GmbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-99, E-Mail: [info@paribus.eu](mailto:info@paribus.eu), Internet: [www.paribus.eu](http://www.paribus.eu), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95393. Die Paribus Trust GmbH wird durch ihren Geschäftsführer Carsten Riemer vertreten. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Treuhänderin der Emittentin sind insbesondere die Überwachung der Einzahlung der Beteiligungsbeträge der Anleger, die Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen, die Führung eines Treugeberregisters, die Veranlassung der Handelsregisteranmeldungen sowie die Koordination der Anlegerkommunikation.

#### **Angaben zur Anbieterin**

Anbieterin der Vermögensanlage ist die Paribus Capital GmbH, Palmaille 33, 22767 Hamburg, Telefon: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-0, Telefax: +49 (0) 40 - 88 88 00 6-99, E-Mail: [info@paribus.eu](mailto:info@paribus.eu), Internet: [www.paribus.eu](http://www.paribus.eu), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 76594. Die Paribus Capital GmbH wird durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Joachim Schmarbeck, Thomas Böcher und Dr. Christopher Schroeder vertreten.

#### **Aufsichtsbehörde**

Für die Zulassung der vorgenannten Gesellschaften ist keine Aufsichtsbehörde erforderlich bzw. zuständig.

## Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

### Name und Anschrift des für die Anbieterin handelnden Vermittlers

Siehe Eintragung auf der Beitrittserklärung.

### Vertragssprache

Die Sprache, in der die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in der sich die Emittentin verpflichtet, die Kommunikation während der Vertragslaufzeit zu führen, ist Deutsch.

### Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Unternehmer legt bei Aufnahme der Vertragsbeziehungen zum Anleger vor Abschluss des Fernabsatzvertrages deutsches Recht zugrunde. Auf den Fernabsatzvertrag ist deutsches Recht anwendbar und ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten im Hinblick auf das zuständige Gericht die gesetzlichen Regelungen. Handelt es sich bei dem Anleger nicht um einen Verbraucher, ist der Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag Hamburg.

### Außergerichtliche Streitschlichtung

Eine Möglichkeit zum Anrufen einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle ist vertraglich nicht vorgesehen. Erwirbt der Anleger die Beteiligung im Wege des Fernabsatzes im Sinne des § 312b BGB, kann er bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen die bei der

Deutschen Bundesbank  
– Schlichtungsstelle –  
Wilhelm-Epstein-Straße 4  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 2388 - 1906/1907/1908  
Telefax: 069 - 2388 - 1919  
E-mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)  
Internet: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

eingeschichtete Schlichtungsstelle anrufen. Die Beschwerde ist unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch noch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung. Diese ist unter der vorgenannten Adresse der Deutschen Bundesbank erhältlich. Der Anleger kann jedoch unabhängig davon Klage vor den zuständigen Gerichten erheben.

## 2. Informationen über die angebotenen Dienstleistungen

### Wesentliche Leistungsmerkmale

Das Beteiligungsangebot bietet dem Anleger die Möglichkeit zur Beteiligung an der Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG mit einem Gesellschaftskapital von bis zu 32.400.000 Euro (nach Erhöhung: 80.000.000 Euro). Grundlagen der Beteiligung an der Emittentin sind der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die in vollem Wortlaut auf Seite 112 ff. und 124 ff. des vorliegenden Beteiligungsangebotes abgedruckt sind und denen weitere

Informationen zu entnehmen sind. Die Anleger sind am Ergebnis der Emittentin im Verhältnis ihrer Beteiligung zum Gesamtkapital der Emittentin beteiligt. Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind im Abschnitt „Rechte der Anleger“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Beteiligung“ auf Seite 78 ff. des Verkaufsprospektes zu finden.

### Preise

Die Mindestbeteiligungssumme eines Anlegers beträgt 10.000 Euro zzgl. 5 % Agio.

### Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Sofern sich ein Anleger als Direktkommanditist an der Emittentin beteiligt oder seine mittelbare Beteiligung als Treugeber in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandelt, fallen zusätzliche Notar- und Gerichtskosten an. Notar- und Gerichtskosten können auch bei der Löschung aus dem Handelsregister anfallen. Diese Kosten sind vom Anleger zu tragen. Die Höhe der anfallenden Notar- und Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Wert der Beteiligung und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung, den übernommenen Beteiligungsvertrag zzgl. Agio fristgerecht einzuzahlen, nicht nach, ist der Anleger verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Sofern ein Anleger aus der Emittentin ausscheidet, seine Beteiligung an der Emittentin überträgt oder dinglich

## Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG

belastet oder durch einen Erbfall die Beteiligung des Anlegers auf seine Erben und/oder Vermächtnisnehmer übergeht, haben der Anleger bzw. seine Rechtsnachfolger die dadurch verursachten Kosten, insbesondere die anfallenden Kosten des Vollzugs bei Notar und Gericht, zu tragen sowie sämtliche sonstigen Nachteile, insbesondere steuerlicher Art, die der Emittentin oder den übrigen Gesellschaftern durch das Ausscheiden, die Übertragung, dingliche Belastung oder infolge eines Erbfalls beim Anleger entstehen, in vollem Umfang zu erstatten. Zudem steht der Treuhänderin in diesen Fällen für den entstehenden Verwaltungsmehraufwand eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu.

Weitere Kosten können entstehen im Rahmen der Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz und eines Schiedsgutachters, der ggf. die Auseinandersetzungsbilanz zu prüfen hat.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“, Seite 102 ff., beschrieben. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto, Überweisungen etc. hat der Anleger selbst zu tragen.

### Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Die vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 5% sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin (Gutschrift bei der Treuhänderin) zur Zahlung auf das nachfolgende Gesellschaftskonto fällig:

Empfänger: Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG  
Referenz: Beteiligung Paribus Renditefonds XV  
Bank: Hamburger Sparkasse AG  
BLZ: 200 505 50  
Kontonummer: 1 282 150 372

Die Zahlungen der Zeichnungssumme und des Agios haben für die Emittentin kostenfrei zu erfolgen. Etwaige Fehlbeiträge auf die Zeichnungssumme und/oder das Agio werden bei der ersten und ggf. weiteren Ausschüttungen an den Anleger von der Emittentin einbehalten. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der Zeichnungssumme sowie des Agios ist die Emittentin berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. zu verlangen. Darüber hinaus ist die Treuhänderin berechtigt, einen Anleger, der nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der ihm das Ausscheiden aus der Gesellschaft ausdrücklich angedroht wird, die volle Zahlung leistet, von der Gesellschaft auszuschließen oder im Fall einer nicht vollständigen Zahlung die vom Anleger in der Beitrittserklärung über-

nommene Zeichnungssumme auf die tatsächlich geleistete Zeichnungssumme herabzusetzen. Sie kann darüber hinaus weitergehende Verzugschäden geltend machen. Weitere Einzelheiten zu den Vertragsbedingungen ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

### Leistungsvorbehalte

Ein Anspruch auf Annahme der Beitrittserklärung besteht nicht.

### Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung unterliegt speziellen Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Fonds verbunden sind. Die mit der Beteiligung verbundenen Risiken sind ausführlich im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 18 ff. dargestellt.

## 3. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

### Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt mit der Übermittlung einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung gegenüber der Emittentin bzw. der Treuhänderin ein Angebot zur Übernahme einer unmittelbaren oder mittelbaren Kommanditbeteiligung in Höhe der auf der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungssumme (ohne Agio) entsprechend den im Gesellschaftsvertrag, im Treuhand- und Verwaltungsvertrag und in der Beitrittserklärung enthaltenen Regelungen ab.

## Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Die Treuhänderin ist in freiem Ermessen berechtigt, die Beitrittserklärung des Anlegers anzunehmen. Mit Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin wird der Beitritt des Anlegers wirksam und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem jeweiligen Anleger und der Treuhänderin wird abgeschlossen. Die Treuhänderin wird dem Anleger unverzüglich die Annahme der Beitrittserklärung schriftlich mitteilen.

### Widerrufsrechte

Gibt der Anleger seine Beitrittserklärung ab, so kann er sie innerhalb der bestehenden Widerrufsfrist widerrufen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen, wird auf die „Widerrufsbelehrung“ in der Beitrittserklärung verwiesen.

### Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit der Emittentin ist unbegrenzt. Ein Anleger kann seine Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten frühestens zum 31. Dezember 2025, danach jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ordentlich kündigen. Im Fall von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung steht dem Anleger ferner ein fristgebundenes außerordentliches Kündigungsrecht zu (zu den Einzelheiten siehe § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages auf Seite 122). Das Recht des Anlegers, den Gesellschaftsvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

Die Kündigung ist an die Emittentin zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der

Emittentin. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Anlegers wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer auf dem Kapitalkonto I gebuchten Pflichteinlagen an.

Es ist vorgesehen, die Emittentin 15 Jahre nach dem geplanten Platzierungsschluss aufzulösen. Die geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin ist berechtigt, den Anlegern die Auflösung der Emittentin vorzuschlagen. Bis zum 31. Dezember 2025 haben die Anleger mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung zu beschließen. Ab dem 1. Januar 2026 ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Weiterhin wird die Emittentin aufgelöst, wenn dies gesetzlich oder in einer unanfechtbaren Verwaltungsentcheidung angeordnet wird.

### Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Angebotes wirksam und werden während dieses Zeitraums ggf. durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Ende der Verbraucherinformation für den Fernabsatz.

## Leitfaden zur Zeichnung

### Art der Beteiligung

Das Beteiligungsangebot umfasst die Zeichnung von Gesellschaftsanteilen an der Emittentin. Es ist vorgesehen, dass sich Anleger an der Paribus Deutsche Eisenbahn Renditefonds XV GmbH & Co. KG unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über die Treuhänderin (Treuhänderin/Treuhänderin) beteiligen.

### Was habe ich bei der Übernahme einer Beteiligung zu beachten?

Bitte lesen Sie sich vor einer Entscheidung über den Beitritt zur Emittentin den vollständigen Verkaufsprospekt, insbesondere das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 18 ff. sowie die Widerrufsbelehrung und die Verbraucherinformationen für den Fernabsatz, sorgfältig durch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Berater Ihres Vertrauens oder an den Vertriebspartner, der Ihnen den Verkaufsprospekt übergeben hat. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Paribus Capital GmbH als Anbieterin der Vermögensanlage für Fragen gern zur Verfügung.

### Welche Kosten habe ich bei einer Zeichnung zu tragen?

Neben der in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungssumme haben Sie ein Agio in Höhe von 5%, bezogen auf die Höhe der Zeichnungssumme, zu zahlen. Die Anleger haben das Recht, sich selbst anstelle der Treuhän-

derin in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die bei einer Direkteintragung in das Handelsregister anfallenden Notar- und Gerichtskosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie für die Eintragung in das Handelsregister sind vom Anleger zu tragen. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach den gesetzlichen Gebührenordnungen. Es ist eine Sammelanmeldung zur Eintragung in das Handelsregister vorgesehen. Bei Löschung einer erfolgten Handelsregistereintragung können Notar- und Gerichtskosten entstehen, die ebenfalls von dem Anleger zu tragen sind. Sofern Ihre Bank für Überweisungen Gebühren erhebt, sind diese ebenfalls von Ihnen zu tragen. Gleiches gilt, wenn Sie einen Berater mit der rechtlichen und/oder steuerlichen Bewertung dieses Beteiligungsangebotes beauftragen. Des Weiteren sind persönliche Steuern vom Anleger selbst zu zahlen. In diesem Zusammenhang weist die Emittentin ausdrücklich darauf hin, dass sich die Ausführungen im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption“ auf Seite 102 ff. auf eine in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Person beziehen. Insofern rät die Emittentin unbedingt dazu, die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit dem persönlichen Steuerberater zu klären.

### Wie kann ich eine Beteiligung zeichnen?

Bitte füllen Sie den Zeichnungsschein vollständig aus, unterzeichnen Sie ihn an den vorgesehenen Stellen und übermitteln Sie ihn dann im Original an die Paribus Trust GmbH, Palmaille

33, 22767 Hamburg. Ihre Zeichnungssumme (ohne Agio) hat auf mindestens 10.000 Euro zu lauten. Höhere Zeichnungssummen sind möglich, müssen jedoch ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

### Können Minderjährige die Beteiligung zeichnen?

Minderjährige können nur mit vormundschaftlicher Genehmigung eine Beteiligung an der Emittentin übernehmen. Bei einer Zeichnung durch einen Minderjährigen sind entsprechende Nachweise beizufügen.

### Kann eine juristische Person oder Personengesellschaft die Beteiligung zeichnen?

Zeichnungen durch juristische Personen und Personengesellschaften sind grundsätzlich möglich. Bei der Zeichnung durch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft hat sich der Vertretungsberechtigte durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug und eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zu legitimieren. Sofern Gesellschafter mit 25% oder mehr an einer juristischen Person beteiligt sind, ist eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

## Ist die Zeichnung durch eine Ehegemeinschaft oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft möglich?

Grundsätzlich ist eine gemeinsame Zeichnung von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich. Bei unterschiedlichen Nachnamen ist ein Nachweis über die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft erforderlich. Bei Zeichnung von Eheleuten beträgt die Mindestzeichnungssumme 10.000 Euro. Höhere Zeichnungssummen sind möglich, müssen jedoch ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

## Warum muss ich mich identifizieren?

Mit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes am 21. August 2008 muss der Vertriebspartner zur Feststellung der Identität des Zeichners den Namen, den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Zeichners in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Zeichnungsschein eintragen. Zur Überprüfung der Identität des Zeichners hat sich der Vertriebspartner, der die Identifikation vornimmt, anhand eines im Original vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises zu vergewissern, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind. Treten Eheleute dem Fonds bei, so ist eine Identifizierung beider Ehepartner vorzunehmen.

## Bis wann kann ich zeichnen?

Die Zeichnungsfrist beginnt frühestens einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes der Emittentin. Anleger werden in die Emittentin so lange aufgenommen, bis die Summe aller Kommanditeinlagen 32.400.000 Euro (zzgl. Agio) bzw., bei entsprechender Erhöhung des Kommanditkapitals, max. 80.000.000 Euro (zzgl. Agio) erreicht, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die Zeichnungsfrist um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2012, zu verlängern.

## Bis wann muss die Einzahlung der Zeichnungssumme erfolgen?

Die von Ihnen in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme sowie das Agio in Höhe von 5% der Zeichnungssumme sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Paribus Trust GmbH oder die Paribus Capital GmbH auf folgendes Konto der Gesellschaft zu zahlen:

Empfänger: Paribus Deutsche Eisenbahn RF XV GmbH & Co. KG  
Referenz: Beteiligung Renditefonds XV  
Bank: Hamburger Sparkasse AG  
BLZ: 200 505 50  
Kontonummer: 1 282 150 372

Werden die von Ihnen geschuldeten Zahlungen auf dem genannten Konto der Emittentin nicht fristgerecht gutgeschrieben, kann die Emittentin von Ihnen ab Fälligkeit Verzugszinsen in

Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p.a. verlangen. Darüber hinaus ist die Treuhänderin berechtigt, Ihre Beteiligung fristlos zu kündigen, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung, in der Ihnen die fristlose Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ausdrücklich angedroht wird, die angeforderten Zahlungen leisten. Sofern Sie nur einen Teil Ihrer geschuldeten Zahlungen geleistet haben, kann die geschäftsführende Kommanditistin auch Ihre in der Beitrittserklärung übernommene Zeichnungssumme auf die tatsächlich geleistete Zeichnungssumme herabsetzen. Darüber hinaus kann die Emittentin auch weitergehende Verzugsschäden gegen Sie geltend machen.

## Zeichnungsschein

Der Anleger hat sich zu entscheiden, ob er sich an der Emittentin mittelbar über die Paribus Trust GmbH (Treugeber) oder unmittelbar (Direktkommanditist) beteiligen möchte. Der Anleger bietet dabei der Treuhänderin den Abschluss des auf Seite 124 ff. des Verkaufsprospektes der Emittentin abgedruckten Treuhand- und Verwaltungsvertrages an.

### Der Zeichnungsschein ist wie folgt auszufüllen:

- Der Anleger gibt zunächst die Höhe seiner gewünschten Zeichnungssumme (ohne Agio) bei der Emittentin an.

- Der Zeichnungsschein enthält anschließend den Hinweis, dass das Zeichnungsangebot des Anlegers auch als Angebot zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gilt.
- Im folgenden Abschnitt sind die Bedingungen für die Einzahlung des Zeichnungsbetrages und des Ausgabeaufschlages (Agio) durch den Anleger dargestellt. Der Zeichnungsschein enthält die Angaben über die Fälligkeit der Zahlung und die Kontoverbindung der Gesellschaft.
- Anschließend enthält der Zeichnungsschein den Hinweis, dass die Zeichnung einer Beteiligung an der Emittentin nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung des Anlegers erfolgt. Andernfalls sind Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zwingend erforderlich.
- Schließlich enthält der Zeichnungsschein Informationen über die vertraglichen und sonstigen Grundlagen der Zeichnung, einen ausdrücklichen Hinweis auf die im Verkaufsprospekt abgedruckten Risikohinweise sowie Informationen über das Verfahren bei Prospektnachträgen. Zudem erklärt der Anleger sein Einverständnis mit der Speicherung seiner persönlichen Daten.

### **Wohin müssen die Zeichnungsunterlagen gesendet werden?**

Die gesamten Zeichnungsunterlagen sind zu senden an die

Paribus Trust GmbH,  
Palmaille 33, 22767 Hamburg,

die als Zeichnungsstelle gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

### **Von wem erhalte ich meine Auszahlungen?**

Die bestimmungsgemäßen Zahlungen an den Anleger werden von der

Paribus Trust GmbH,  
Palmaille 33,  
22767 Hamburg,

als Zahlstelle gemäß § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV ausgeführt.



northrail



## Glossar

In der nachfolgenden Übersicht werden einige wichtige im Verkaufsprospekt verwendete Begriffe in Kurzform erläutert. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Lektüre des gesamten Verkaufsprospektes.

### Abschreibung

Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungsaufwendungen eines abnutzbaren Wirtschaftsgutes auf die Nutzungsdauer. Die Berechnung erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften. Diese Absetzung für Abnutzung (AfA) mindert die zu versteuernden Einkünfte, ohne dass Ausgaben damit verbunden sind.

### Agio

Aufgeld, das beim Erwerb einer Beteiligung an der Emittentin erhoben wird. Beim Erwerb einer Beteiligung an der Emittentin ist ein Agio in Höhe von 5% der Zeichnungssumme zu zahlen.

### Auszahlung

Geldbetrag, den die Emittentin ihren Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Kommanditkapital aller Gesellschafter auszahlt. Die Auszahlungen einer Kommanditgesellschaft stellen handelsrechtlich und steuerlich sogenannte Entnahmen dar und können höher oder niedriger als der Gewinn sein.

### Eigenkapital

Summe der von allen Gesellschaftern übernommenen Beteiligungsbeträge. Das geplante Eigenkapital der Emittentin beträgt 32.400.000 Euro (zzgl. Agio). Das Eigenkapital kann jedoch auch höher, max. 80.000.000 Euro (zzgl. Agio), oder niedriger ausfallen.

### Emissionskapital

Summe der Beteiligungsbeträge, die von den Anlegern im Rahmen des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlage gezeichnet werden können. Das geplante Emissionskapital der Emittentin beträgt 32.370.000 Euro (zzgl. Agio). Das Emissionskapital kann jedoch auch höher, max. 79.970.000 Euro (zzgl. Agio), oder niedriger ausfallen.

### Fungibilität

Handelbarkeit der Beteiligung.

### Gesamtfinanzierungs- oder Gesamtinvestitionsvolumen

Das Gesamtfinanzierungs- oder Gesamtinvestitionsvolumen stellt die Summe aller im Investitionsplan aufgeführten Positionen dar.

### Geschlossener Fonds

Kapitalsammelstelle für Einzahlungen von Kapitalanlegern für eine Investition in regelmäßig im Voraus festgelegtem Umfang. Ist das erforderliche Kapital eingezahlt, wird der Fonds geschlossen; der Kreis der Kapitalanleger ist also begrenzt.

### GmbH & Co. KG

Eine GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft und somit eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist die Komplementärin keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### Haftsumme

Die Haftsumme ist der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, auf den die Haftung der Kommanditisten den Gläubigern der Kommanditgesellschaft gegenüber begrenzt ist.

### Index

Meist mit statistischen Methoden gebildeter Wert zur Darstellung von Änderungen betrachteter Größen (Verbraucherpreisindex, Deutscher Aktienindex (DAX) etc.).

### Inflation

Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus. Üblicherweise wird die Inflation anhand eines Preisindex ausgedrückt (z.B. Verbraucherpreisindex). Sofern eine Inflation vorliegt, führt dies zu einem Anstieg des entsprechenden Index.

### Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und bei der bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten). Der oder die anderen Gesellschafter haften unbeschränkt (persönlich haftende Gesellschafter, Komplementäre).

### Kommanditist

Beschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Außenhaftung ist grundsätzlich auf die im Handelsregister einzutragende Summe begrenzt. Die Außenhaftung ist ausgeschlossen, soweit diese Haftsumme geleistet ist. Im Innenverhältnis der Gesellschaft haftet ein Kommanditist aber in Höhe seiner Pflichteinlage.

### Komplementär

Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.

**Pflichteinlage**

Die Pflichteinlage ist die vom Kommanditisten/Treugeber zu erbringende Einlage, zu deren Zahlung er sich durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung verpflichtet hat (auch Zeichnungsbetrag genannt). Sie betrifft das Innenverhältnis zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft.

**Treuhänderin**

Gesellschafterin, die für die Treugeber deren wirtschaftliche Beteiligung an der Emittentin treuhänderisch hält und verwaltet und dabei selbst als Kommanditistin an der Emittentin beteiligt ist. Im vorliegenden Beteiligungsangebot ist die Paribus Trust GmbH die Treuhänderin.

**Zeichnungssumme**

Betrag des vom Anleger übernommenen Kapitalanteils an der Emittentin. Die Zeichnungssumme der Beteiligungen an der Emittentin setzt sich zusammen aus dem Haftkommanditkapital (10 %) und dem Pflichtkommanditkapital (90 %). Sie muss mindestens 10.000 Euro betragen. Höhere Beiträge müssen glatt durch 1.000 teilbar sein.

**Zwischenfinanzierung**

Kurzfristiger Kredit, der von der Emittentin zur teilweisen Vorfinanzierung der Anschaffungskosten von Lokomotiven aufgenommen wurde. Die Rückführung dieser Zwischenfinanzierung erfolgt durch das von den Anlegern eingezahlte Eigenkapital oder durch langfristige Kreditmittel.



## *Impressum*

Vom Prospekt abweichende Angaben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Prospektverantwortlichen.

### **Herausgeber**

Paribus Capital GmbH  
Palmaille 33  
22767 Hamburg

### **Konzeption**

Paribus Capital GmbH  
Palmaille 33  
22767 Hamburg

### **Gestaltung**

That's ad communication, Hamburg  
[www.thats-ad.com](http://www.thats-ad.com)

### **Fotos**

[www.iStockphoto.com](http://www.iStockphoto.com)  
Mathias Pank, Schwentinetal  
Ulrich Schaarschmidt –  
[www.ulrichschaarschmidt.com](http://www.ulrichschaarschmidt.com)  
Elbe&Flut – [www.euf.de](http://www.euf.de)

Prospektstand: 4. Juni 2010

© Paribus Capital GmbH 2010

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere dürfen Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträger wie CD-ROM oder DVD-ROM nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Paribus Capital GmbH erfolgen.





**Paribus Capital GmbH**

Palmaille 33  
22767 Hamburg

Telefon: +49 (0) 40-88 88 00 6-0

Telefax: +49 (0) 40-88 88 00 6-99

[info@paribus.eu](mailto:info@paribus.eu)

[www.paribus.eu](http://www.paribus.eu)

